

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF A.N.

Oberndorf a.N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln



Landkreis Rottweil

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2010 - 7. punktuelle Änderung - Ausweisung von Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen-

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Zusammenfassende Darstellung der eingegangenen Anregungen,
die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung von den Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie
von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden

Die Stellungnahmen wurden aufgeteilt in einen allgemeinen Teil
und einen speziellen Teil, sortiert nach den einzelnen Entwicklungsflächen



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsverzeichnis

1. Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben auf das Anschreiben nicht geantwortet:.....	1
2. Von folgenden Behörden und Trägern öffentl. Belange wurden keine Anregungen vorgebracht:.....	2
3. Flächenübergreifende / allgemeine Anregungen.....	3
4. Anregungen zu den Änderungen im Teilverwaltungsraum Oberndorf.....	23
4.1 Aistaig – Forellenzucht (O-Ai-N01).....	23
4.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01).....	24
4.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01).....	27
4.4 Bochingen – Kreismülldeponie Erweiterung PV, Landkreis (O-Bc-K01).....	29
4.5 Hochmössingen - Erddeponie Kleinweiherteile (O-Ho-K01).....	30
4.6 Oberndorf-Lindenhof - Erddeponie Nestelwasen (O-Li-K01).....	33
5. Änderungen im Teilverwaltungsraum Epfendorf.....	35
5.1 Epfendorf – Untere, Mittlerer und Hinterer Esch (E-Ep-N01).....	35
5.2 Trichtingen – Hohe Egert (E-Tr-N01).....	36
5.3 Trichtingen – Ergänzungsfläche Saiblensteich (E-Tr-N02) und Gipsabbaufläche Bestand + Erweiterung (E-Tr-K01).....	37
6. Änderungen im Teilverwaltungsbereich Fluorn-Winzeln.....	39
6.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01).....	39
6.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02).....	41
6.3 Fluorn - Erddeponie Fluorn (FW-F-K01).....	43

1. Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben auf das Anschreiben nicht geantwortet:

Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Oberndorf - Feuerwehr Stadtbrandmeister
Behörde / Träger öffentlicher Belange Heimbachwasserversorgungsgruppe
Behörde / Träger öffentlicher Belange Zweckverband Eschachwasserversorgung
Behörde / Träger öffentlicher Belange IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Behörde / Träger öffentlicher Belange Handwerkskammer Konstanz
Behörde / Träger öffentlicher Belange Verwaltungsgemeinschaft Rottweil
Behörde / Träger öffentlicher Belange Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn
Behörde / Träger öffentlicher Belange Verwaltungsgemeinschaft Schramberg
Behörde / Träger öffentlicher Belange Verwaltungsgemeinschaft Sulz-Vöhringen
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadtverwaltung Sulz a.N.
Behörde / Träger öffentlicher Belange Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
Behörde / Träger öffentlicher Belange Gemeinde Dietingen
Behörde / Träger öffentlicher Belange Gemeinde Villingendorf
Behörde / Träger öffentlicher Belange Gemeinde Bösingern
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Schramberg
Behörde / Träger öffentlicher Belange Gemeinde Aichhalden
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Alpirsbach
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Dornhan
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Oberndorf a.N. - Tiefbauamt
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Oberndorf a.N. - Bauverwaltung
Behörde / Träger öffentlicher Belange Stadt Oberndorf a.N. - Untere Straßenverkehrsbehörde
Behörde / Träger öffentlicher Belange Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 4 – Referat 44, 45, 46
Behörde / Träger öffentlicher Belange Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 5 – Referat 53.1, 53.2, 54.1, 54.2, 54.3, 55, 56
Behörde / Träger öffentlicher Belange Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 – Referat 91
Behörde / Träger öffentlicher Belange Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

2. Von folgenden Behörden und Trägern öffentl. Belange wurden keine Anregungen vorgebracht:

lfd.Nr. TÖB 4	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger terramets BW GmbH	Stell. vom 22.03.2024
lfd.Nr. TÖB 6	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger TransnetBW GmbH	Stell. vom 27.03.2024
lfd.Nr. TÖB 12	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereich Verkehr	Stell. vom 30.04.2024
lfd.Nr. TÖB 16	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Stell. vom 28.03.2024
lfd.Nr. TÖB 24	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Gemeinde Vöhringen	Stell. vom 27.03.2024
lfd.Nr. TÖB 25	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Stadt Rosenfeld	Stell. vom 02.04.2024
lfd.Nr. TÖB 36	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Landratsamt Rottweil - Flurneuerungs- und Vermessungsamt	Stell. vom 03.05.2024
lfd.Nr. TÖB 44	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Stell. vom 22.04.2024
lfd.Nr. TÖB 45	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Bürger DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Stell. vom 22.04.2024

3. Flächenübergreifende / allgemeine Anregungen

lfd.Nr. TÖB: 1 Anregung: (A)-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) (A=Allgemein) Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 7. punktuellen Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Sofern vorhanden, muss der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Das Vorhandensein von Telekommunikationsleitungen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht relevant. Die Betroffenheit wird im Zuge weiterer und konkreter Planungen (Bebauungsplanverfahren, Bauantragsverfahren) überprüft und bei Bedarf durch Sicherung über eine Dienstbarkeit oder Verlegung berücksichtigt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (A)-1 badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom:	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) (A=Allgemein) Ihr Schreiben vom 22. März 2024 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] gerne zur Verfügung.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) --

11.04.2024	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange ☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt ☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 3 Anregung: (A)-1 Netze BW GmbH Stellungnahme vom: 08.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ai-N01) Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. • Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW im Bereich folgender Änderungen: • LA 0808 Hochmössingen - Leinstetten, Mast 1-3 - Erddeponie Kleinweiherteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01) • LA 0806 Dotternhausen - Oberndorf, Mast 47-50 - Gipsabbaufäche Trichtingen, Bestand und Erweiterung (E-Tr-K01) • LA 0807 Oberndorf - Schramberg, Mast 3-4 - Aistaig – Forellenzucht (O-Ai-N01) • LA 0807 Oberndorf - Schramberg, Mast 25A-28A - Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02) Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellten 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitungen und Versorgungsflächen (Umspannwerke) darzustellen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die genannten Hochspannungsleitungen werden in den zeichn. Teil der FNP-Änderung aufgenommen bzw. die bisherigen Darstellungen werden aktualisiert. In die Begründung zu dem verbliebenen Änderungspunkt Änderungspunkt O-Ai-N01 wird ein Verweis auf die ggf. einzuhaltende Nutzungsbeschränkungen aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

	Der Beschrieb der 110-kV-Leitungen ist mit „110-kV Netze BW“ zu verstehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die Windenergienutzung der erforderliche Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung in der DIN EN 50341-2-4: 2019-09 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgelegt und zu beachten ist. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern. In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen bestehen aktuell folgende Planungen zu 110-kV-Anlagen: ◦ LA 0806 Leitungserneuerungs-/Instandhaltungsmaßnahmen ◦ LA 0807 Leitungserneuerungs-/Instandhaltungsmaßnahmen	
lfd.Nr. TÖB: 3 Anregung: (A)-2 Netze BW GmbH Stellungnahme vom: 08.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) (A=Allgemein) • Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die dargestellten Hochspannungsleitungen werden in den zeichnerischen Teil übernommen, sofern sie verbliebene Flächenausweisungen betreffen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 5 Anregung: [A]-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: /A/ A=Allgemein Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.03.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Anhang: 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Das Vorhandensein von Vodafoneleitungen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht relevant. Die Betroffenheit wird im Zuge weiterer und konkreter Planungen (Bebauungsplanverfahren, Bauantragsverfahren) überprüft und bei Bedarf durch Sicherung über eine Dienstbarkeit oder Verlegung berücksichtigt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
---	---	--

lfd.Nr. TÖB: 11 Anregung: (A)-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Flächennutzungsplan. Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Die Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe E-Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Bitte stellen Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Da es sich lediglich um die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen handelt, sind die genannten und durch die DB ausgehenden Immissionen nicht relevant. Bei der Realisierung der entsprechenden Anlagen entlang von Bahnanlagen wird die DB im Zuge der anschließenden BBP-Verfahren oder Baugenehmigungsverfahren beteiligt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	--	--

lfd.Nr. TÖB: 17 Anregung: (A)-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) A=Allgemein Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den punktuelle Änderungen am Flächennutzungsplan. Die Nutzung von Konversionsflächen als Freiflächen Photovoltaikanlage ist grundsätzlich zu begrüßen. Trotz aller Vorteile gilt es aber auch ein paar Punkte zu beachten. Neben der ökologischen Gestaltung ist auch der optische Charakter eine PV FFA nicht zu vernachlässigen. Je größer eine Anlage dimensioniert ist, desto größer ist der Einfluss auf das Landschaftsbild. Damit die Anlagen auch von den Bürgern gut angenommen werden sollte auf eine gute Integration in das Landschaftsbild Rücksicht genommen werden. Wir schlagen eine verpflichtende Begrünungen mit einheimischen Sträuchern, Hecken und / oder Blühstreifen vor. Besonders Hecken fungieren als Sichtschutz und verdecken die Umzäunung. Von Begrünungen und Blühflächen profitiert auch die Biodiversität. Sie stellen Nahrungsquelle, Rückzugsort und Durchgangsbiootope dar. Eine extensive Bewirtschaft ist dabei aber Voraussetzung, damit die Natur davon auch profitieren kann. Falls eine Schafbeweidung nicht möglich ist, sollten die Flächen abschnittsweise gemäht werden. Damit Insekten und Wildbienen auch im Winter die Pflanzen zur Eiablage nutzen können, muss ein Teil davon stehen bleiben und erst im Frühjahr gemäht werden. Im Bebauungsplan sollten auch ein ökologisches Pflegekonzept festgesetzt werden. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Auch für den Rückbau und die Renaturierung sollten vorab Vereinbarungen getroffen werden. Wenn dies beachtet wird können die Flächen einiges zum Artenschutz beitragen. Das größte Problem sind in einigen Flächen die Bodenbrüter, wie die Feldlerche. Für die Feldlerchen müssen vorab bereits Ersatzbiotop geschaffen werden. Feldlerchenbestände schrumpfen, weil sie nicht mehr genügend Junge aufziehen können. Bei den Ersatzbiotopen muss darauf geachtet werden, dass die betroffenen Landwirte die Flächen so bewirtschaften, dass die Feldlerchen auch ein Lebensraum erhalten in denen Ihre Bedürfnissen berücksichtigt werden. Sie benötigen Brachflächen auf denen Feldlerchen ihre Jungen aufziehen können. Wenn in den Ersatzflächen hauptsächlich Wintergetreide, Raps und Mais angebaut wird, haben die Feldlerchen zu wenig Brutflächen, da diese Flächen nicht geeignet sind. Aber auch Grünland muss den Feldlerchen entsprechend bewirtschaftet werden. Die Mähzeiten müssen soweit auseinanderliegen, dass die Feldlerchen es zeitlich auch schaffen, ihre Brut vollständig aufzuziehen. Das auf übermäßiges Düngen verzichtet werden sollte, versteht sich von selbst. Wenn die Ersatzflächen klug ausgewählt werden und die Flächen der Photovoltaikanlagen ökologisch angelegt und später ökologisch bewirtschaftet werden, kann es für Natur und Klima ein Gewinn sein.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen und eine detaillierte Bewertung des Landschaftsbildes ggf. mit Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichs erfolgt auf Ebene der anschließenden Bauleitplanverfahren. Auch die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren wird im Zuge der anschließenden BBP-Verfahren im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen überprüft. Einige der Flächen befinden sich allerdings im Bereich von Siedlungs- und Waldrandbereichen, sodass eine Betroffenheit von Feldlerchenbrutrevieren bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. Inzwischen gibt es auch einige positive Fälle, bei welchen entsprechende Ausgleichsflächen innerhalb der PV-Freiflächenanlagen realisiert werden konnten. Entsprechende Konzepte werden im anschließenden BBP-Verfahren berücksichtigt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
--	--	--

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (A)-1 Landratsamt Rottweil Bauplanungsrechtliche Beurteilung Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein) Die Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung von regenerativen Energien – in diesem Fall für PV-Freiflächenanlagen – wird grundsätzlich begrüßt. Ebenfalls positiv bewertet wird die Definition eines Kriterienkatalogs für die Flächenbewertung. Es wird angeregt die angedachten Standorte mit den Planungen des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hinsichtlich regionalbedeutsamer Windkraftanlagenstandorte und regional bedeutsamer Freiflächen-Photovoltaik zu harmonisieren. Weitergehende Betrachtungen zu einzelnen Flächen sind auf Grundlage des Stands zum Vorentwurf kaum möglich. Auch eine Bewertung zum gewählten Zielansatz kann nicht erfolgen, da diese vorrangig den übergeordneten Trägern öffentlicher Belange vorbehalten ist. Deshalb werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die ausgewählten Flächen sind als Sonderflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im Flächennutzungsplan darzustellen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Planung wurde mit den Karten des Regionalverbandes hinterlegt und überprüft, das Ergebnis in den Textteil der FNP-Änderung unter Kapitel 4.3 und 4.4 eingearbeitet. Im Ergebnis ergeben sich keine Widersprüche. Auch weist der Regionalplan Vorranggebiete für raumbedeutende großflächige FFPV-Anlagen aus, während es sich bei den im vorliegenden FNP-Verfahren verbliebenen Flächen eher um kleinere standort- und betriebsbezogene Flächenausweisung handelt. Außerdem werden die tatsächlichen PV-Freiflächen, welche in den FNP im Rahmen der Änderung aufgenommen werden, als Sonderbaufläche für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (A)-1 Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein) Die regionale Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg sieht vor, mindestens 2 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Regionalverbände stellen hierzu 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Windkraft und 0,2 % für Photovoltaik zur Verfügung. Aktuell finden sich keine Überschneidungen zwischen den Ausweisungen von Flächen des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Flächennutzungsplans der VWG Oberndorf zur Freiflächen-Photovoltaik (ausgenommen Bestandsanlagen). Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde birgt die Annahme, das Flächenziel des Landes auf verschiedenen Planungsebenen gleichermaßen erfüllen zu müssen, durchaus die Gefahr erheblich größerer Auswirkungen in Form von unverhältnismäßiger Mehrversiegelung durch Eingriffe in Natur und Landschaft. Die untere Naturschutzbehörde weist daher in den jeweiligen flächenbezogenen Hinweisen, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Alternativen, darauf hin, ob Flächen aus naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Sicht als Ausschlussflächen behandelt werden sollen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Regionalplanfortschreibung Teilregionalplan "Freiflächen-photovoltaik" des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist seit dem 16. Januar 2026 verbindlich. Diese erreicht das vorgegebene Flächenziel der Landesregierung von 0,2 % bzw. überschreitet dieses mit 0,32 % durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Gebietsausweisung ist damit auch Grundlage für nachgelagerte Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), wenn im Einzelfall regionalbedeutsame Anlagen errichtet werden sollen. Für solche Einzelvorhaben sollen auch weiterhin gesonderte Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

	Der Kriterienkatalog des Flächennutzungsplans sieht vor, die für das Regionalplan-Verfahren vorgeschlagenen und zu berücksichtigenden Planungskriterien auch als Orientierung für den Flächennutzungsplan heranzuziehen. Die Planungen des Regionalverbandes sehen im allgemeinen einen Vorsorgeabstand zu Natura 2000-Flächen (einschließlich Vogel-schutzgebieten), Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern sowie Bann- und Schonwäldern vor. Dieser sollte auch auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls verbindlich festgeschrieben werden, da sonst jegliche frühzeitigen Bemühungen zum groß-räumigen Schutz naturschutzrechtlich relevanter Gebiete ins Leere laufen. Die untere Naturschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass die Offenlandbiotopkartierung 2023/2024 im Landkreis Rottweil in Teilbereichen noch nicht durchgeführt wurde bzw. dass für bestimmte Teilbereiche bisher nur vorläufige Ergebnisse vorliegen. In den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Teilbereichen wird insbesondere auf Flächen hingewiesen, auf denen Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten festgestellt wurden. Den Ausführungen des RP Freiburg vom 27.04.2023 zum Umgang mit Mähwiesen in der Regionalplanung (und unter Bezugnahme auf gegebenenfalls zu berücksichtigende Planungskriterien im Flächennutzungsplan) folgend, handelt es sich bei Flächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen des Natura 2000-Regimes (innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten) und insbesondere bei Mähwiesen um Ausschlussflächen für die Regionalplanung Wind und Photovoltaik. Aus bereits zuvor genannten Gründen eines Top-Down-Schutzansatzes erlaubt sich die untere Naturschutzbehörde, Mähwiesenflächen im Flächennutzungsplan ebenfalls als Ausschlussflächen zu charakterisieren. Zu bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (beispielsweise "Agri-Solarpark Epfendorf") hat die untere Naturschutzbehörde im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren ausführlich Stellung bezogen. Auch zu weiteren bereits bestehenden PV-Anlagen kann die untere Naturschutzbehörde auf Ebene des FNP keine Belange erkennen, die den Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Zu den einzelnen neu ausgewiesenen Teilflächen nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung. [...]	Die vorliegende FNP-Änderung bezieht sich bei der Flächenausweisung zur Offenlage deshalb nur noch auf solche Vorhaben, die als nicht regionalbedeutsam einzustufen sind, die nicht in Konflikt mit besonders landbauwürdigen Flächen treten und für die eine kurz- bis mittelfristige Realisierung im Raum steht. Darüber hinaus heißt es im Entwurf des TRPs „Zusätzlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr 8 b BauGB privilegierten Flächen besteht in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ein großes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik, welches die regionalen Flächenbedarfe im Rahmen der Energiewende absehbar deutlich übersteigt. Die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik soll auf der Ebene der kommunalen Planung verbleiben, da hier die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit am besten in Einklang gebracht werden können.“ Damit wird den Zielen der Raumordnung gefolgt. Bei der Ausweisung der angedachten PV-Freiflächenanlagen wurden die Kriterien des Regionalverbandes bereits berücksichtigt und die entsprechenden Vorsorgeabstände von Schutzgebieten eingehalten. Bezüglich der genannten Vorsorgeabstände wird die Kriterienliste des FNP ergänzt. Bzgl. der Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den nachfolgenden Änderungspunkten verwiesen. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> ☒ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	--	---

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [A]-1 Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein) Mit der zur Stellungnahme vorgelegten 7. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 werden Kriterien zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) aufgestellt und Ausschlussflächen benannt. Desweiteren werden Flächenausweisungen, teils als Konversionsflächen auf Flächen geringer landwirtschaftlicher Nutzungswertung teils als neue Flächen durch konkrete Anfragen diskutiert. Die von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bezieht sich bei FF-PV-Anlagen auf den Schutz der Wohnbebauung durch Blendwirkung dieser Flächen. Der Stand der Technik für diese Wirkung hat inzwischen einen hohen Entwicklungsstand erreicht. So werden für diese Anlagen Abstände von 20 bis 50 m als grundsätzlich möglich angesehen. Die Blendwirkung wird aber im Einzelfall bei entsprechend naher Wohnbebauung näher untersucht werden müssen. Dies sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass für diese Flächen eine Ausweisung als Sonderbauflächen vorgesehen wird, da sich diese Flächen von der Nutzung eines GE oder GI erheblich unterscheiden. Zu den weiteren Ausweisungen ergeben sich aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Anmerkungen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Für die konkreten Flächenausweisungen erfolgt die Darstellung als Sonderbaufläche. Die Einhaltung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsflächen wird als zusätzliches Bewertungs- und Entscheidungskriterium dargestellt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [A]-1 Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein) Mit den vorliegenden Planungen sollen Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden. Bereits auf Regionalplanebene läuft derzeit eine Planung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Solarenergie. Im Zuge von jener Beteiligung wurde von Seiten des Landwirtschaftsamtes darauf hingewiesen, dass im Landkreis Rottweil bereits jetzt mit allen bereits bestehenden Anlagen und aktuell laufenden Planungen das politische Ziel schon übererfüllt wurde. Weitere Planungen kommen zu unserem Bedauern wegen der finanziellen Attraktivität der Anlagen auf Ackerböden permanent hinzu. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete sowie weiterer kommunaler Planungen wie dieser ist zukünftig mit noch mehr Bauabsichten zu rechnen, die größtenteils Zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen werden. Auch nach § 16 Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Da das Planziel in der Region bereits erreicht wurde, empfiehlt das Landwirtschaftsamt, die guten landwirtschaftlichen Flächen weiterhin bei der Landwirtschaft zu belassen und nicht für die Erstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen.	

Für die Identifizierung der besseren Böden ist die seit einem halben Jahr fertiggestellte und verfügbare Flurbilanz 2022 zu nutzen, die jedoch nicht von Ihnen zur Bewertung der Flächen genutzt wurde. Die von Ihnen gewählte veraltete digitale Flurbilanz beinhaltet nicht die relevanten und aktuellen Parameter, so dass selbst Böden, für die der Regionalverband ein Ausschlusskriterium vergeben hat, hier überplant wurden. Die Standorteignungskartierung steht seit geraumer Zeit für mit dem Vorhaben oder der Planung betraute Personen zur Verfügung, damit diese die aktuellen Fachdaten frühzeitig berücksichtigen können. Im Gegensatz zur alten digitalen Flurbilanz mit 4 Wertstufen weist die neue Flurbilanz 2022 5 Wertstufen für den Boden aus. Einen besonderen Schutz erfahren die beiden besten Bodenklassen Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Die vorliegende Planung sieht bedauerlicherweise einige PV-Flächen auf der Vorbehaltsflur I vor. In der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz ist diese wie folgt beschrieben: - Vorbehaltsflur I: landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 - nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 - westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche Die Fläche E-Ep-B01 weist bereits eine bestehende Agri-PV-Anlage aus Zeiten vor der Flurbilanz 2022 aus, daher ist diese Fläche nicht mehr relevant. Für die weniger landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur II bestehen auf FNP-Ebene generell keine Bedenken und Anregungen. In den nachfolgenden Verfahren ist mit dem dann konkreten Flächenbedarf ggf. zu prüfen, inwiefern die Entbehrlichkeit der Flächen für die Landwirtschaft gegeben ist. Des Weiteren müssen ggf. sinnvolle Abgrenzungen unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinheiten sowie der Wegverhältnisse geschaffen werden.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die neue Flurbilanz 2022 wird im weiteren Verfahren angewandt. Die Daten standen erst nach Fertigstellung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung. <u>Folgende geplante Flächen</u>, die im Bereich der neu abgegrenzten Vorrangflur bzw. der neu abgegrenzten Vorbehaltsflur I liegen, <u>entfallen deshalb zur Offenlage</u> der vorliegenden FNP-Änderung: <table><tr><td>E-Ep-N01</td><td>Epfendorf, Bereich Esch</td></tr><tr><td>E-Tr-N01 (Nord)</td><td>Trichtingen (Hohe Egert), gesondertes Verfahren zur 8. pkt. Änderung, reduziert</td></tr><tr><td>O-Ho-N01</td><td>ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich</td></tr><tr><td>FW-F-N01</td><td>im Umfeld der best. WE-Anlagen</td></tr><tr><td>FW-W-N01</td><td>im Umfeld der best. WE-Anlagen</td></tr><tr><td>FW-F-K01</td><td>Erddeponie in Fluorn (westl. Teil), d.h. Reduzierung auf eigentliche Deponiefläche</td></tr><tr><td>FW-W-N02</td><td>ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich</td></tr></table>	E-Ep-N01	Epfendorf, Bereich Esch	E-Tr-N01 (Nord)	Trichtingen (Hohe Egert), gesondertes Verfahren zur 8. pkt. Änderung, reduziert	O-Ho-N01	ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich	FW-F-N01	im Umfeld der best. WE-Anlagen	FW-W-N01	im Umfeld der best. WE-Anlagen	FW-F-K01	Erddeponie in Fluorn (westl. Teil), d.h. Reduzierung auf eigentliche Deponiefläche	FW-W-N02	ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich
E-Ep-N01	Epfendorf, Bereich Esch														
E-Tr-N01 (Nord)	Trichtingen (Hohe Egert), gesondertes Verfahren zur 8. pkt. Änderung, reduziert														
O-Ho-N01	ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich														
FW-F-N01	im Umfeld der best. WE-Anlagen														
FW-W-N01	im Umfeld der best. WE-Anlagen														
FW-F-K01	Erddeponie in Fluorn (westl. Teil), d.h. Reduzierung auf eigentliche Deponiefläche														
FW-W-N02	ggf. als Agri-PV-Anlage in Hofnähe im Einzelfall als privilegierte Anlage ohne FNP- und BBP-Verfahren zulässig, jedoch Baugenehmigungsverfahren erforderlich														

	Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollte sein, zuerst auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit die landwirtschaftlichen Böden zu schonen. Die vorliegenden Planungen sehen das zum Teil vor, was wir sehr begrüßen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Flächen, die von unserer Seite nicht beanstandet werden: - E-Tr-K01 - nordöstlicher Teil: ist bereits Abbaufäche und angrenzend Vorbehalts-flur II - E-Tr-K01 - westlicher Teil sowie E-Tr-N02: sind bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I, daher nur akzeptabel vorbehaltlich der Realisierung des Abbaugebiets mit Wiederverfüllung sowie der Ausweisung der Vorrangflächen entlang der A 81 im Regionalplan - E-Tr-N01 - südlicher Teil: schon länger in der Planung, daher hier ausnahmsweise akzeptabel - O-Bc-K01 (keine landwirtschaftliche Bewertung) - O-Bc-B01 (bestehende Anlage und keine landwirtschaftliche Bewertung) - O-Bc-B02 (bestehende Anlage und keine landwirtschaftliche Bewertung) - O-Bo-B01 (bestehende Anlage und nordöstlicher Teil ohne landwirtschaftliche Bewertung) - O-Ai-N01 (Ortsrandlage, keine landwirtschaftliche Bewertung) - O-Li-K01 (Konversionsfläche und Vorbehaltsflur II) - O-Ho-K01 (Konversionsfläche und Vorbehaltsflur II) - FW-F-K01 - östliche Hälfte: bestehende Erddeponie mit Erweiterung - O-Be-N01 (Ortsrandlage, keine landwirtschaftliche Bewertung) Abschließend sei angemerkt, dass unseres Erachtens Photovoltaikanlagen neben den Deponie- und Konversionsflächen auch vermehrt auf Dächern von Gewerbebetrieben, auf Parkplätzen sowie an Lärmschutzwänden angebracht werden sollten. Hier gibt es ein großes unausgeschöpftes Potential. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist.	Im Bereich der Konversionsflächen (Deponien und Flächen für Rohstoffabbau entfallen folgende Flächen aufgrund Konflikten mit den Zielen der Raumordnung komplett: E-Tr-K01 und damit auch die Fläche E-Tr-N02. Für Bestandsanlagen oder im Bau befindliche Anlagen, die auf Grundlage anderer Rechtsverfahren genehmigt wurden bzw. zulässig sind, erfolgt im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren keine Anpassung bzw. Flächendarstellung. Damit verbleiben folgende Neuausweisungen im vorliegenden Verfahren der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes: <table><tr><td>O-Li-K01</td><td>FFPV-Anlage "Nestelwasen" (Erddeponie) in Oberndorf-Lindenhof</td></tr><tr><td>O-Ai-N01</td><td>FFPV-Anlage "Am Lautenbach (Forellenzucht) in Oberndorf-Aistaig</td></tr><tr><td>O-Be-N01</td><td>FFPV-Anlage "Fuchsgrube" in Oberndorf-Beffendorf</td></tr><tr><td>FW-F-K01</td><td>FFPV-Anlage "Erddeponie" in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn</td></tr></table> Die Unterlagen werden dahingehend angepasst.	O-Li-K01	FFPV-Anlage "Nestelwasen" (Erddeponie) in Oberndorf-Lindenhof	O-Ai-N01	FFPV-Anlage "Am Lautenbach (Forellenzucht) in Oberndorf-Aistaig	O-Be-N01	FFPV-Anlage "Fuchsgrube" in Oberndorf-Beffendorf	FW-F-K01	FFPV-Anlage "Erddeponie" in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn
O-Li-K01	FFPV-Anlage "Nestelwasen" (Erddeponie) in Oberndorf-Lindenhof									
O-Ai-N01	FFPV-Anlage "Am Lautenbach (Forellenzucht) in Oberndorf-Aistaig									
O-Be-N01	FFPV-Anlage "Fuchsgrube" in Oberndorf-Beffendorf									
FW-F-K01	FFPV-Anlage "Erddeponie" in Fluorn-Winzeln, Gemarkung Fluorn									
	BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen									

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [A]-1 Landratsamt Rottweil Straßenbauamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: <i>(A)</i> A=Allgemein Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe einer klassifizierten Straße ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendwirkungen auszuschließen. Eine detaillierte Prüfung ist regelmäßig im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens oder im Zuge der Genehmigung konkreter Vorhaben vorzunehmen. Erst dort kann geprüft werden, inwieweit eine ggf. gemäß § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) oder § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderliche straßenrechtliche Befreiung oder Zustimmung erteilt werden kann.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> -- BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [A]-1 Landratsamt Rottweil Straßenverkehrsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-N01 und FW-W-N01) Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich um eine übergeordnete Planung handelt, die noch nicht einzelfallbezogen ist, werden nur folgende Hinweise gegeben: Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von den einzelnen Anlagen keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, insbesondere, was das klassifizierte Straßennetz angeht. Das klassifizierte Straßennetz ist von folgenden Maßnahmen betroffen: - K5500 (Punkt 7.22 Trichtingen) - K5521 (Punkt 7.13 Hochmössingen) - A81 (Punkt 7.23 Trichtingen, östlich von Harthausen) - K5521, L415 (Punkt 7.31 Fluorn-Winzeln) Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde in die weiteren Planungsschritte (Bebauungsplanung) mit eingebunden wird.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die genannten Flächen entfallen im weiteren Verfahren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Fortführung der Planungen auf anderweitigen Rechtsgrundlagen erfolgen (z.B. privilegierte Agri-PV-Anlagen), erfolgt die Beteiligung der Behörde im Zuge der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [A]-1 Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: <i>(A)</i> A=Allgemein Grundwasserschutz Auf die grundsätzliche Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszonen II und III) durch die nachfolgend bezeichneten Vorhaben wird hingewiesen. Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Wasserschutzgebietszonen I und II wurden als Ausschlusskriterien benannt vgl. Begründungen S. 7. Die Betroffenheit weiterer Verbote innerhalb der einzelnen WSG ist im Zuge der nachgelagerten und konkreten Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Ebenso werden Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten bis HQ100 ausgeschlossen.

	Die Realisierung einer von einem einschlägigen Verbot der Rechtsverordnung betroffenen Maßnahme setzt die Erteilung einer Befreiung von dem jeweiligen Verboten der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG voraus. Als Voraussetzung für eine Befreiung gilt, dass diese nur dann erteilt werden kann, wenn durch das jeweilige Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Ggf. ist dies mittels entsprechender Gutachten nachzuweisen. Dem Besorgnisgrundsatz würde dann, sofern fachlich vertretbar, ggf. durch die Formulierung von weitergehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen, die bauherrenseits vollumfänglich einzuhalten sind. Überschwemmungsgebiete Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der gesetzlichen Festsetzung seit dem 22.12.2013 in ihrer Funktionalität als Rückhalteflächen zu erhalten (siehe § 77 WHG). Neue Baugebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Außenbereich grundsätzlich verboten. Ob die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Dazu müssen alle in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Ausnahmen dürfen unter anderem nur genehmigt werden, wenn es keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommune gibt, eine Erhöhung der Risiken und eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes vor Ort und an anderer Stelle dadurch nicht eintritt und wenn ein Ausgleich für den in Anspruch genommenen Retentionsraum geschaffen wird. Dieser Ausgleich ist umfungs-, funktions- und zeitgleich für jedes Volumen zu erbringen. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen. Bagatellgrenzen gibt es für die Beurteilung dieser Ausnahmeveraussetzungen nicht. Grundsätzlich wurden unter Punkt 4.4.1 Ausschlussflächen Überschwemmungsgebiete bis HQ100 aufgeführt, was aus unserer Sicht begrüßt wird. Gewässerrandstreifen Auf Gewässerrandstreifen nach §29 WG ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verboten. Der Gewässerrandstreifen ist aus diesem Grund auch in die Ausschlussflächen aufzunehmen. Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes sind bezüglich des Planentwurfs der generellen Planfortschreibung keine unmittelbaren Unvereinbarkeiten zu erkennen. Wir gehen davon aus, dass eine weiterreichende konkrete Bewertung des Schutzguts Boden und die Ermittlung des Kompensationsumfangs für dieses Schutzgut auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen werden.	Innerhalb von weiteren Überschwemmungsflächen (z.B. HQextrem) sind die Anlagen hochwasserangepasst zu bebauen. Details sind im Rahmen des erforderlichen BBP-Verfahrens abzustimmen und zu regeln. <u>Gewässerrandstreifen</u> Gewässerrandstreifen werden im weiteren Verfahren textlich als Ausschlusskriterium aufgenommen, allerdings aufgrund der Übersichtlichkeit zeichn. nicht dargestellt. <u>Bodenschutz</u> Weiterreichende konkrete Bewertung des Schutzguts Boden und die Ermittlung des Kompensationsumfangs für dieses Schutzgut erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	--	---

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (A)-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) A=Allgemein) Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung. Im Planbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Einige der neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Photovoltaik grenzen jedoch direkt an Wald an. Dies sind die folgenden Flächen: - 6.1.2 Erddeponie Kleinweiherteile in Oberndorf-Hochmössingen (S. 14) - 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (S. 15) - 6.1.4 Gipsabbaufläche Trichtingen, Bestand und Erweiterung (S. 16) - 7.1.1 Aistag – Forellenzucht (S. 19) - 7.2.1 Epfendorf – Untere, Mittlerer und Hinterer Esch (S. 22) - 7.2.3 Trichtingen – Ergänzungsfläche Saiblensteich (S. 24) - 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle (S. 26) PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, den-noch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Einhaltung von Waldabständen ist im Textteil der FNP-Änderung als zusätzliches Bewertungskriterium dargestellt und im Zuge der anschließenden Bebauungsplanung zu überprüfen. Bei Bedarf kann das Baufenster mit einem entsprechenden Abstand zum Waldrand ausgewiesen und die Fläche für Ausgleichszwecke genutzt werden. Das Gefahrenrisiko hängt u.a. auch von der Höhe der im angrenzenden Waldrand vorhandenen Bäume usw. ab, sodass eine Einzelfallbetrachtung auf BBP-Ebene notwendig ist. Ein Hinweis auf nahegelegene Waldflächen und die ggf. erforderliche Einhaltung von Abständen wird in die Begründung zu den im Verfahren verbleibenden Änderungspunkten Erddeponie Nestelwasen (Lindenhof) und Aistag-Forellenzucht aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	--	---

	In der nachfolgenden Bauleitplanung sollte ein entsprechender Waldabstand von FFPV-Anlagen zum Wald eingeplant werden. Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.	
lfd.Nr. TÖB: 37 Anregung: (A)-1 Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Stellungnahme vom: 30.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) A=Allgemein Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Wir begrüßen das systematische Vorgehen und die übersichtlichen Kartendarstellungen zur Standortuntersuchung für Freiflächen-PV-Anlagen. Lediglich hinsichtlich der Karte „Schutzgebietsfestsetzungen Natur und Landschaft“ möchten wir anregen, die Farbgebung anders zu wählen: die vorgeschlagenen Freiflächen-PV-Anlagen auf Konversionsflächen sowie diverse Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flächenhafte Naturdenkmale) sind jeweils in einem recht einheitlich wirkenden grünen Farbton in der Karte eingetragen, der eine Unterscheidung der einzelnen Inhalte erschwert. Im Übrigen verweisen wir auf die im Anhang befindliche Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und bitten um Beachtung.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Farbgebung wird aufgrund der Anregung angepasst. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 37 Anregung: (A)-1 Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion Stellungnahme vom: 29.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A)/A=Allgemein Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. hat am 12.03.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen beschlossen. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Unterlagen nimmt die höheren Forstbehörde wie folgt Stellung. <u>STELLUNGNAHME</u> Im räumlichen Geltungsbereich der ausgewiesenen Flächen liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange hier nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an einige der Teilflächen an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage im Westen zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden. - Im Einzelnen handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte: Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schuttkorridor). - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume sind daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Im räumlichen Geltungsbereich der ausgewiesenen Flächen liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Die möglichen Gefahren in Waldnähe sind der VG Oberndorf bekannt. Als textliches Kriterium ist deshalb die Einhaltung eines Waldabstands von mind. 30 m als "zusätzliches Bewertungs- und Entscheidungskriterium" unter Ziff. 4.5.2 des Textteils aufgeführt. Inwieweit Haftverzichtserklärungen oder andere Regelungen und Vereinbarungen im Fall der Nichteinhaltung des Waldabstandes erforderlich werden, wäre im Einzelfall bei der Durchführung des jeweiligen Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	---	--

	- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. - Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstück- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Daher begrüßen wir den in der Begründung genannten Waldabstand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Haftungsverzichtvereinbarung keine vollwertige Alternative zu einem eingehaltenen Waldabstand darstellt. Sie ist lediglich dazu geeignet, das Konfliktpotential bezüglich etwaiger wirtschaftlicher Einbußen zu senken, nicht jedoch die durch einen zu geringen Waldabstand entstehenden o.g. Gefahren abzuwenden. Daher empfehlen wir, dass in der nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanung der Waldabstand eingehalten wird.	
--	--	--

lfd.Nr. TÖB: 42 Anregung: (A)-1	Anregung zur Entwicklungsfläche: (A) A=Allgemein Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. (2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.1 Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.2 Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. (3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Grörner) --
--	--	--

(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. auf einer Gesamtfläche von ca. 114,11 mehrere Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festsetzen. Dabei handelt es sich um folgende Flächen:

TVR Oberndorf		
Gemeinde / Gemarkung	Info	Fläche
Bochingen	Kreismülldeponie Bochingen	ca. 0,85 ha
Hochmössingen	Erddeponie Kleinweiherteile	ca. 2,45 ha
Oberndorf-Lindenhof	Erddeponie Nestelwasen	ca. 2,42 ha
Aistaig	Bei Forellenzucht	ca. 0,80 ha
Beffendorf	Gewerbebetrieb	ca. 0,52 ha
Hochmössingen	Landw. Hofstelle	ca. 1,26 ha
TVR Epfendorf		
Gemeinde / Gemarkung	Info	Fläche
Trichtingen	Gipsabbaufläche	ca. 37,88 ha
Epfendorf	Untere, Mittlerer und Hinterer Esch	ca. 19,22 ha
Trichtingen	Hohe Egert	ca. 11,91 ha
Trichtingen	Ergänzungsfläche Saiblensteich	ca. 5,93 ha
TVR Fluorn-Winzeln		
Gemeinde / Gemarkung	Info	Fläche
Fluorn	Erddeponie Fluorn	ca. 9,61 ha
Fluorn	Windrad	ca. 12,28 ha
Winzeln	Windrad	ca. 6,01 ha
Winzeln	Landw. Hofstelle	ca. 2,95 ha
		ca. 114,11 ha

Die Regionalplanfortschreibung Teilregionalplan "Freiflächen-photovoltaik" des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist seit dem 16. Januar 2026 verbindlich. Diese erreicht das vorgegebene Flächenziel der Landesregierung von 0,2 % bzw. überschreitet dieses mit 0,32 % durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regional-bedeutsamer Windkraftanlagen. Die Gebietsausweisung ist damit auch Grundlage für nachgelagerte Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), wenn im Einzelfall regionalbedeutsame Anlagen errichtet werden sollen. Für solche Einzelvorhaben sollen auch weiterhin gesonderte Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Die vorliegende FNP-Änderung bezieht sich bei der Flächenausweisung zur Offenlage deshalb nur noch auf solche Vorhaben, die als nicht regionalbedeutsam einzustufen sind, die nicht in Konflikt mit besonders landbauwürdigen Flächen treten und für die eine kurz- bis mittelfristige Realisierung im Raum steht.

Der Flächenanteil von Neuausweisungen wird damit deutlich reduziert.

	Für alle o.g. Standorte spricht die Lage im sog. benachteiligten Gebiet. Alle Standorte unterfallen damit der EEG-Förderkulisse. Da viele der geplanten PV-Anlagen konkrete (landwirtschaftliche) Betriebe mit Strom versorgen sollen, ist die Nähe zum jeweiligen Betrieb zudem als Standortfaktor zu berücksichtigen. Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwaltungsgemeinschaft nach § 21 KlimaG BW nicht verpflichtet ist, 0,2% ihrer Fläche für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen. Diese Verpflichtung trifft allein die Regionalverbände. Bitten insofern darum, in der Begründung auf S. 4 (Punkt 4.1) deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass es sich hierbei um keine Verpflichtung der Verwaltungsgemeinschaft handelt. Sofern sich die Verwaltungsgemeinschaft das Flächenziel von 0,2% selbst gesetzt hat und sich hierbei an § 21 KlimaG BW orientiert, wird dies von uns ausdrücklich begrüßt. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. 1 Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf 2 Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.	Die Begründung wird auf S. 4 angepasst. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
--	---	--

4. Anregungen zu den Änderungen im Teilverwaltungsraum Oberndorf

4.1 Aistaig – Forellenzucht (O-Ai-N01)

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [O-Ai-N01] Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ai-N01) 01 TVR Oberndorf Aistaig O-Ai-N01 bei Forellenzucht Die Teilfläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ sowie an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (Mähwiese MW 6510800046029459) an. In Landschaftsschutzgebieten steht das Landschaftsbild, die Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Mittelpunkt (§ 26 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Errichten von Bauwerken jeglicher Art in der Regel den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung entspricht. Nach § 30 (2) BNatSchG ist eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ebenso verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch eine Verschattung angrenzender Fläche eine Beeinträchtigung auslösen kann. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, einen ausreichenden Abstand zu den Schutzgebieten einzuhalten.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Erhaltung vorhandener Biotopflächen / Einhaltung von Mindestabständen zu diesen wird auf Ebene des Bebauungsplanes nachgewiesen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Eingriffe nur mit gleichwertigem Ersatz und Ausnahmeantrag zulässig. Ein Hinweis auf angrenzende Biotope und die ggf. erforderliche Einhaltung von Abständen wird in die Begründung zum Änderungspunkt aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: [O-Ai-N01] Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ai-N01) Nähere Untersuchungen der Blendwirkung auf nahe Wohnbebauung wird für den Punkt Aistaig – Forellenzucht (O-Ai-N01) (Abstand nahe an 50 m), ggfs. auch für den Standort Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) mit einem Abstand zur nahen Wohnbebauung von in östl. Richtung 75 m und in südlicher Richtung ca. 85 m.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Eventuelle Blendwirkungen werden im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanung untersucht, da auf Ebene des FN-Ps noch keine konkreten Infos zur Belegung, Ausrichtung, Beschaffenheit usw. der PV-Module vorliegen. Ein Hinweis auf die Vermeidung von Blendwirkungen wird in die Begründung zum Änderungspunkt aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

4.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (O-BE-N01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-BE-N01) ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 04.03.2024) der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. zur Untersuchung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-PV auf „Konversionsflächen“ und auf „sonstigen Flächen“ vorgeschlagen. Generell wird der Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Die vorgeschlagenen Flächen mit den Kürzeln „O-Be-N01“, „FW-W-N01“, „FW-W-N02“, „FW-F-N01“, „O-Ho-N01“ und „OLi-K01“ befinden sich in der Wasserschutzgebietszone III. Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes. Für die restlichen vorgeschlagenen Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietszonen bedarf es aus der Trinkwasserschutzbetrachtung keiner Einzelfallprüfungen der Standorte.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone III ist die Errichtung einer FFPV-Anlage grundsätzlich möglich. Eine Einzelfallprüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-BE-N01) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-BE-N01) Beffendorf O-Be-N01 Gewerbebetrieb Flst.Nr. 1126 Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.04.2010 zum Bebauungsplan „Fuchsgrube“ hat sich die Stadt Oberndorf a. N. verpflichtet, auf Flurstück 1126, Gemarkung Beffendorf, einen Streuobstbestand und Extensivgrünland zu entwickeln. Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt. Zudem wurden weitere angrenzende „planinterne“ Baumpflanzungen nicht umgesetzt. Die untere Naturschutzbehörde bittet um umgehende Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unter Berücksichtigung eines jährlichen, flächenhaften und funktionsbezogenen time-lag-Aufschlags in Höhe von 10 % der ursprünglichen planinternen wie -externen Maßnahmen. Eine gleichzeitige Ausweisung der Ausgleichsfläche als Entwicklungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aktuell damit nicht vereinbar. Sofern Pläne zur Verwirklichung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche vorangetrieben werden sollen, bittet die untere Naturschutzbehörde um umgehende Abstimmung zur Lage und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Laut BürgerGIS der Stadt Oberndorf ist für diesen rechtskräftigen Bebauungsplan gemäß Ziffer 2.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen der Ausgleich über die Ökokonto-Maßnahmen "5-05 oberer Brühlbach" und "6-02 Sommerhalde" erfolgt. Es erfolgt eine abschließende Klärung des Sachverhalts zwischen Verwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-BE-N01) Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-BE-N01) Nähere Untersuchungen der Blendwirkung auf nahe Wohnbebauung wird für den Punkt Aistaig – Forellenzucht (O-Ai-N01) (Abstand nahe an 50 m), ggfs. auch für den Standort Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) mit einem Abstand zur nahen Wohnbebauung von in östl. Richtung 75 m und in südlicher Richtung ca. 85 m.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Eventuelle Blendwirkungen werden im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanung untersucht, da auf Ebene des FN-Ps noch keine konkreten Infos zur Belegung, Ausrichtung, Beschaffenheit usw. der PV-Module vorliegen. Ein Hinweis auf die Vermeidung von Blendwirkungen wird in die Begründung zum Änderungspunkt aufgenommen.
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-BE-N01) Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-BE-N01) Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) Der westliche Randbereich des Flurstückes 1126 wird im Altlastenkataster unter dem Flächennamen Fuchsgrube mit der Altlastverdachtsflächen Nr. 00085-000 geführt. Aufgrund einer orientierenden Erkundung wurde die Verdachtsfläche mit dem Handlungsbedarf B und dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet. Die Fläche wurde von 1935 bis 1973 als Müllkippe genutzt. Das ehemalige Dolinenfeld wurde mit Hausmüll, Bauschutt, Erdaushub, Schrottfahrzeugen, landwirtschaftlichen Abfällen sowie mit Tierkadavern aufgefüllt. Bei Auf- und Abgrabungen ist eine erneute Gefahrenbeurteilung erforderlich. Aushubmaßnahmen sind unter Begleitung des Umweltschutzamtes im Landratsamt Rottweil und je nach Fall, eines Sachverständigen durchzuführen.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Altlasten werden bereits im zeichn. Teil des Änderungspunktes dargestellt vgl. Begründungen Kapitel 7.1.2. Weitere Maßnahmen werden ggf. im Zuge der anschließenden Bebauungsplanung/ Bauausführungsplanung erforderlich.

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-BE-N01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-BE-N01) Grundwasserschutz Auf die grundsätzliche Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszonen II und III) durch die nachfolgend bezeichneten Vorhaben wird hingewiesen. ... WSG Zone III 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) 7.1.2 Befendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) 7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01) 7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01) 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02) Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten. Die Realisierung einer von einem einschlägigen Verbot der Rechtsverordnung betroffenen Maßnahme setzt die Erteilung einer Befreiung von dem jeweiligen Verboten der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG voraus. Als Voraussetzung für eine Befreiung gilt, dass diese nur dann erteilt werden kann, wenn durch das jeweilige Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Ggf. ist dies mittels entsprechender Gutachten nachzuweisen. Dem Besorgnisgrundsatz würde dann, sofern fachlich vertretbar, ggf. durch die Formulierung von weitergehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen, die bauherrenseits vollumfänglich einzuhalten sind. ...	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Ein Hinweis auf die Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 wird in die Begründung zu diesem Änderungspunkt aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
---	--	--

4.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (O-Ho-N01) badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom: 11.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-N01) ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 04.03.2024) der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. zur Untersuchung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-PV auf „Konversionsflächen“ und auf „sonstigen Flächen“ vorgeschlagen. Generell wird der Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Die vorgeschlagenen Flächen mit den Kürzeln „O-Be-N01“, „FW-W-N01“, „FW-W-N02“, „FW-F-N01“, „ O-Ho-N01 “ und „O-Li-K01“ befinden sich in der Wasserschutzgebietszone III. Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes. Für die restlichen vorgeschlagenen Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietszonen bedarf es aus der Trinkwasserschutzbetrachtung keiner Einzelfallprüfungen der Standorte.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden, ist ggf. eine Einzelfallprüfung auf Ebene des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Ho-N01) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-N01) Hochmössingen O-Ho-N01 Flst.Nr. 668/ 1 landw. Hofstelle Aktuell liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Informationen zu geplanten Vorhaben bzw. der Fläche vor. Aufgrund der Lage, des Geländeprofiles und der vorliegenden Strukturen in der weitestgehend offenen Feldflur weist die untere Naturschutzbehörde auf potentielle Konfliktfelder im Besonderen hinsichtlich eines Vorkommens der Feldlerche und Bromus grossus hin.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden, ist ggf. eine Prüfung auf Ebene des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Ho-N01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-N01) Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 – nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 – westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden sollen, ist eine direkte Abstimmung zwischen Landwirt und der Fachbehörde erforderlich. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Ho-N01) Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-N01) Grundwasserschutz Auf die grundsätzliche Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszonen II und III) durch die nachfolgend bezeichneten Vorhaben wird hingewiesen. ... WSG Zone III 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) 7.1.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) 7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01) 7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01) 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02) Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten. ...	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden sollen, erfolgt eine Beteiligung der Fachbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

4.4 Bochingen – Kreismülldeponie Erweiterung PV, Landkreis (O-Bc-K01)

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Bc-K01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Bc-K01) Bochingen O-Bc-K01 Kreismülldeponie Bochingen Die Fläche wurde aufgrund des laufenden Betriebes nicht in die Liste der kurzfristig verfügbaren Flächen aufgenommen. Die untere Naturschutzbehörde weist auf potentielle artenschutzrechtliche Konfliktfelder bezüglich der Umsetzung eines Renaturierungskonzepts, laufender artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf angrenzenden Flächen und ins-besondere für Reptilien sowie daraus resultierenden Konfliktfeldern bei einer gleichzeitigen Nutzung als Fläche für Freiflächen-Photovoltaik hin. Es wird ggf. um frühzeitige Abstimmung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfangs gebeten.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem aktuellen Änderungsverfahren genommen, da derzeit keine konkreten Planungsabsichten bekannt sind.
Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024		BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

4.5 Hochmössingen - Erddeponie Kleinweiherteile (O-Ho-K01)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (O-Ho-K01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-K01) Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Auf die Stellungnahme des Umweltschutzamtes (LRA RW) wird verwiesen.
badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom: 11.04.2024		BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Ho-K01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-K01) Hochmössingen O-Ho-K01 Erddeponie Kleinweiherteile	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Der Standort wurde nicht in die Liste der kurzfristig verfügbaren Flächen aufgenommen, da die Erddeponie teilweise noch in Betrieb ist. Eine kursorische Begehung am 29.04.2024 ergab, dass insbesondere im Bereich eines nicht in den Unterlagen zur Genehmigung der Erddeponie dargestellten Retentionsbeckens sowie zuleitender Gräben zahlreiche Wildbienenarten siedeln. Lebensstätten von Wildbienen sind nach § 44 (3) BNatSchG geschützt. Eine Entnahme, Beseitigung oder Zerstörung ist verboten. Um einen artenschutzrechtlichen Verstoß im Zuge der Renaturierung und potentiellen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu vermeiden, wird um frühzeitige Abstimmung eines Rekultivierungskonzepts und Maßnahmen zum Fortbestand der Wildbienenpopulation gebeten.	Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Auf die Stellungnahme des Umweltschutzamtes (LRA RW) wird verwiesen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB:	36
Anregung:	(O-Ho-K01)
Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt	
Stellungnahme vom: 03.05.2024	

Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Ho-K01)

WSG Zone II

6.1.2 Erddeponie Kleinweiherenteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01)

Bauverbot Vorhaben 6.1.2

Die zu beurteilende „7. punktuelle Änderung“ des Flächennutzungsplans und hier das Vorhaben 6.1.2 Erddeponie Kleinweiherenteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01) mit seiner Lage in der Zone II des o. g. Wasserschutzgebiets, trifft auf ein Verbot des Errichtens baulicher Anlagen (§7 Nr. 4 RVO) sowie des Verbots der Ausweisung von Baugebieten (§7 Nr. 5 RVO), also auf ein faktisches Bauverbot mit absoluter Sperrwirkung, gemäß der geltenden Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet.

Die hier einschlägigen Verbote finden sich in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil vom 17.12.2004 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Surrenbachquelle, Rudolfsquelle, Lautenbachquelle, Wasserfallquellen I und II, Wöhrdquelle, Dieselbachquellen I und II, Wurstbrunnenquelle und Senkbrunnen des Zweckverbandes "Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg" der Stadt Oberndorf und der Gemeinde Epfendorf (WSG-Nr. 325-012).

Auf die Problematik einer ggf. rechtswidrigen, wenn nicht sogar nichtigen, (auf die Flächen-nutzungsplanung folgenden) Bebauungsplan-Satzung wird hingewiesen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird daher angeregt für das Vorhaben 6.1.2 prioritär die Suche nach einem Alternativstandort zu verfolgen.
Ein Verzicht auf den vorliegend geplanten Standort bzw. die Maßnahme und deren Verla-gierung an einen Alternativstandort entspricht am besten der Intention der einschlägigen Verbote der Rechtsverordnung, der Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass, in hinreichend begründeten Einzelfällen, kein Alternativstandort in Frage kommt, wird ergänzend auf die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung von den einschlägigen Verboten der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG hingewiesen. Als Voraussetzung für eine Befreiung gilt auch hier, dass diese nur dann erteilt werden kann, wenn durch das jeweilige Vorhaben (hier in der Wasserschutzzone II) der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Ggf. ist dies mittels entsprechender Gutachten nachzuweisen.

Stellungnahme (*Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer*)

Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone II und den damit verbundenen Verboten sowie aufgrund der nachfolgend ausgeführten Altlastenproblematik aus dem weiteren Verfahren genommen.

	<u>Vorhabensbedingte Befreiung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens</u> Eine Befreiung sollte bereits parallel zum Bebauungsplanverfahren beantragt werden, so weit ein alternativer Standort ausgeschlossen und eine fachliche Beurteilung der Einzelvorhaben möglich ist. Dem Besorgnisgrundsatz würde dann, sofern fachlich vertretbar, ggf. durch die Formulierung von weitergehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen, die in die planerischen Festsetzungen / Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen sind und bauberrenseits vollumfänglich einzuhalten sind. <u>Vorhabensbedingte Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens</u> Soweit eine fachliche Beurteilung der Einzelvorhaben auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich ist, wird über die Befreiung im Rahmen der anschließenden Baugenehmigungsverfahren entschieden. Altlasten Erddeponie Kleinweiherteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01) Der westliche Teil des Gebietes Kleinweiherteile wird im Altlastenkataster unter dem Flächennamen Kleinweiherteile mit der Altlastverdachtsflächen Nr. 00091-000 geführt. Aufgrund einer orientierenden Erkundung wurde die Verdachtsfläche mit dem Beweisniveau 2 und für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf B und dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet. Auf der Fläche wurde von 1971 bis 1983 eine größere und mehrere kleine Dolinen mit Hausmüll, Bauschutt und Erdaushub und Gartenabfällen sowie gewerblichen Abfällen aufgefüllt. Im östlichen Teil des Gebietes Kleinweiherteile wird das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1998/1 im Altlastenkataster unter dem Flächennamen „Kleiner Weiher“ mit der Altlastverdachtsflächen Nr. 00481-000 geführt. Aufgrund einer orientierenden Erkundung wurde die Verdachtsfläche mit dem Beweisniveau 1 und für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf B und dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet. Auf der Fläche fand von 1965 bis 1978 eine Dolinen- und Talverfüllung statt. Die Fläche wurde mit Hausmüll, Bauschutt, Erdaushub und Sperrmüll verfüllt. Auf beiden Flächen ist bei Auf- und Abgrabungen eine erneute Gefahrenbeurteilung erforderlich. Aushubmaßnahmen sind unter Begleitung des Umweltschutzamtes im Landratsamt Rottweil und je nach Fall, eines Sachverständigen durchzuführen.	Auf das Vorhandensein von Altlastenverdachtsfällen wird bereits durch die Darstellung im zeichn. Teil hingewiesen. Weitere Maßnahmen sind bei Bedarf vor Baubeginn vorzunehmen. <u>BESCHLUSSVORSCHLAG:</u> ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
--	---	---

4.6 Oberndorf-Lindenhof - Erddeponie Nestelwasen (O-Li-K01)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (O-Li-K01) badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom: 11.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Li-K01) In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 04.03.2024) der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. zur Untersuchung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-PV auf „Konversionsflächen“ und auf „sonstigen Flächen“ vorgeschlagen. Generell wird der Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Die vorgeschlagenen Flächen mit den Kürzeln „O-Be-N01“, „FW-W-N01“, „FW-W-N02“, „FW-F-N01“, „O-Ho-N01“ und „O-Li-K01“ befinden sich in der Wasserschutzgebietszone III. Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes. Für die restlichen vorgeschlagenen Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietszonen bedarf es aus der Trinkwasserschutzbetrachtung keiner Einzelfallprüfungen der Standorte.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone III ist die Errichtung einer FFPV-Anlage grundsätzlich möglich. Eine Einzelfallprüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Li-K01) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Li-K01) Lindenhof O-Li-K01 Erddeponie Nestelwasen Konversionsfläche Der unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit weder Unterlagen zum Renaturierungskonzept noch zum geplanten Bebauungsplan vor. Im Rahmen eines Landespflegerischen Begleitplanes müssen die Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ohne tiefergehende Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet um frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsumfangs planungsrelevanter Arten. Vermutlich im vergangenen Herbst bzw. Winter wurde das Offenlandbiotop „Feldhecken nordwestlich Lindenhof“ im Bereich des Betriebsgeländes vollständig beseitigt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 30 BNatSchG dar. Die untere Naturschutzbehörde bittet um umgehende Wiederherstellung der Biotopfläche im gleichen Umfang. Sofern das Biotop nicht am gleichen Ort wiederhergestellt werden kann, ist im Rahmen eines Ausnahmeantrags nach § 30 (3) eine gleichwertige Ausgleichsfläche vorzuschlagen. Eine kursorische Begehung am 29.04.2024 hat ergeben, dass die insbesondere solche Bereiche, auf welchen noch Erdbewegungen stattfinden, aktuell durch Wildbienen genutzt werden. Lebensstätten von Wildbienen sind nach § 44 (3) BNatSchG geschützt. Eine Entnahme, Beseitigung oder Zerstörung ist verboten. Um einen artenschutzrechtlichen Verstoß im Zuge der Renaturierung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu vermeiden, wird um frühzeitige Abstimmung eines Rekultivierungskonzepts und Maßnahmen zum Fortbestand der Wildbienenpopulation gebeten.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und konkrete Aufnahmen werden erst im weiteren Planungsverfahren (unabhängig vom FNP) durchgeführt bzw. festgelegt. Eine Abstimmung erfolgt, sobald die konkreten Planungen für die geplante bauliche Nutzung fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch ein konkretes Konzept erarbeitet, mit welchem festgestellt werden kann, inwieweit die Erhaltung der vorhandenen Biotopfläche möglich ist bzw. ein Ausnahmeantrag mit Ausgleichskonzept notwendig wird. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (O-Li-K01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (O-Li-K01) Grundwasserschutz	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Ein Hinweis auf die Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 wird in die Begründung zu diesem Änderungspunkt aufgenommen.
Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Auf die grundsätzliche Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszonen II und III) durch die nachfolgend bezeichneten Vorhaben wird hingewiesen. ... WSG Zone III 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) 7.1.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) 7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01) 7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01) 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02) Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten. Die Realisierung einer von einem einschlägigen Verbot der Rechtsverordnung betroffenen Maßnahme setzt die Erteilung einer Befreiung von dem jeweiligen Verboten der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG voraus. Als Voraussetzung für eine Befreiung gilt, dass diese nur dann erteilt werden kann, wenn durch das jeweilige Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Ggf. ist dies mittels entsprechender Gutachten nachzuweisen. Dem Besorgnisgrundsatz würde dann, sofern fachlich vertretbar, ggf. durch die Formulierung von weitergehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen, die bauherrenseits vollumfänglich einzuhalten sind. ...	BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

5. Änderungen im Teilverwaltungsraum Epfendorf

5.1 Epfendorf – Untere, Mittlerer und Hinterer Esch (E-Ep-N01)

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (E-Ep-N01) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (E-Ep-N01) 02 TVR Epfendorf Epfendorf E-Ep-N01 Untere, Mittlerer und Hinterer Esch In Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks Kreuzhalde/Untere Esch (E-Ep-B01) sowie der möglichen Ausweisung von Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans SBH westlich von Böhringen bzw. der Entwicklung von Photovoltaik-Flächen im Bereich der Bebauungspläne Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Gräble und Gewerbegebiet Hochboll der Gemeinde Dietingen bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einer großflächigen Umfassung des Naturschutzgebietes „Schlichemtal“ und des entsprechenden Teilbereichs des FFH-Gebietes „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“, einschließlich des Vogelschutzgebietes „Schlichemtal“. Die untere Naturschutzbehörde weist bereits jetzt darauf hin, dass in einer kumulativen Betrachtung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung mit einer erheblichen Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich einer Betroffenheit von der FFH-Arten, zu rechnen ist. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt nachdrücklich, ein Abstandsgelände von 200 m zu den genannten Schutzkulissen einzuhalten und die Fläche als Entwicklungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik vorsorglich auszuschließen.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Aufgrund der Lage in der Vorbehaltsflur I, der Großflächigkeit der geplanten Anlage und der Nähe zum FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (unmittelbar angrenzend) sowie der unmittelbar angrenzenden Waldflächen wird auf diese Flächenausweisung verzichtet. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (E-Ep-N01) Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (E-Ep-N01) Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 – nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 – westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Aufgrund der Lage in der Vorbehaltsflur I, der Großflächigkeit der geplanten Anlage und der Nähe zum FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (unmittelbar angrenzend) sowie der unmittelbar angrenzenden Waldflächen wird auf diese Flächenausweisung verzichtet. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

5.2 Trichtingen – Hohe Egert (E-Tr-N01)

Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sie wurde in reduzierter Form parallel zum zugehörigen Bebauungsplan-Verfahren in dem Verfahren zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Sowohl das Bebauungsplan-Verfahren als auch das Flächennutzungsplan-Verfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Baugenehmigung liegt vor.

5.3 Trichtingen – Ergänzungsfläche Saiblensteich (E-Tr-N02) und Gipsabbaufäche Bestand + Erweiterung (E-Tr-K01)

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (E-Tr-N02 / E-Tr-K01)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (E-Tr-N02 und E-Tr-K01) Trichtingen E-Tr-N02 Ergänzungsfläche Saiblensteich (Egelsee) & Trichtingen Gipsabbaufäche E-Tr-K01	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Flächenausweisungen entfallen. Zumal diese Fläche auch aufgrund von Bedenken von Seiten der Raumordnung aus dem Verfahren genommen werden.
Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Beide Flächen umschließen das nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtgebiet „Seele östlich Harthausen“. Nach Erkenntnissen der unteren Naturschutzbehörde ist das Feuchtgebiet Lebensstätte der nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und nach § 44 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch. Die Biotopfläche befindet sich zudem im Artenschutzprogramm des Regierungspräsidiums Freiburg und in der Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte. Die untere Naturschutzbehörde nimmt an, dass, sofern das Feuchtgebiet in ein naturschutzfachliches Konzept aus Pufferflächen (Abstandsfläche Freiflächen-Photovoltaik zu Lebensstätten von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie von mindestens 200 m) und Verbundkorridoren (insbesondere solche, die den Verbund zu Lebensstätten im Umfeld des östlich angrenzenden Steinbruchs Tintenbergs sicherstellen) eingebettet wird, dies mit positiven Effekte für die Population verbunden sein kann. Bei der Fläche handelt es sich jedoch zudem in Teilen um Erweiterungsflächen in Zusammenhang mit der Steinbrucherweiterung Trichtingen-Löher. In diesem Kontext wird darauf verwiesen, dass innerhalb des Plangebietes zur Freiflächen-Photovoltaik artenschutzrechtliche Maßnahmen für Feldvögel, Amphibien und Reptilien geplant sind. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und stehen in ihrer Funktion und Zielsetzung in direktem Widerspruch zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Fläche. Insofern sieht die untere Naturschutzbehörde einen artenschutzrechtlich unüberwindbaren Raumwiderstand auf der Fläche für gegeben und empfiehlt, die Flächen in der weiteren Fortschreibung als Ausschlussfläche zu behandeln.	BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 37 Anregung: (E-Tr-N02 / E-Tr-K01) Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Stellungnahme vom: 30.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (E-Tr-N02 und E-Tr-K01) Mit Blick auf die Lage der Flächen E-Tr-K01 (ca. 38 ha) und E-Tr-N02 (ca. 6 ha) in Vorranggebieten zum Rohstoffabbau bzw. zur Rohstoffsicherung bitten wir auf diese regionalplanerischen Festlegungen (Ziele der Raumordnung) einzugehen. Die betreffende Fläche ist in der Regionalplan-Teilfortschreibung zur Rohstoffsicherung gelistet als Fläche S7. Für das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau gilt Plansatz 3.2.6.2 (Z): <i>„Für die kurz- und mittelfristige Rohstoffversorgung werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Hier ist der Rohstoffabbau möglich und hat Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen. Nutzungen, die einen Abbau verhindern oder erheblich erschweren würden, sind zu unterlassen.“</i> Die Zielfestlegung für das Vorranggebiet zur Sicherung 3.2.6.3 lautet wie folgt: <i>„Für die langfristige Rohstoffversorgung werden Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Diese Flächen sind von Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen können, freizuhalten.“</i> Wir bitten um Erläuterung, wie für die Planung die Konformität mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung hergestellt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass bei fehlender Umsetzbarkeit der Planung (bspw. aufgrund entgegenstehender zu beachtender Zielfestlegungen) – zumindest zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt mit der derzeit geltenden Sachlage – die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB infrage gestellt sein kann. Auf die Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Aufgrund der beschriebenen und zu erwartenden Konflikte mit der Raumordnung und das die geplante Folgenutzung als FFPV-Anlage somit erst langfristig möglich ist, wird im weiteren Verfahren auf diese Flächenausweisung verzichtet, zumal auch Belange des Artenschutzes dieser Nutzung entgegenstehen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
---	--	--

6. Änderungen im Teilverwaltungsbereich Fluorn-Winzeln

6.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (FW-F-N01) badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom: 11.04.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-N01) ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 04.03.2024) der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. zur Untersuchung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-PV auf „Konversionsflächen“ und auf „sonstigen Flächen“ vorgeschlagen. Generell wird der Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Die vorgeschlagenen Flächen mit den Kürzeln „O-Be-N01“, „FW-W-N01“, „FW-W-N02“, „FW-F-N01“, „O-Ho-N01“ und „OLi-K01“ befinden sich in der Wasserschutzgebietszone III. Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes. Für die restlichen vorgeschlagenen Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietszonen bedarf es aus der Trinkwasserschutzbetrachtung keiner Einzelfallprüfungen der Standorte.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Beide Flächen werden aufgrund zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte und aufgrund der Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorbehaltsflur I) werden beide Flächen aus dem Verfahren genommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-F-N01 + FW-F-N02) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-N01 + FW-F-N02) 03 TVR Fluorn-Winzeln Fluorn FW-F-N01 Windrad u. Winzeln FW-W-N01 Windrad Im Plangebiet und näheren Umfeld befinden sich bereits 4 Windkraftanlagen. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Regionalplan SBH Windkraft wurde darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass der gesamte Offenlandbereich durch den Rotmilan, den Schwarzmilan und den Baumfalken zur Nahrungssuche und zur Balz genutzt wird [...]. Eine zusätzliche Belastung [...] wirkt sich möglicherweise extrem negativ auf die Gesamtpopulation aus. Dies gilt möglicherweise auch für die großflächige Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zudem liegen im räumlichen Umfeld eine Reihe von artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für Feldlerchen. Auch hier muss mit einer Zunahme der Beeinträchtigung gerechnet werden.	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Beide Flächen werden aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte und aufgrund der Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorbehaltsflur I) werden beide Flächen aus dem Verfahren genommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-F-N01 und FW-W-N01) Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-N01 und FW-W-N01) Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 – nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 – westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Aufgrund der Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorbehaltsflur I) und der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden beide Flächen aus dem Verfahren genommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-F-N01 und FW-W-N01) Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-N01 und FW-W-N01) WSG Zone III 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) 7.1.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) 7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01) 7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01) 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02)	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Flächenausweisungen entfallen (s.o.) BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

6.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02)

lfd.Nr. TÖB: 2 Anregung: (FW-W-N02)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-W-N02) ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 04.03.2024) der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. zur Untersuchung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Freiflächen-PV auf „Konversionsflächen“ und auf „sonstigen Flächen“ vorgeschlagen. Generell wird der Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Die vorgeschlagenen Flächen mit den Kürzeln „O-Be-N01“, „FW-W-N01“, „FW-W-N02“, „FW-F-N01“, „O-Ho-N01“ und „O-Li-K01“ befinden sich in der Wasserschutzgebietszone III. Die vorgeschlagene Konversionsfläche mit dem Kürzel „O-Ho-K01“ befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebietszone II. Für alle vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Zonen III und insbesondere Zone II bedarf es einer Einzelfallprüfung des Standortes. Für die restlichen vorgeschlagenen Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietszonen bedarf es aus der Trinkwasserschutzbetrachtung keiner Einzelfallprüfungen der Standorte.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden, ist ggf. eine Einzelfallprüfung auf Ebene des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-W-N02) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-W-N02) Winzeln FW-W-N02 landw. Hofstelle Flst.Nr. 2134/ 2 Aktuell liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Informationen zu geplanten Vorhaben oder planungsrelevanten Artvorkommen auf der Fläche vor. Aufgrund der Lage, des Geländeprofiles und der vorliegenden Strukturen in der weitestgehend offenen Feldflur sowie angrenzender Streuobstnutzung weist die untere Naturschutzbehörde auf ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential hin. Die Fläche überplant im nördlichen Teilbereich Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte (hier Streuobstbestand und Mähwiesen). Wie bereits einleitend erläutert, sollten Mähwiesenflächen auch im Flächennutzungsplan als Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaik behandelt werden.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden, ist ggf. eine Prüfung auf Ebene des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-W-N02)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-W-N02) Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 – nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 – westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden sollen, ist eine direkte Abstimmung zwischen Landwirt und der Fachbehörde erforderlich. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-W-N02)	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-W-N02) WSG Zone III 6.1.3 Erddeponie Nestelwasen, Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) 7.1.2 Beffendorf – Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126 (O-BE-N01) 7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01) 7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-W-N01) 7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02)	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sollte die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben genutzt werden sollen, erfolgt eine Beteiligung der Fachbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

6.3 Fluorn - Erddeponie Fluorn (FW-F-K01)

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-F-K01) Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-K01) Fluorn FW-F-K01 Erddeponie Fluorn Der unteren Naturschutzbehörde liegt für den östlichen Teilbereich des Flurstücks 1131 eine Genehmigung für die Nutzung als Erddeponie einschließlich der Erweiterung vor. Bei der dargestellten Gesamtfläche in Zusammenhang mit einer möglichen Nachnutzung für Freiflächen-Photovoltaik handelt sich also nur in Teilen um eine Konversionsfläche. Eine kursorische Begehung am 29.04.2024 hat ergeben, dass auf den westlich an die Deponie angrenzenden Flächen mehrere Reviere der Feldlerche verortet werden konnten. Die Erddeponie selbst bzw. die sich darauf befindlichen Gehölze werden u. a. durch die Goldammer genutzt. Ein Großteil der Böschungsfäche ist zudem Lebensstätte zahlreicher Wildbienen- und Laufkäferarten. Um einen absehbaren artenschutzrechtlichen Verstoß durch eine Rekultivierung, Erweiterung oder die mögliche Nachnutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zu vermeiden, bittet die untere Naturschutzbehörde um frühzeitige Abstimmung eines artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfangs und möglicher Maßnahmen noch vor Umsetzung eines Renaturierungskonzepts.	Stellungnahme (Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer) Die Gebietsabgrenzung wird aufgrund der Betroffenheit besonders landbauwürdiger Flächen auf den östlichen Teil der Erddeponie reduziert. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und konkrete Aufnahmen werden erst durchgeführt, wenn für die verbleibende Teilfläche eine vertiefende Planung ansteht. Dann wird auch ein konkretes Konzept erarbeitet, mit welchem festgestellt werden kann, inwieweit die Erhaltung der vorhandenen Biotopfläche möglich ist bzw. ein Ausnahmeantrag mit Ausgleichskonzept notwendig wird. Die Begründung zu diesem Änderungspunkt wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
---	---	--

lfd.Nr. TÖB: 36 Anregung: (FW-F-K01) Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom: 03.05.2024	Anregung zur Entwicklungsfläche: (FW-F-K01) Im Einzelnen sind hier die Flächen der Vorbehaltsfluren I aufgeführt, für die daher von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken bestehen: - E-Ep-N01 – gesamte Fläche - E-Tr-N01 – nördlicher Teil: ist bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - O-Bo-B01 (in Teilen: westlich bislang unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche) - O-Ho-N01 – gesamte Fläche - FW-F-N01 – gesamte Fläche - FW-W-N01 – gesamte Fläche - FW-F-K01 – westliche Hälfte: unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche - FW-W-N02 – gesamte Fläche	Stellungnahme <i>(Verwaltung in Zusammenarbeit mit Büro Gfrörer)</i> Die Gebietsabgrenzung wird aufgrund der Betroffenheit besonders landbauwürdiger Flächen auf den östlichen Teil der Erddeponie reduziert. BESCHLUSSVORSCHLAG: ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
---	--	---

Aufgestellt:

Gfrörer Ingenieure in Abstimmung mit den Verwaltungen
 der Stadt Oberndorf a.N., der Gemeinde Epfendorf und der Gemeinde Fluorn-Winzeln
 Fassung vom 21.01.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF A.N.

Oberndorf a.N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln



Landkreis Rottweil

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2010 – 7. pkt. Änderung Ausweisung von Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen

Regelverfahren

BEGRÜNDUNG

zur Flächennutzungsplanänderung

Fassung vom 21.01.2026

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 04.03.2024 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Verfahrensvermerke.....	1
2.	Rechtsgrundlagen Flächennutzungsplan.....	2
3.	Anlass.....	3
4.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
4.1	Novellierung Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg.....	3
4.2	Stand in der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N.....	4
4.3	Regionalplanfortschreibung Teilplan "Freiflächenphotovoltaik"	6
4.4	Kriterienkatalog.....	7
5.	Privilegierte Flächen.....	10
6.	Flächenausweisungen auf FNP-Ebene.....	11
6.1	Neuausweisungen auf Konversionsflächen im Zuge der 7. punktuellen Änderung des FNP.....	11
7.	Sonstige Neuausweisungen für Freiflächen-PV-Anlagen.....	15
7.1	Teilverwaltungsraum Oberndorf.....	16
7.2	Teilverwaltungsraum Epfendorf.....	20
7.3	Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln.....	21
8.	Flächenbilanz Freiflächen-PV-Anlagen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.....	22
9.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	22
9.1	Umweltbericht.....	22
10.	Anlagen.....	23

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	12.03.2024
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	12.03.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	22.03.2024
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	02.04.2024 bis 03.05.2024
Beschluss zur Herausnahme des Änderungspunkts aus der 7. punktuellen Änderung	30.04.2025
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Rottweil (§ 6 BauGB)	
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung des Landratsamts Rottweil (Inkrafttreten)	
_____ den __. __. 20 __ Matthias Winter (Vorsitzender des gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. / Bürgermeister)	

2. Rechtsgrundlagen Flächennutzungsplan

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

3. Anlass

Im Zusammenhang mit

- der angestrebten Energiewende,
- den steigenden Energiekosten und
- der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation

werden an die Kommunen vermehrt Anfragen bezüglich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen von gewerblicher und privater Seite an die Verwaltungen herangetragen.

Dies betrifft auch die betroffenen Kommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. - Epfendorf – Fluorn-Winzeln.

Durch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs soll ein Leitfaden zur Beurteilung der einzelnen Anfragen vorgelegt werden, anhand derer eine möglichst verträgliche Flächenausweisung erfolgen kann.

In einem weiteren Schritt sollen nun in einem „Sammelverfahren“ zur Änderung des Flächennutzungsplanes Standorte für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden (= vorbereitende Bauleitplanung) und so die erforderliche Durchführung der ebenfalls erforderlichen Bebauungsplan-Verfahren (= verbindliche Bauleitplanung) erleichtert werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Novellierung Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Nach der Novellierung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)) vom 7. Februar 2023 sollen 0,2% der Fläche in Baden-Württemberg mit Freiflächen Photovoltaik belegt werden.

Zu Beginn stand die Belegung von 1% der Fläche im Fokus, da im Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel der Belegung von 2% der Landesfläche mit Photovoltaik und Windkraft als Vorgabe beschrieben wurde.

In 2022 trat das „Wind an Land Gesetz“ der Bundesregierung in Kraft, welches die Ausweisung von 1,8% der Fläche für Windkraft vorschreibt.

Somit gilt auch Das Ziel zur Belegung von 0,2% der Fläche für Freiflächen-Photovoltaik gilt für die Regionalverbände. Aus diesem Grund hat sich auch die der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf das Ziel gesetzt, mind. 0,2% mit PV-Anlagen zu belegen. Dies entspricht ca. 22 ha.

4.2 Stand in der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N.

4.2.1 Flächenbilanz Bestand

In der Verwaltungsgemeinschaft sind derzeit 0,02% der Fläche mit Freiflächen Photovoltaik belegt. Unter Berücksichtigung bereits **fest-geplanter** realisierter bzw. im Bau befindlicher Flächen (Agri PV Epfendorf, **Hohe Egert Trichtingen**) **oder zur Genehmigung beantragter Flächen** zur Erstellung von Photovoltaik werden **bereits 0,11% 0,17 %** Flächenbelegung erreicht (vgl. nachfolgende Zusammenstellung).

Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-Winz		
TVR Oberndorf	ca. 5.593,0 ha	ca. 50,75 %
TVR Epfendorf	ca. 2.968,0 ha	ca. 26,93 %
TVR Fluorn-Winzeln	ca. 2.459,0 ha	ca. 22,31 %
Gesamtgebiet FNP:	ca. 11.020,0 ha	ca. 100,00 %

Bestehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)				
Bochingen	O-Bc-B01	Kreismülldeponie Teilfläche 1, Landkreis	ca. 0,52 ha	
Bochingen	O-Bc-B02	Kreismülldeponie Teilfläche 2, Landkreis	ca. 0,17 ha	
Bochingen	O-Bc-B03	Kreuzbühl, im 200m-Streifen der A81, Bauantrag liegt vor	ca. 1,90 ha	
Boll	O-Bo-B01	Erddeponie Boll	ca. 1,15 ha	
Epfendorf	E-Ep-B01	Kreuzhalde Next2Sun Projekt GmbH	ca. 10,59 ha	
Trichtingen	E-Tr-B01	Hohe Egert	ca. 4,05 ha	
Summe Bestand:			ca. 18,38 ha	ca. 0,167 %

Genehmigte und zur Genehmigung anstehende Freifläche-PV-Anlagen gesamt:	ca. 18,38 ha	ca. 0,167 %
--	---------------------	--------------------

Für die Teilfläche im Kreuzbühl (O-BC-B03) wurde ein Bauantrag gestellt, die Fläche befindet sich im 200m-Streifen entlang der Autobahn A 81, so dass aufgrund der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB kein gesondertes Bauleitplan-Verfahren erforderlich ist.

Die sonstigen o.g. Bestandsanlagen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

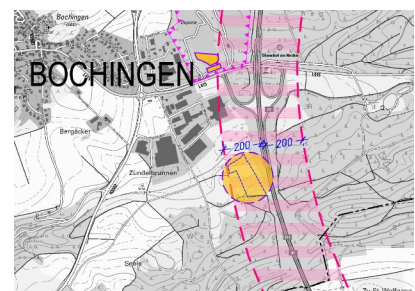


Abb. 4-1: Ausschnitt top. Karte

4.2.2 realisierte Projekte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Erddeponie Boll“ (O-Bo-B01)

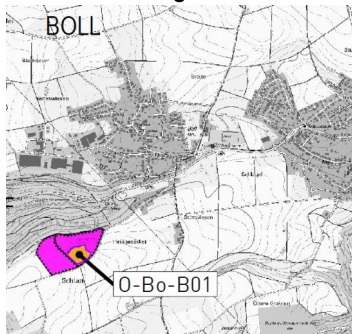


Abb. 4-2: Ausschnitt top. Karte

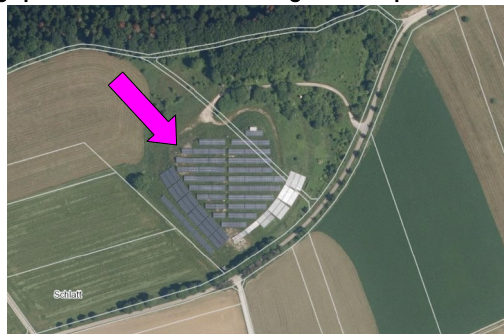


Abb. 4-3: Orthophoto mit realisierter Anlage

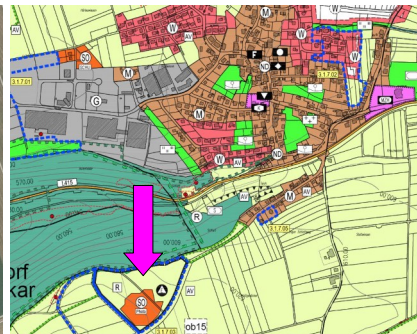


Abb. 4-4: Ausschnitt rechtskr. FNP

Freiflächen-PV-Anlage Kreismülldeponie Bochingen (O-Bc-B01 und O-Bc-B02)

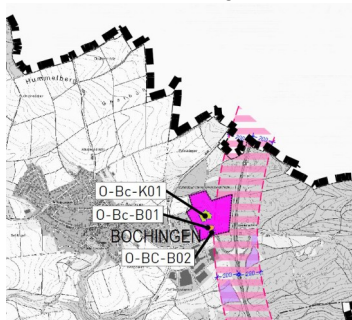


Abb. 4-5: Ausschnitt top. Karte



Abb. 4-6: Orthophoto mit realisierten Anlagen

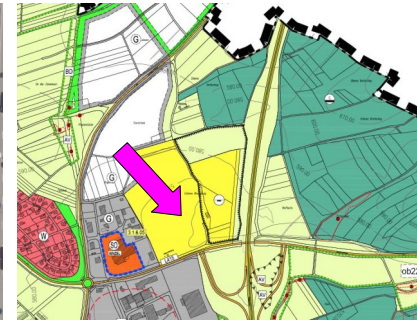


Abb. 4-7: Ausschnitt rechtskr. FNP
Die Anlagen wurden auf Basis anderer
Rechtsgrundlagen genehmigt.

Bebauungsplan-Verfahren mit FNP-Änderung für den „Agri-Solarpark Epfendorf“ (Anlage ist in Betrieb)

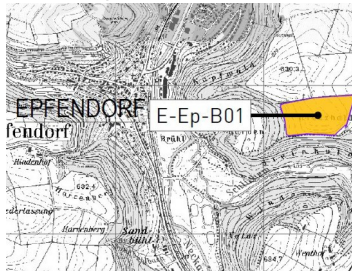


Abb. 4-8: Ausschnitt top. Karte



Abb. 4-9: Orthophoto mit Standort der Anlage



Abb. 4-10: Ausschnitt rechtskr. FNP

BPlan-Verfahren mit 8. pkt. Änderung FNP für den Bereich „Hohe Egert“ in Trichtingen (Anlage ist im Bau)

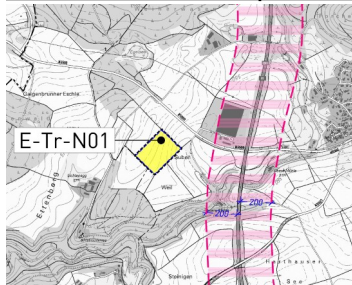


Abb. 4-11: Ausschnitt top. Karte

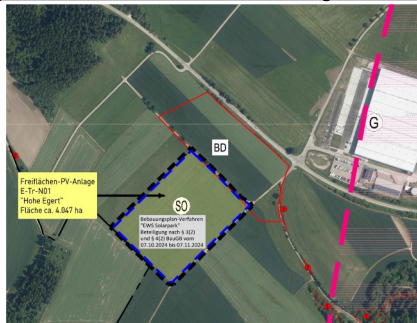


Abb. 4-12: Orthophoto mit Standort der Anlage

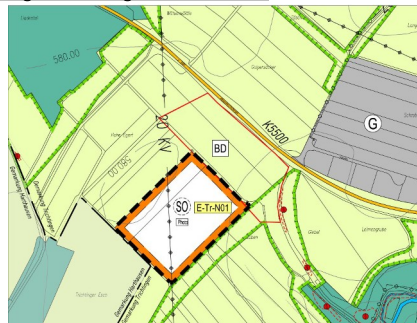


Abb. 4-13: Ausschnitt 8.pkt. Änd. FNP

4.3 Regionalplanfortschreibung Teilplan "Freiflächenphotovoltaik"

Zur Umsetzung des Landesflächenziels nach § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2023 beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan "Freiflächenphotovoltaik", gem. § 9 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LPlG durchzuführen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26. September 2025 die Regionalplanfortschreibung, Teilplan "Freiflächenphotovoltaik", als Satzung beschlossen.

Die Anzeige wurde am 16. Januar 2026 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist die Regionalplanfortschreibung, Teilplan "Freiflächenphotovoltaik", für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg verbindlich.

Die Regionalplanfortschreibung legt folgendes fest:

„4.2.4 Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik

(G) Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik werden im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietskonkret dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen“

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf werden lediglich vier Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

A20 – Epfendorf (5,2 ha) → Privilegierung entlang der A 81 nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b (vgl. Kap. 5)

B11 – Oberndorf am Neckar (4,0 ha) → bestehende Anlage Erddeponie Boll (O-Bo-B01)

B34 – Epfendorf (10,7 ha) → zzt. in Betrieb befindliche Agri-PV-Anlage (E-Ep-B01)

B42 – Oberndorf (3,2 ha) → bestehende Anlagen auf der Kreismülldeponie (O-Bc-B01 und O-Bc-B02).

Darüber hinaus verbleibt die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik auf der Ebene der kommunalen Planung, da diese die kleinräumigeren Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit gut in Einklang bringen kann. Dies ist Inhalt der vorliegenden Flächenausweisungen im Zuge der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren geplante Standortausweisung auf kommunaler Ebene entspricht damit der vom Regionalplan vorgegebenen Vorgehensweise.

4.4 Kriterienkatalog

Die für das Regionalplan-Verfahren vorgeschlagenen und zu berücksichtigenden Planungskriterien dienen auch als Orientierung für den nachfolgend dargestellten Kriterienkatalog, der bei den für den FNP zu prüfenden Flächenausweisungen Anwendung findet.

Anhand der nachfolgenden Kriterien sollen mögliche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beurteilt werden, um

- eine Bündelung in der Verwaltungsgemeinschaft zu erreichen,
- eine unkoordinierte bauliche Entwicklung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden,
- eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen,
- und um eine gewisse Planungssicherheit für potenzielle Investoren herzustellen.

4.4.1 Ausschlussflächen

Folgende Flächen stehen nicht zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung:

Siedlungsflächen	Bestand	Im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute genutzte Flächen im Aussenbereich, Siedlungsflächen
	Planung	geplante Baugebiete, Entwicklungsflächen, sonstige Sondergebiete (außer Windkraft) sowie Grünflächen
Wald- und Forstflächen	Bestand	Wald- und Forstflächen
Schutzgebiete	Natura 2000	FFH-Gebiete, ein Vorsorgeabstand von 200 m bei großflächigen Anlagen sollte zusätzlich berücksichtigt werden
		Vogelschutzgebiete, ein Vorsorgeabstand von 200 m bei großflächigen Anlagen sollte zusätzlich berücksichtigt werden
	Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete, einschl. eines Vorsorgeabstands von 200 m
		Landschaftsschutzgebiete
		Flächenhafte Naturdenkmale
		Streuobstwiesen
	Grund- und Oberflächenwasser	Überschwemmungsgebiete bis HQ100
		Wasserschutzgebietszonen (Zone I und II), einschl. eines Vorsorgeabstands von 100 m zur Zone I
		Gewässerrandstreifen
Landwirtschaft	Flurbilanz 2022	Vorrangflur und Vorbehaltsflur I <i>Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen, z.B. - bei Agri-PV-Anlagen (Privilegierung)</i>

Flurbilanz 2022

Flächen mit Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sollen aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Aus diesem Grund werden Flächen mit Einstufung als Vorrangflur/ Vorrangflur I seitens der VG als Ausschlusskriterium bewertet. Nur in begründeten Einzelfällen, z.B. geplante Energieversorgung für örtlichen landwirtschaftlichen Betrieb können PV-Freiflächen ausnahmsweise auf solchen Flächen zugelassen werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Flächen O-Ho-N01 und FW-W-N02 sowie bereits realisierte Projekte (O-Bo-B01) oder Konversionsflächen (FW-F-K01 rekultivierte Deponiefläche). Alle weiteren Neuausweisungen liegen außerhalb dieser Einstufung.

Die aktuelle Flurbilanz wird aus der Anlage „Übersichtsplan Flurbilanz 2022“ im Maßstab 1 : 50.000 ersichtlich.

4.4.2 Zusätzliche Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Weiterhin sollten bei der Beurteilung möglicher Standorte folgende Bewertungs- und Entscheidungskriterien besonders berücksichtigt und im Regelfall eingehalten werden:

Konversionsflächen		Deponieflächen sowie Abbauf Flächen sind bei der Flächenausweisung bevorzugt zu berücksichtigen
Synergieeffekte	bestehende Windkraftanlagen	- Nutzung von Infrastrukturanlagen (Netzanbindung, Trafostationen etc.) - i.d.R. bereits vorhandene Vorbelastungen des Landschaftsbildes - Eigenverbrauch
	bestehende Biogasanlagen	
	räumliche und funktionale Zuordnung zu Gewerbebetrieben und -flächen	
Siedlungsflächen	Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen (nicht: Gewerbeflächen)	Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sollte ein Abstand von 20 bis 50 m eingehalten werden.
Wald- und Forstflächen	Waldabstand	Es sollte ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden.
Verkehrsflächen	Mindestabstände	Berücksichtigung der geltenden Anbauverbote und Vermeidung von Blendwirkungen
Schutzgebiete	Natur und Landschaft	besonders geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen sowie Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes sollten nur in Ausnahmefällen überplant werden
Landschaftsbild	Empfindlichkeit	keine Inanspruchnahme von Landschaftsräumen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder Naturnähe besonders empfindlich sind
		keine Inanspruchnahme von exponierten und weithin sichtbaren Standorten, insbesondere keine Standorte in direkter Blickbeziehung zu Wohngebieten
Erholungsfunktion	Konflikte	keine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsnähe Erholungsnutzung, die bisher nicht oder nur wenig vorbelastet sind
		keine Inanspruchnahme von Flächen mit bestehenden Anlagen und Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung ggf. Maßnahmen zur Eingrünung / landschaftlichen Einbindung vorsehen
Wirtschaftlichkeit	Förderfähigkeit nach dem EEG	Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Demnach sind vor allem Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten zu bevorzugen.

5. Privilegierte Flächen

Mit der Änderung des BauGB vom 04.01.2023 sind Vorhaben zur zur Nutzung von solaren Strahlungsenergien auf Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert, wenn sie sich in einer Entfernung von bis zu 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn befinden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Bauanträge für solche Anlagen können ohne Bauleitplan-Verfahren (FNP und BBP) eingereicht werden.

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegenden betreffenden Zone ist im nachfolgenden Plan-ausschnitt und die Teilflächen, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert sind, sind in den Planunterlagen gesondert dargestellt.

Für diese Teilflächen wird keine Regelung auf FNP-Ebene getroffen.

Insgesamt handelt es sich um ca. 70,35 ha, wobei Flächen mit Nordhanglage in dieser Übersichtsdarstellung nicht ausgeschlossen wurden.

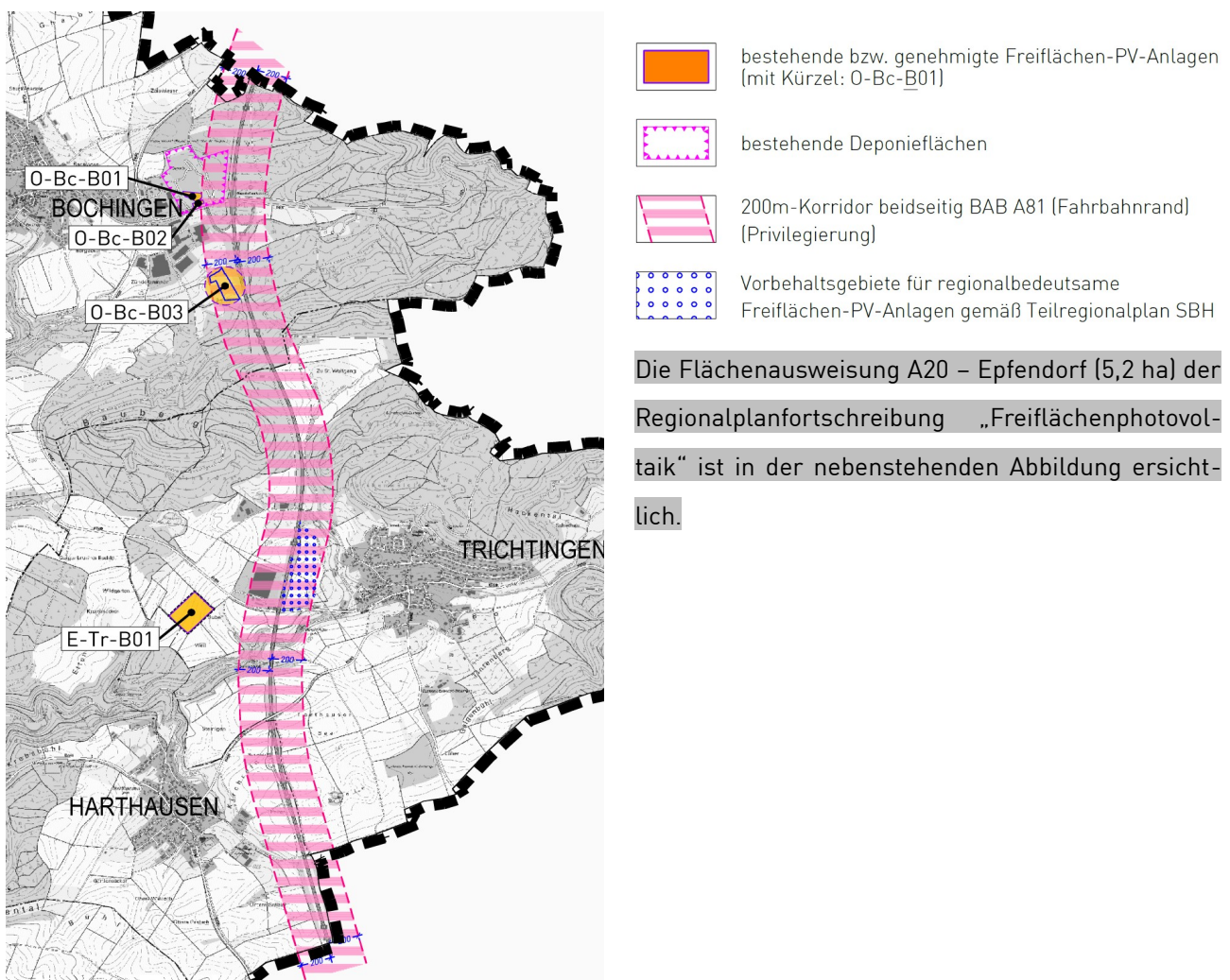


Abb. 5-1: Übersicht privilegierter Flächen im Geltungsbereich
des Flächennutzungsplanes

6. Flächenausweisungen auf FNP-Ebene

6.1 Neuausweisungen auf Konversionsflächen im Zuge der 7. punktuellen Änderung des FNP

Auf bestehenden Deponie- und Abbauflächen ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich möglich. Deshalb werden folgende geeignete Bereiche abgegrenzt und **dargestellt** als Änderungspunkt in die 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen:

Gemeinde / Gemarkung	Kürzel	Info	Fläche	kurzfristig verfügbar	Bemerkung
01 TVR Oberndorf:			ca. 2,42 ha	ca. 2,42 ha	
Bochingen	O-Bc-K01	Kreismülldeponie Erweiterung PV, Landkreis	ca. 0,85 ha		in Vorbereitung konkrete Planung nicht bekannt
Hochmössingen	O-Ho-K01	Erddeponie Kleinweiherteile	=E4/10000		langfristig
O.-Lindenhof	O-Li-K01	Erddeponie Nestelwasen	ca. 2,42 ha	ca. 2,42 ha	BPlan in Vorbereitung
02 TVR Epfendorf			ca. 0,00 ha	ca. 0,00 ha	
Trichtingen	E-Tr-K01	Gipsabbaufläche Bestand + Erweiterung	ca. 37,88 ha		mittel- bis langfristig nach Abbau und Verfüllung
03 TVR Fluorn-Winzeln			ca. 2,98 ha	ca. 2,98 ha	
Fluorn	FW-F-K01	Erddeponie Fluorn	ca. 2,98 ha	ca. 2,98 ha	rekultivierte Deponiefläche
Im Bereich von Konversionsflächen (i.d.R. Deponien)			ca. 5,40 ha	ca. 5,40 ha	

In der Flächenbilanz wird dabei unterschieden zwischen der in der Planfassung dargestellten Gesamtfläche und den kurzfristig verfügbaren Anteilen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Teilflächen wird verwiesen.

6.1.1 Erweiterung PV-Anlage auf der Kreismülldeponie Bochingen (O-BC-K01)

Die Fläche wird aus dem aktuellen Änderungsverfahren genommen, da derzeit keine konkreten Planungsabsichten bekannt sind.

6.1.2 Erddeponie Kleinweiherteile in Oberndorf-Hochmössingen (O-Ho-K01)

Die Fläche wird aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone II und den damit verbundenen Verboten sowie aufgrund von möglichen Konflikten mit Altlasten aus dem weiteren Verfahren genommen.

6.1.3 FFPV-Anlage „Nestelwasen“ (Erddeponie), Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01)

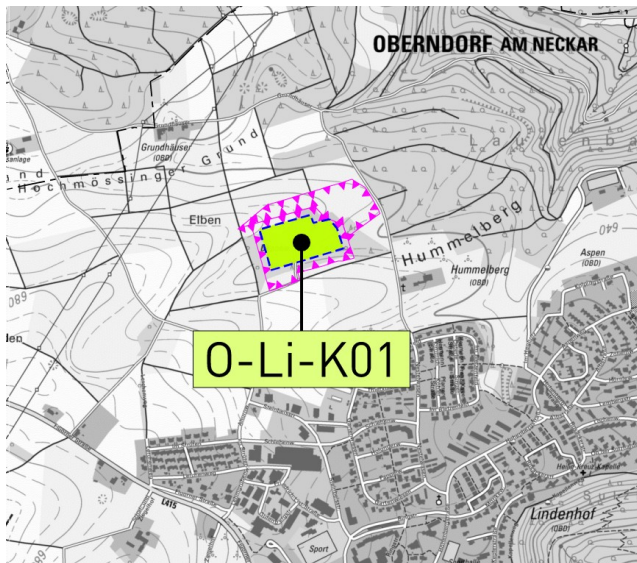


Abb. 6-1: Ausschnitt aus der topographischen Karte

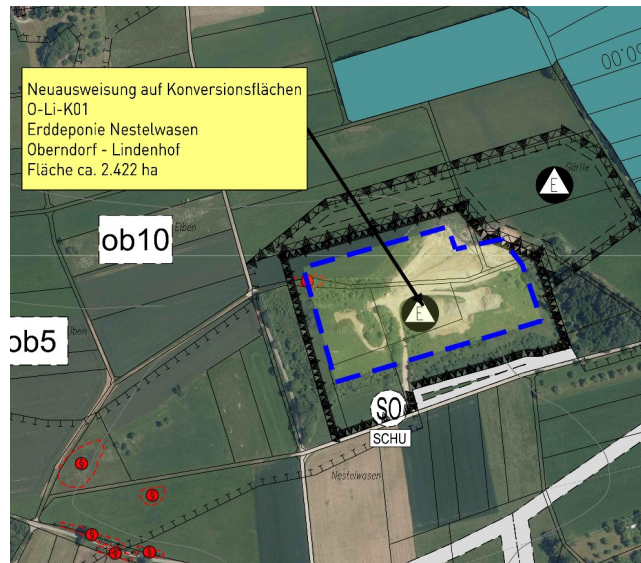


Abb. 6-2: Ausschnitt Luftbild

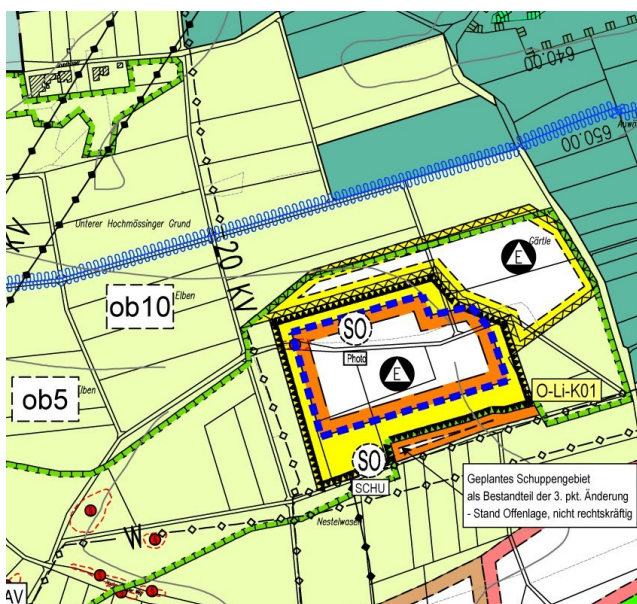


Abb. 6-3: Ausschnitt aus dem Deckblatt zur geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Verfüllung der Erddeponie wird im Jahr 2024 in den nächsten Monaten abgeschlossen sein. Das Bebauungsplan-Verfahren zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage soll im Jahr 2024 zeitnah eingeleitet werden. Im Belegungs- und Renaturierungskonzept werden sowohl die Belange des Artenschutzes als auch des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Insgesamt können ca. 2,422 ha kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als bestehende Deponiefläche dargestellt.

Künftig soll der überplante Teilbereich als geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden.

Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung:

- Im Zuge der Rekultivierung des Deponiegeländes bzw. der Realisierung der Freiflächen-PV-Anlage sind betroffene besonders geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Im Zuge der Rekultivierung des Deponiegeländes bzw. der Realisierung der Freiflächen-PV-Anlage sollten Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Wildbienen besonders berücksichtigt werden.
- Auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens sind die einzuhaltenden Waldabstandsflächen zu prüfen.
- Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. Nr. 325-012, die Festlegungen und Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.

Umweltbericht:

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen, vor allem an den Böschungen
- Durchführung besonderer Maßnahmen zur Erhaltung von Lebensräumen für Wildbienen auch nach erfolgter Rekultivierung bzw. nach erfolgter Belegung mit PV-Modulen
- Im Zuge des Deponiebetriebs betroffene Feldhecken müssen nach Abschluss der Arbeiten in gleichem Umfang wiederhergestellt werden
- Erhalt einzelner Rohbodenflächen zur Stärkung der Wildbienenpopulation
- Durchgrünung der unbebauten Fläche und unter den PV-Modulen
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen.

6.1.4 Gipsabbaufläche Trichtingen, Bestand und Erweiterung (E-Tr-K01)

Aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit der Raumordnung und da die geplante Folgenutzung als FFPV-Anlage somit erst langfristig möglich ist, wird im weiteren Verfahren auf diese Flächenausweisung verzichtet, zumal auch Belange des Artenschutzes dieser Nutzung entgegenstehen. Dies gilt auch damit auch für die Ergänzungsfläche Saiblensteich (E-Tr-N02), vgl. Kap. 7.2.3.

6.1.5 FFPV-Anlage „Erddeponie“ in Fluorn (FW-F-K01)

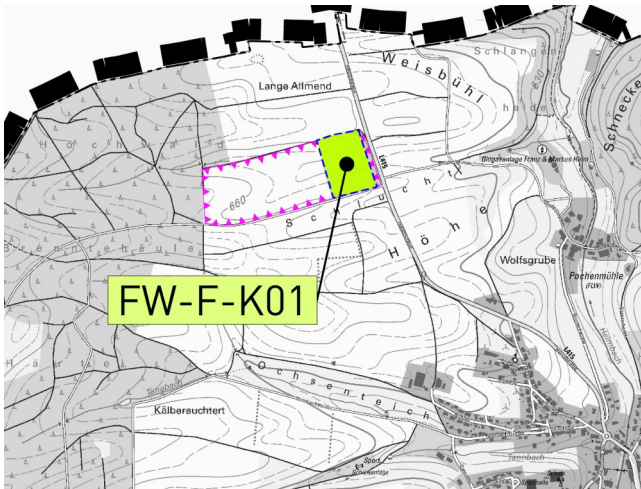


Abb. 6-4: Ausschnitt aus der topographischen Karte

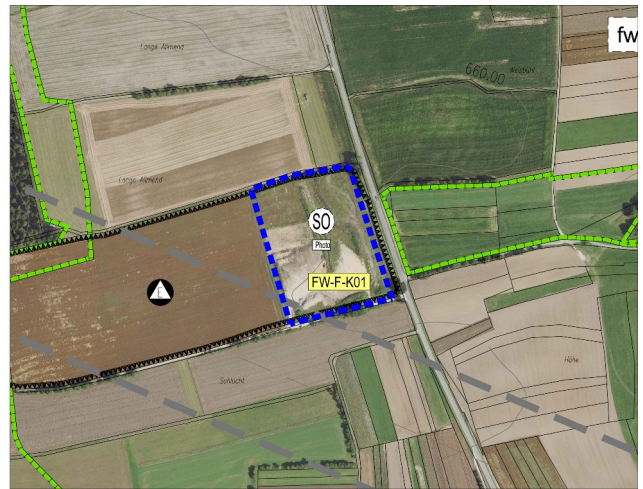


Abb. 6-5: Ausschnitt Luftbild

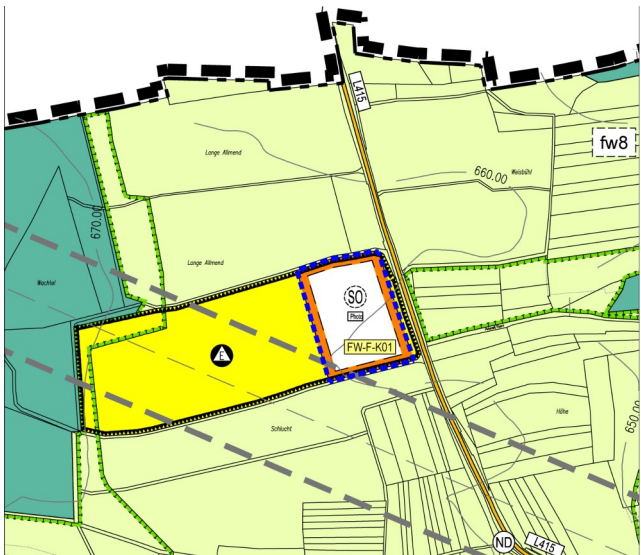


Abb. 6-6: Ausschnitt aus dem Deckblatt zur geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Erddeponie ist verfüllt und in Teilbereichen rekultiviert. Die Flächen könnten kurzfristig genutzt werden.

Weitergehende Untersuchungen sind jedoch noch nicht erfolgt.

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als bestehende Deponiefläche dargestellt.

Künftig soll der überplante Teilbereich als geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden.

Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung:

Die Gebietsabgrenzung wird aufgrund der Betroffenheit besonders landbauwürdiger Flächen auf den östlichen Teil der Erddeponie reduziert.

Umweltbericht:

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen, vor allem an den Böschungen
- Erhalt einzelner Rohbodenflächen zur Stärkung der Wildbienenpopulation
- Durchgrünung der unbebauten Fläche und unter den PV-Modulen
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen
- Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen für Reptilien.

7. Sonstige Neuausweisungen für Freiflächen-PV-Anlagen

Für einen Teil der nachfolgend aufgeführten Flächen wurden bereits konkrete Anfragen oder Interessensbekundungen von Gewerbebetrieben, Versorgungsunternehmen oder privaten Investoren vorgebracht.

Nachfolgend sind die Teilflächen aufgeführt, die aufgrund der vorgenannten Ausschluss- und Bewertungskriterien und der Diskussion in den Gemeinderäten als Neuausweisungen zusätzlich zu den vorgenannten Standorten auf Konversionsflächen in das Flächennutzungsplan-Verfahren aufgenommen werden sollen.

Auch hier wird in der Bewertung der Standorte und in der Flächenbilanz unterschieden zwischen der in der Planfassung dargestellten Gesamtfläche und den kurzfristig verfügbaren Anteilen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Teilflächen wird verwiesen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung entfallen zur Offenlage einige Flächen.

<i>Teilverwaltungsraum (TVR) und Gemarkung</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Name</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>kurzfristig verfügbar</i>	<i>Status</i>
Sonstige Neuausweisungen			ca. 1,32 ha	ca. 1,32 ha	
01 TVR Oberndorf			ca. 1,32 ha	ca. 1,32 ha	
Aistaig	O-Ai-N01	bei Forellenzucht	ca. 0,80 ha	ca. 0,80 ha	Anfrage Gewerbebetrieb (Eigenbedarf)
Beffendorf	O-Be-N01	Gewerbebetrieb Flst.Nr. 1126	ca. 0,52 ha	ca. 0,52 ha	Anfrage Gewerbebetrieb (Eigenbedarf)
Hochmössingen	O-Ho-N01	Flst.Nr. 668/1 landw. Hofstelle	ca. 1,26 ha	ca. 1,26 ha	Anfrage privat
02 TVR Epfendorf			ca. 0,00 ha	ca. 0,00 ha	
Epfendorf	E-Ep-N01	Untere, Mittlerer und Hinterer Esch	ca. 19,22 ha		Anfrage EnBW
Trichtingen	E-Tr-N01	Hohle Egert	ca. 11,91 ha	ca. 6,423 ha	Anfrage privat
Trichtingen	E-Tr-N02	Ergänzungsfläche Saiblensteich	ca. 5,93 ha		Lückenschluss zwischen Gipsabbau und privilegiertem Bereich an der BAB A81
03 TVR Fluorn-Winzeln			ca. 0,00 ha	ca. 0,00 ha	
Fluorn	FW-F-N01	Windrad	ca. 12,98 ha		Angebotsfläche
Winzeln	FW-W-N01	Windrad	ca. 6,01 ha		Angebotsfläche
Winzeln	FW-W-N02	landw. Hofstelle Flst.Nr. 2134/2	ca. 2,95 ha	ca. 2,95 ha	Anfrage von Privat

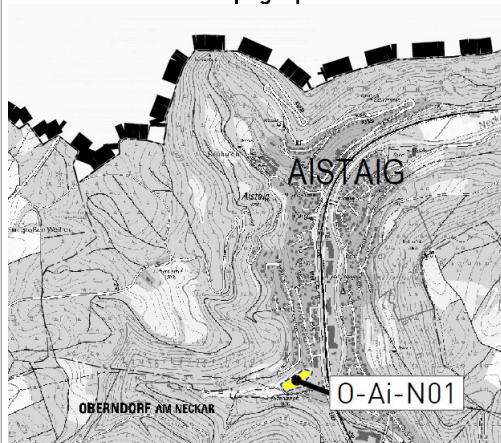
7.1 Teilverwaltungsraum Oberndorf

7.1.1 FFPV-Anlage „Am Lautenbach (Forellenzucht) in Aistai (O-Ai-N01)

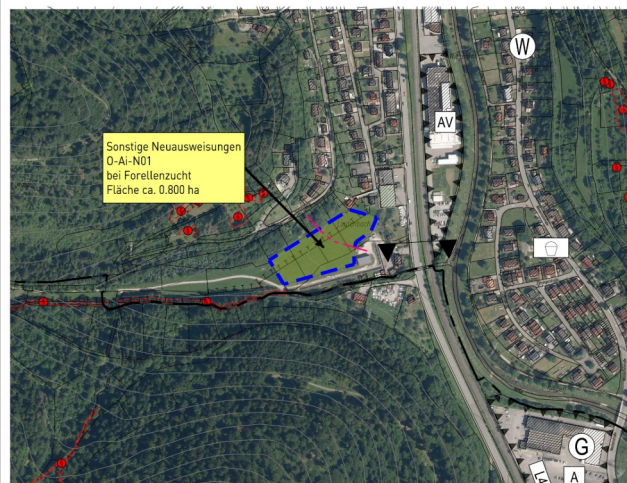
Die geplante Flächenausweisung mit einer Größe von ca. 0,80 ha dient der Energieversorgung des angrenzenden Forellenzuchtbetriebs (landwirtschaftlicher Betrieb). Die Grundstücke sind im Eigentum des Vorhabenträgers und können kurzfristig aktiviert werden.

Die Fläche ist in der Flurbilanz als Vorrangflur I bewertet und sollte nicht in Anspruch genommen werden. Jedoch sind die Flächen aufgrund der Lage und des Flächenzuschnitts ohne besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion → Einzelfallbewertung.

Ausschnitt aus der topographischen Karte



Luftbildausschnitt



Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

-

Sonstige übergeordnete Festsetzungen von Belang

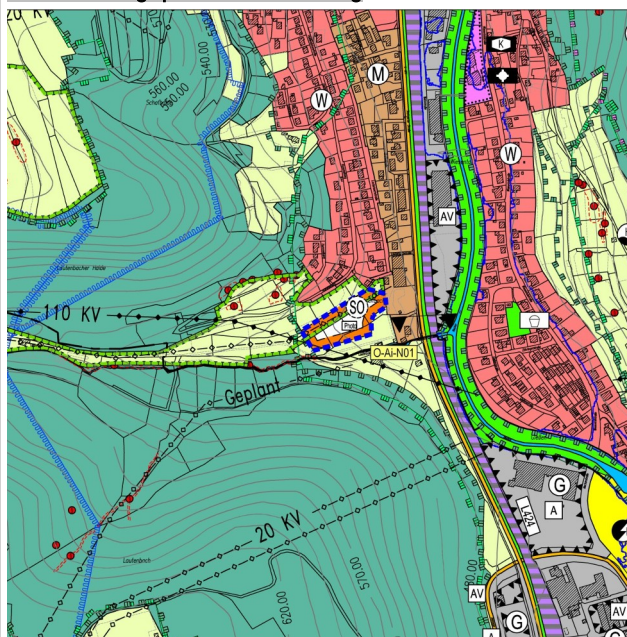
- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Wertung Kriterienkatalog

Flächen- aus- weisungen	Ausschlussflächen									
	Landwirtschaft V.flur I	Landwirtschaft V.flur II	Grund- und Oberflächenwasser W Zone I	Grund- und Oberflächenwasser W Zone II	HQ100	Natura2000 FFH	Natura2000 SPA	NSG	LSG	FND
O-Ai-N01										

Flächen- aus- weisungen	Zusätzliche Bewertungs- und Entscheidungskriterien									
	Kon- versions- flächen	Vorrang- abstand Wohnen	WEA	Biogas	GE/LW	Wald- abst.	weitere §30-Bio.	FFH- Mähwiesen	B.-Verbund	Land- schafts- bild
O-Ai-N01		X			X	X				X

FNP 2010 – geplante 7. Änderung



Zugehöriges BBP-Verfahren:

Verfahrensstand:

Rechtskraft (geplant):

Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung:

- Auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens ist die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zu der südlich verlaufenden 110kV-Freileitung zu gewährleisten.
- Eine Beschattung der nordöstlich angrenzenden Mähwiesenflächen durch bauliche Anlagen ist möglichst zu vermeiden.
- Durch geeignete Maßnahmen sind Blendwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung zu vermeiden.
- Auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens sind die einzuhaltenden Waldabstandsflächen zu prüfen.

Umweltbericht:

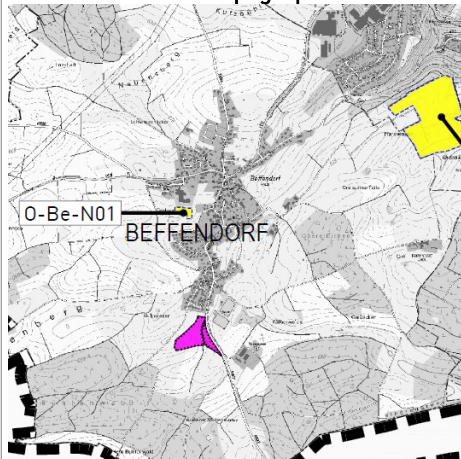
Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Erhalt der nordöstlich angrenzenden FFH-Mähwiese und Vermeidung von Verschattung dieser Fläche
- Beschränkung von Flächenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Maßnahmen zur Rückhaltung und ggf. Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen.

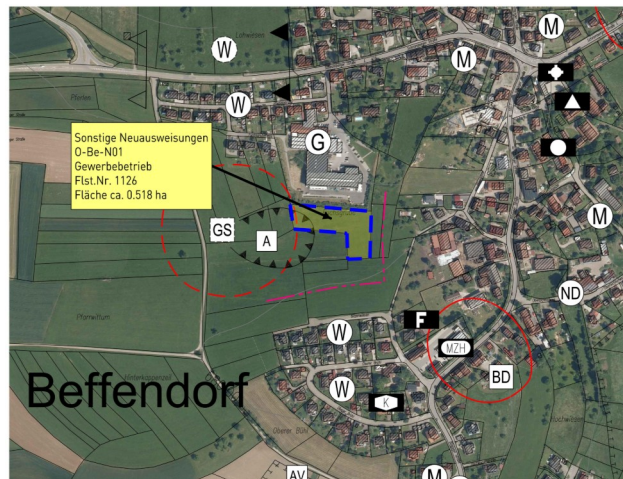
7.1.2 FFPV-Anlage „Fuchsgrube“ (Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126) in Beffendorf (O-BE-N01)

Ein Gewerbebetrieb in Beffendorf strebt zur Sicherung seiner Stromversorgung die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im unmittelbaren Anschluss an den Betriebsstandort an. Die Fläche mit einer Größe von ca. 0,52 ha befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung beträgt mehr als 50 m.

Ausschnitt aus der topographischen Karte



Luftbildausschnitt



Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

- Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft - Vorrangflur

Sonstige übergeordnete Festsetzungen von Belang

- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
- Teilweise Betroffenheit von Denkmalflächen nach § 2 DSchG, geophysikalische Prospektionen im Vorfeld konkreter Planungen (auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens) erforderlich
- Teilweise Betroffenheit Altlastverdachtsflächen Nr. 00085-000. Bei Auf- und Abgrabungen ist eine erneute Gefahrenbeurteilung erforderlich. Aushubmaßnahmen sind unter Begleitung des Umweltschutzamtes im LRA Rottweil und je nach Fall, eines Sachverständigen durchzuführen.
- Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. Nr. 325-012

Wertung Kriterienkatalog

Ausschlussflächen									
Landwirtschaft	Grund- und Oberflächenwasser	Natura2000	Schutzgebiete				Streuobst		
V.flur I	V.flur II	W.Zone I	W.Zone II	HQ100	FFH	SPA	NSG	LSG	FND
	X								

Zusätzliche Bewertungs- und Entscheidungskriterien									
Konversionsflächen	Vorsorgeabstand Wohnen	Synergieeffekte			Waldabst.	weitere Schutzgebietsfests.	Landchaftsbild	Erholung	
		WEA	Biogas	GE/LW					
	X			X				X	

Zugehöriges BBP-Verfahren:

Verfahrensstand:

Rechtskraft (geplant):

Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung:

- Durch geeignete Maßnahmen sind Blendwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung zu vermeiden.
- Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. Nr. 325-012, die Festlegungen und Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.
- Mögliche Betroffenheit von Altlastenverdachtsflächen bei Abgrabungen.

Umweltbericht:

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Rückhaltung und Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf der Grundstücksfläche
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Pflanzgebot zur Eingrünung der Anlage am südlichen und östlichen Rand zur Ortslage hin, z.B. mit niedrigen Feldheckenstreifen
- Die Festlegungen und Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.

7.1.3 Hochmössingen – landwirtschaftliche Hofstelle, Flst. Nr. 668/1 (O-Ho-N01)

Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen.

Sofern die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben aktiviert werden soll, ist eine direkte Abstimmung zwischen dem Landwirt und der Fachbehörde erforderlich. Bei einem dann durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren sind Belange des Grundwasserschutzes (Lage in der Wasserschutzgebietszone III), des Immissionsschutzes (Vermeidung von Blendwirkungen auf die K5521) und des Artenschutzes (Feldlerche, *Brumus grossus*) zu berücksichtigen.

7.2 Teilverwaltungsraum Epfendorf

7.2.1 Epfendorf – Untere, Mittlerer und Hinterer Esch (E-Ep-N01)

Aufgrund der Lage in der Vorbehaltsflur I, der Großflächigkeit der geplanten Anlage und der Nähe zum FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (unmittelbar angrenzend) sowie der unmittelbar angrenzenden Waldflächen wird auf diese Flächenausweisung im weiteren Verfahren verzichtet.

7.2.2 Trichtingen – Hohe Egert (E-Tr-N01)

Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Sie wurde in reduzierter Form parallel zum zugehörigen Bebauungsplan-Verfahren in dem Verfahren zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan sind mittlerweile beschlossen.

Die Baugenehmigung liegt vor.

7.2.3 Trichtingen – Ergänzungsfläche Saiblensteich (E-Tr-N02)

Die Flächenausweisung entfällt (vgl. Kap. 6.1.4).

7.3 Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln

7.3.1 Fluorn – Windrad (FW-F-N01) und Winzeln – Windrad (FW-FW-N021)

Beide Flächen werden aufgrund zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte und aufgrund der Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorbehaltsflur I) aus dem Verfahren genommen.

7.3.2 Winzeln – landwirtschaftliche Hofstelle Flst. Nr. 2134/2 (FW-W-N02)

Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen.

Sofern die Fläche für ein privilegiertes Agri-PV-Vorhaben aktiviert werden soll, ist eine direkte Abstimmung zwischen dem Landwirt und der Fachbehörde erforderlich. Bei einem dann durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren sind Belange des Grundwasserschutzes (Lage in der Wasserschutzgebietszone III), des Immissionsschutzes (Vermeidung von Blendwirkungen auf die K5521) und des Artenschutzes (Feldlerche, Bromus grossus) zu berücksichtigen.

8. Flächenbilanz Freiflächen-PV-Anlagen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-Winz			Flächenziel Freiflächen-PV lt. KSG BW	
TVR Oberndorf	ca. 5.593,0 ha	ca. 50,75 %		
TVR Epfendorf	ca. 2.968,0 ha	ca. 26,93 %		
TVR Fluorn-Winzeln	ca. 2.459,0 ha	ca. 22,31 %		
Gesamtgebiet FNP:	ca. 11.020,0 ha	100,00 %	ca. 22,0 ha	0,20 %

Bestehende Freiflächen-PV-Anlagen (ca. Grundfläche, nicht Modulfläche)				
Bochingen	O-Bc-B01	Kreismülldeponie Teilfläche 1, Landkreis	ca. 0,52 ha	
Bochingen	O-Bc-B02	Kreismülldeponie Teilfläche 2, Landkreis	ca. 0,17 ha	
Bochingen	O-Bc-B03	Kreuzbühl, im 200m-Streifen der A81, Bauantrag liegt vor	ca. 1,90 ha	
Boll	O-Bo-B01	Erdeponie Boll	ca. 1,15 ha	
Epfendorf	E-Ep-B01	Kreuzhalde Next2Sun Projekt GmbH	ca. 10,59 ha	
Trichtingen	E-Tr-B01	Hohe Egert	ca. 4,05 ha	
Summe Bestand:			ca. 18,38 ha	ca. 0,167 %

Genehmigte und zur Genehmigung anstehende Freiflächen-PV-Anlagen gesamt und Vergleich Flächenziel KSG BW:	ca. 18,38 ha	ca. 0,167 %
--	---------------------	--------------------

Neuausweisung auf Konversionsflächen – GESAMT	ca. 5,40 ha	ca. 0,049 %
--	--------------------	--------------------

Sonstige Neuausweisungen – GESAMT	ca. 1,32 ha	ca. 0,012 %
--	--------------------	--------------------

Genehmigte und geplante Freiflächen-PV-Anlagen – GESAMT und Vergleich Flächenziel KSG BW:	ca. 25,10 ha	ca. 0,228 %
--	---------------------	--------------------

9. Umwelt- und Artenschutzbelange

9.1 Umweltbericht

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB wird ein Umweltbericht zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Die Ergebnisse werden in Kurzform in den Erläuterungen zu den einzelnen Gebietsausweisungen aufgeführt.

Der Umweltbericht selbst mit Umweltprüfung wird derzeit erarbeitet und im Vorentwurf ist als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Sofern zusätzliche Unterlagen aus parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen verfügbar sind (vgl. z.B. Änderungspunkt 7.2.2 Trichtingen – Hohe Egert (E-Tr-N01) mit dem zugehörigen BPlan-Verfahren „ESW-Solarpark“), werden diese ebenfalls beigelegt.

10. Anlagen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Übersichtsplan mit Darstellung der geplanten Flächenausweisungen | M 1 : 50.000 |
| 2. Übersichtsplan Flurbilanz 2022 – Vorrangflur und Vorbehaltsflur I | M 1 : 50.000 |
| 3. Übersichtsplan Schutzgebietsfestsetzungen Natur und Landschaft | M 1 : 50.000 |
| 4. Übersichtsplan Wasserschutzgebiete und HQ100-Flächen | M 1 : 50.000 |
| 5. Deckblatt zum Änderungspunkt FFPV-Anlage „Nestelwasen“
(Erddeponie), Oberndorf-Lindenhof (O-Li-K01) | M 1 : 5.000 |
| 6. Deckblatt zum Änderungspunkt FFPV-Anlage „Erddeponie“ in Fluorn (FW-F-K01) | M 1 : 5.000 |
| 7. Deckblatt zum Änderungspunkt FFPV-Anlage „Am Lautenbach (Forellenzucht)
in Aistiag (O-Ai-N01) | M 1 : 5.000 |
| 8. Deckblatt zum Änderungspunkt FFPV-Anlage „Fuchsrube“
(Gewerbebetrieb Flst. Nr. 1126) in Beffendorf (O-BE-N01) | M 1 : 5.000 |
| 9. Legende zur Flächennutzungsplanänderung | |

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom ~~04.03.2024~~ für die Sitzung am ~~12.03.2024~~

Fassung vom 21.01.2026

 **GFRÖRER**
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözingen

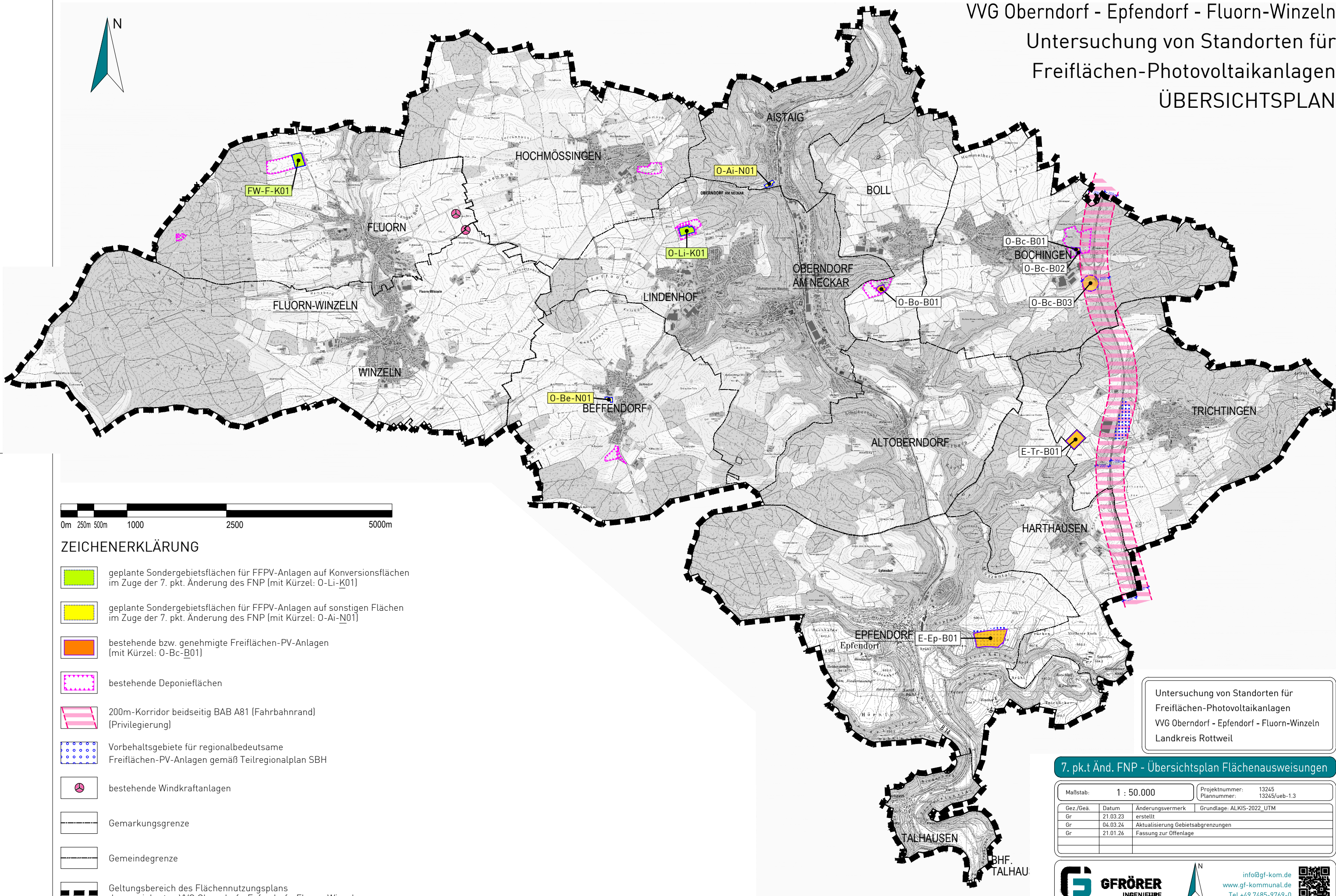
Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt:

Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N., den

.....
Matthias Winter (Bürgermeister)

VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln
Untersuchung von Standorten für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
ÜBERSICHTSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

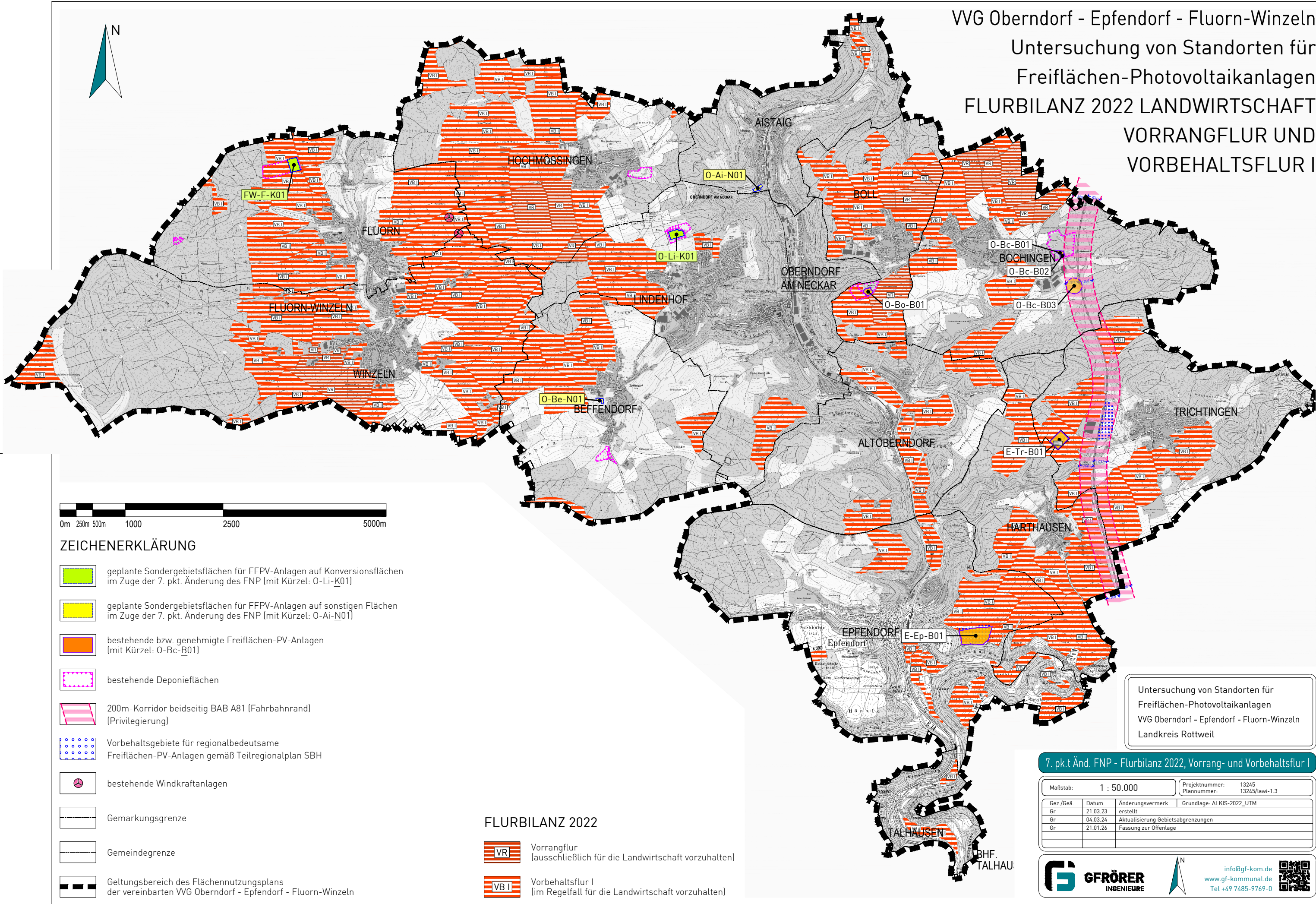
- geplante Sondergebietsflächen für FFPV-Anlagen auf Konversionsflächen im Zuge der 7. pkt. Änderung des FNP (mit Kürzel: O-Li-K01)
- geplante Sondergebietsflächen für FFPV-Anlagen auf sonstigen Flächen im Zuge der 7. pkt. Änderung des FNP (mit Kürzel: O-Ai-N01)
- bestehende bzw. genehmigte Freiflächen-PV-Anlagen (mit Kürzel: O-Bc-B01)
- bestehende Deponieflächen
- 200m-Korridor beidseitig BAB A81 (Fahrbahnrand) (Privilegierung)
- Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen gemäß Teilregionalplan SBH
- bestehende Windkraftanlagen
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der vereinbarten VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln

Untersuchung von Standorten für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln
Landkreis Rottweil

7. pkt. Änd. FNP - Übersichtsplan Flächenausweisungen

Maßstab: 1 : 50.000		Projektnummer: 13245	
		Plannummer: 13245/ueb-1.3	
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_UTM
Gr	21.03.23	erstellt	
Gr	04.03.24	Aktualisierung Gebietsabgrenzungen	
Gr	21.01.26	Fassung zur Offenlage	

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0



VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln
Untersuchung von Standorten für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
FLURBILANZ 2022 LANDWIRTSCHAFT
VORRANGFLUR UND
VORBEHALTSFLUR I



ZEICHENERKLÄRUNG

- geplante Sondergebietsflächen für FFPV-Anlagen auf Konversionsflächen im Zuge der 7. pkt. Änderung des FNP (mit Kürzel: O-Li-K01)
- geplante Sondergebietsflächen für FFPV-Anlagen auf sonstigen Flächen im Zuge der 7. pkt. Änderung des FNP (mit Kürzel: O-Ai-N01)
- bestehende bzw. genehmigte Freiflächen-PV-Anlagen (mit Kürzel: O-Bc-B01)
- bestehende Deponieflächen
- 200m-Korridor beidseitig BAB A81 (Fahrbahnrand) (Privilegierung)
- Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen gemäß Teilregionalplan SBH
- bestehende Windkraftanlagen
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der vereinbarten VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln

FLURBILANZ 2022

- Vorrangflur (ausschließlich für die Landwirtschaft vorzuhalten)
- Vorbehaltsflur I (im Regelfall für die Landwirtschaft vorzuhalten)

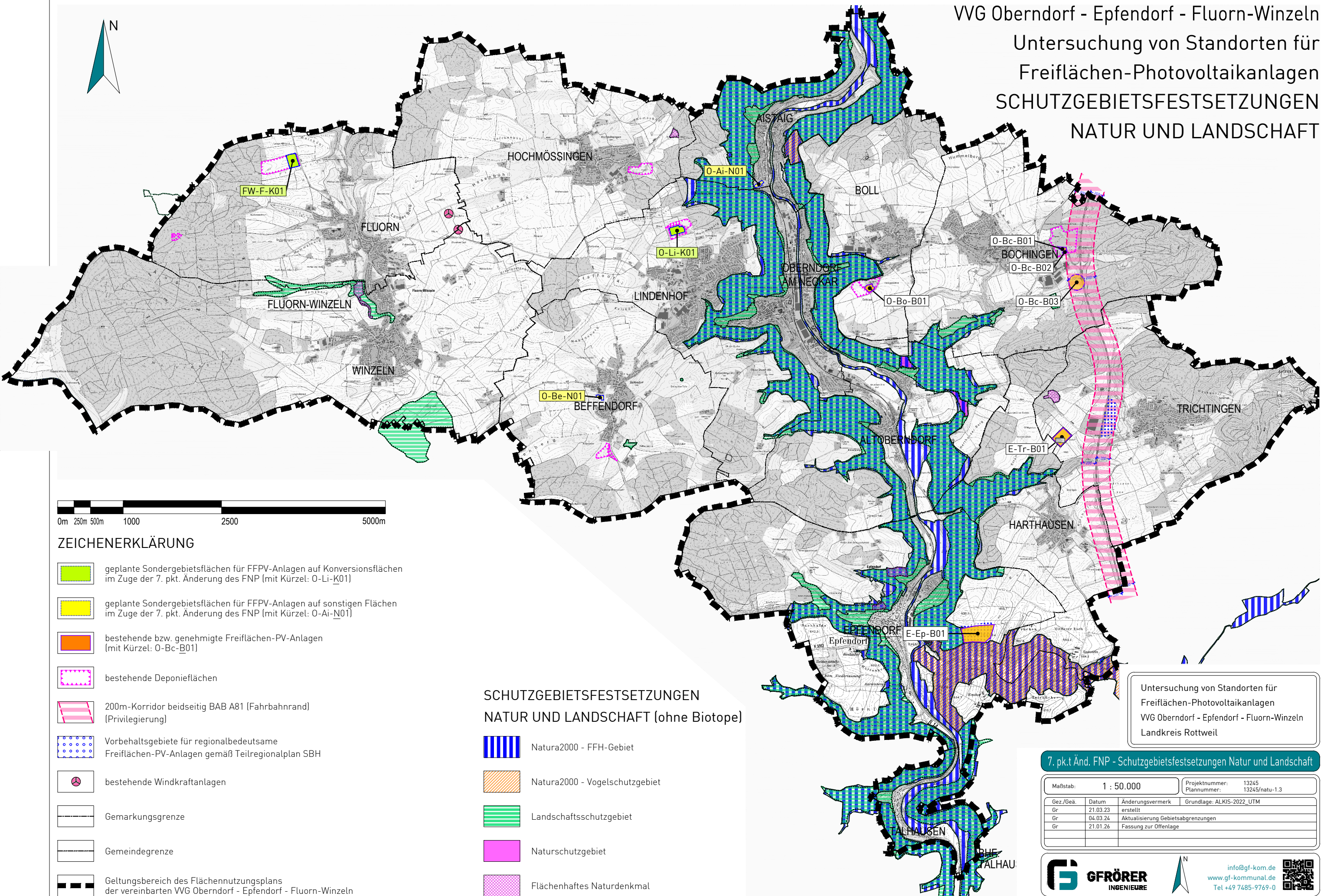
Untersuchung von Standorten für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln
Landkreis Rottweil

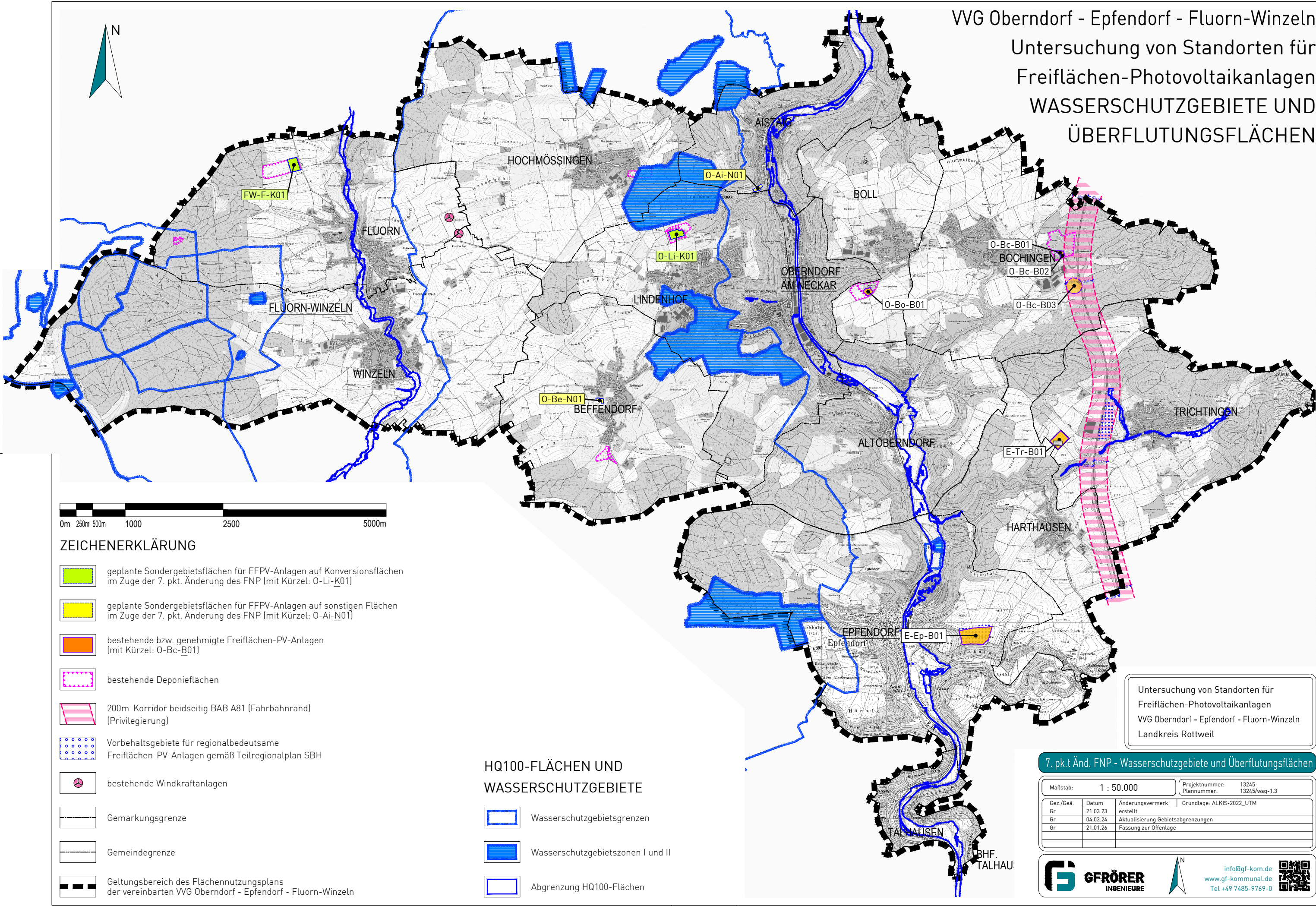
7. pkt.Änd. FNP - Flurbilanz 2022, Vorrang- und Vorbehaltsflur I

Maßstab: 1 : 50.000		Projektnummer: 13245 Plannummer: 13245/lawi-1.3	
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_UTM
Gr	21.03.23	erstellt	
Gr	04.03.24	Aktualisierung Gebietsabgrenzungen	
Gr	21.01.26	Fassung zur Offenlage	

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0

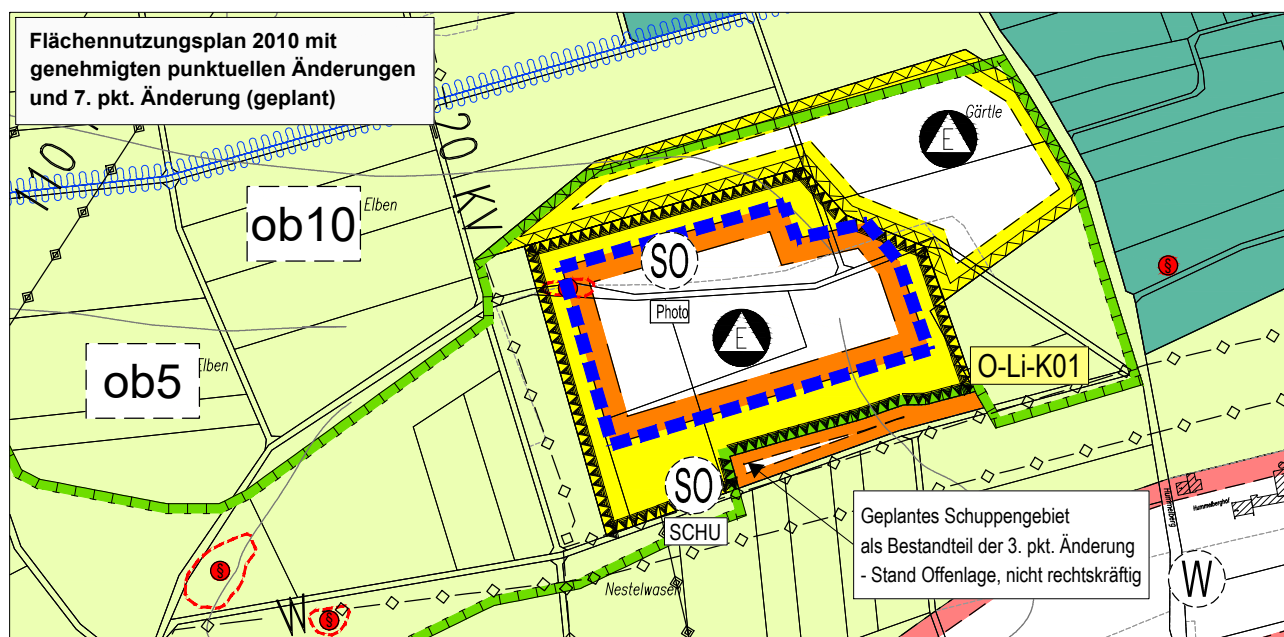
VVG Oberndorf - Epfendorf - Fluorn-Winzeln
Untersuchung von Standorten für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
SCHUTZGEBIETSFESTSETZUNGEN
NATUR UND LANDSCHAFT





GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

Freiflächen-PV-Anlage "Nestelwasen" in Oberndorf (O-Li-K01)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich
der punktuellen Änderung

Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	13711
tg	21.01.26	7. pkt. Änderung	Plannummer:	13711/O-Li-K01.1
			Maßstab:	1 : 5.000



GFRÖRER
INGENIEURE

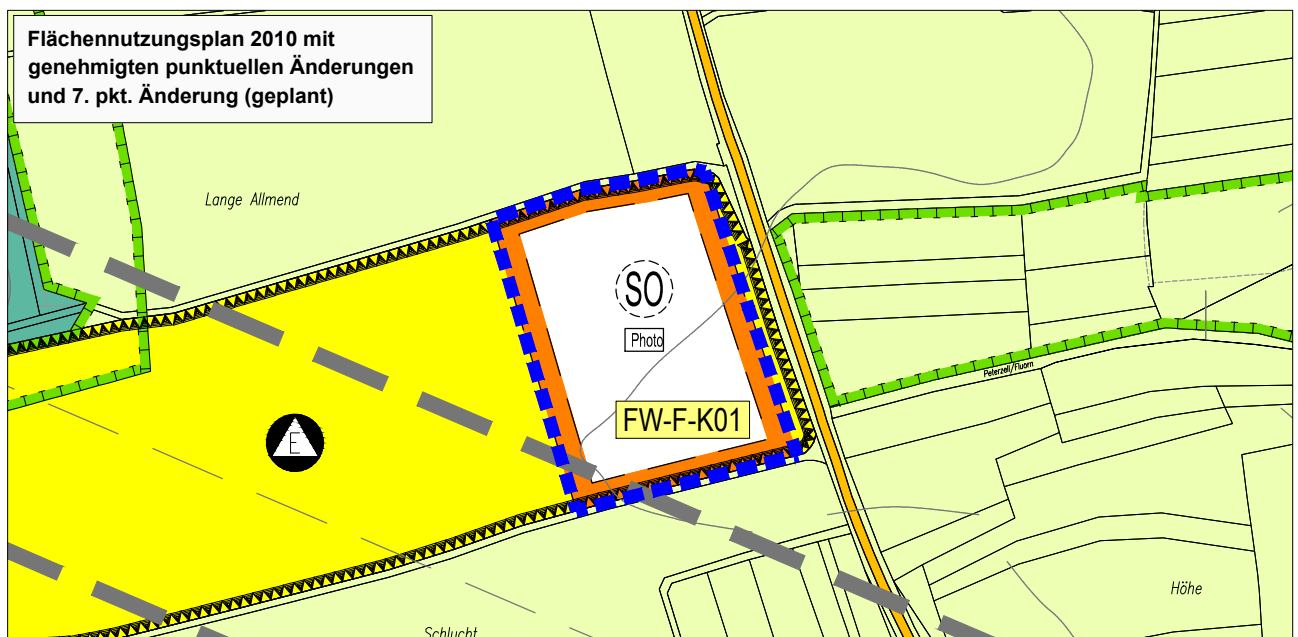
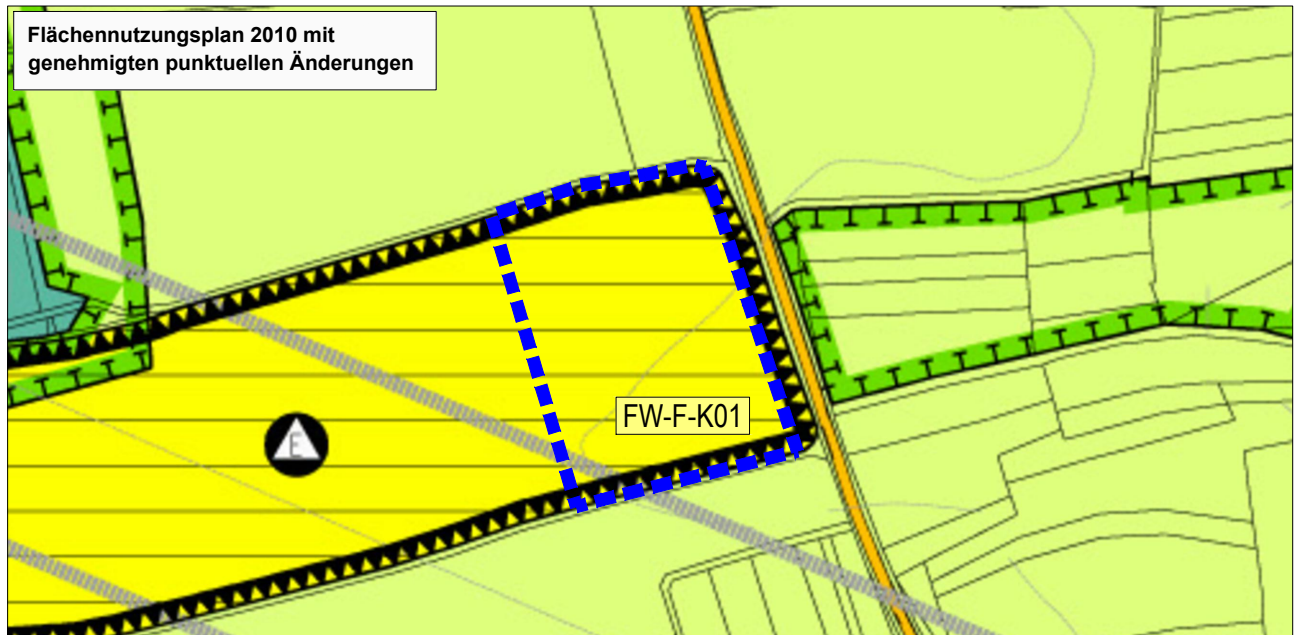


info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0



GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

Freiflächen-PV-Anlage "Erdeponie" in Fluorn (FW-F-K01)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich
der punktuellen Änderung

Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	13711
tg	21.01.26	7. pkt. Änderung	Plannummer:	13711/FW-F-K01.1
			Maßstab:	1 : 5.000



GFRÖRER
INGENIEURE

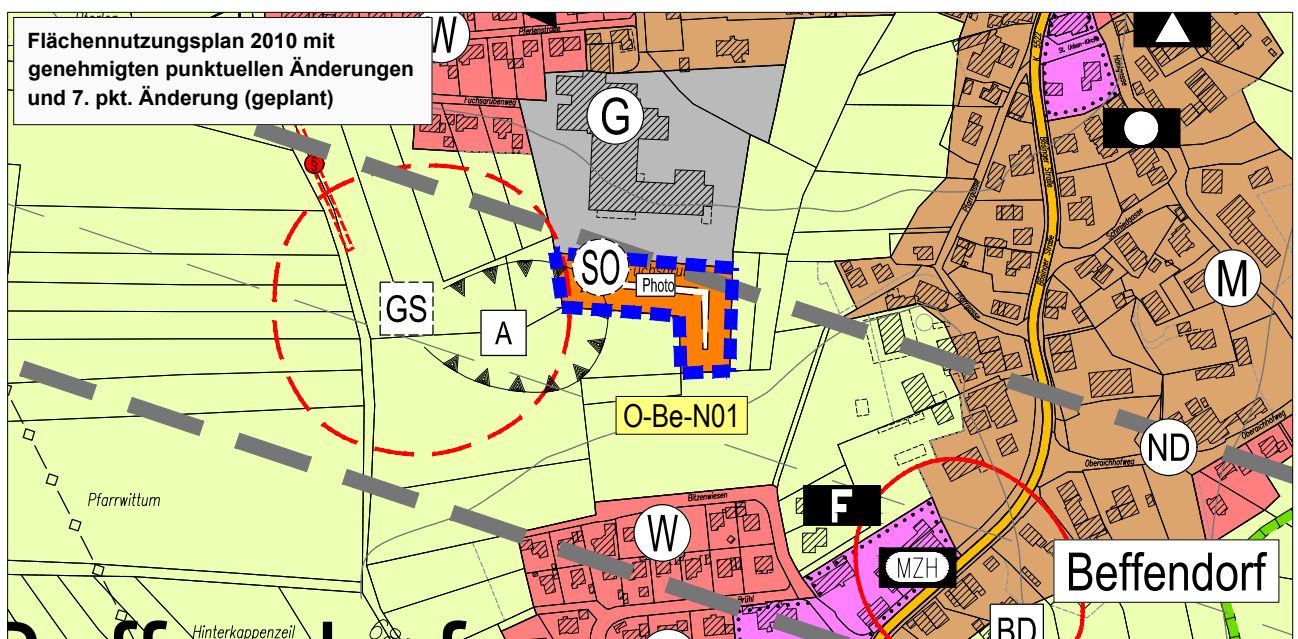
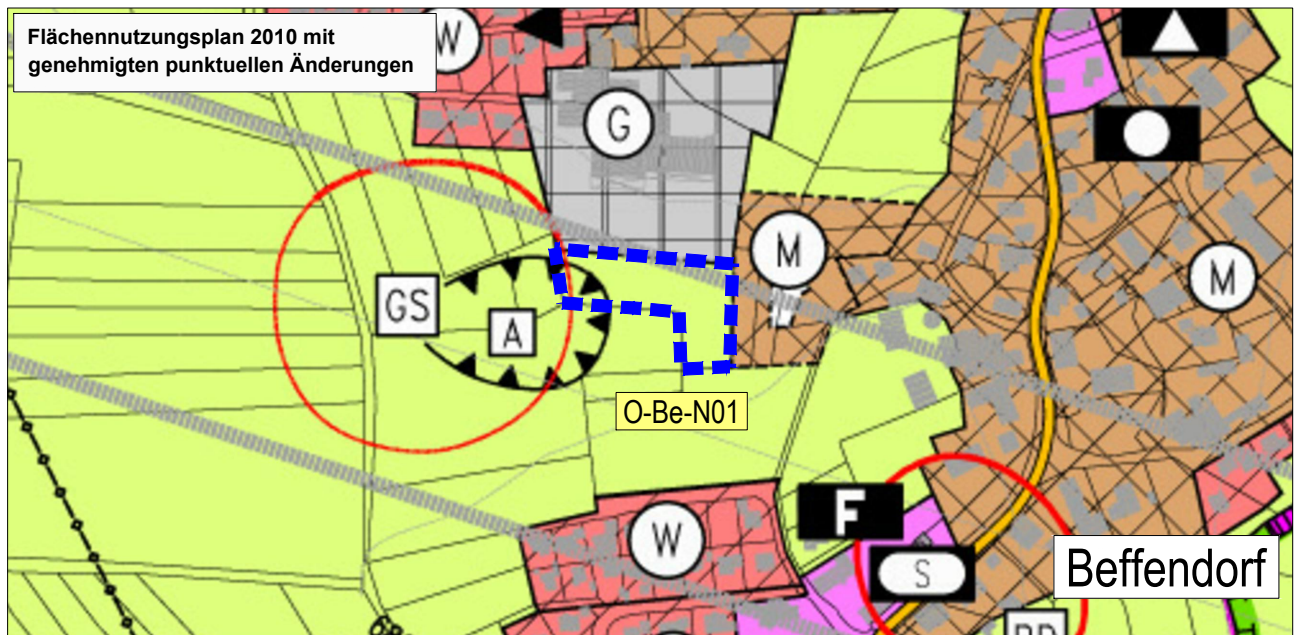


info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0



GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

Freiflächen-PV-Anlage "Fuchsgrube" in Beffendorf (O-Be-N01)



ZEICHENERKLÄRUNG

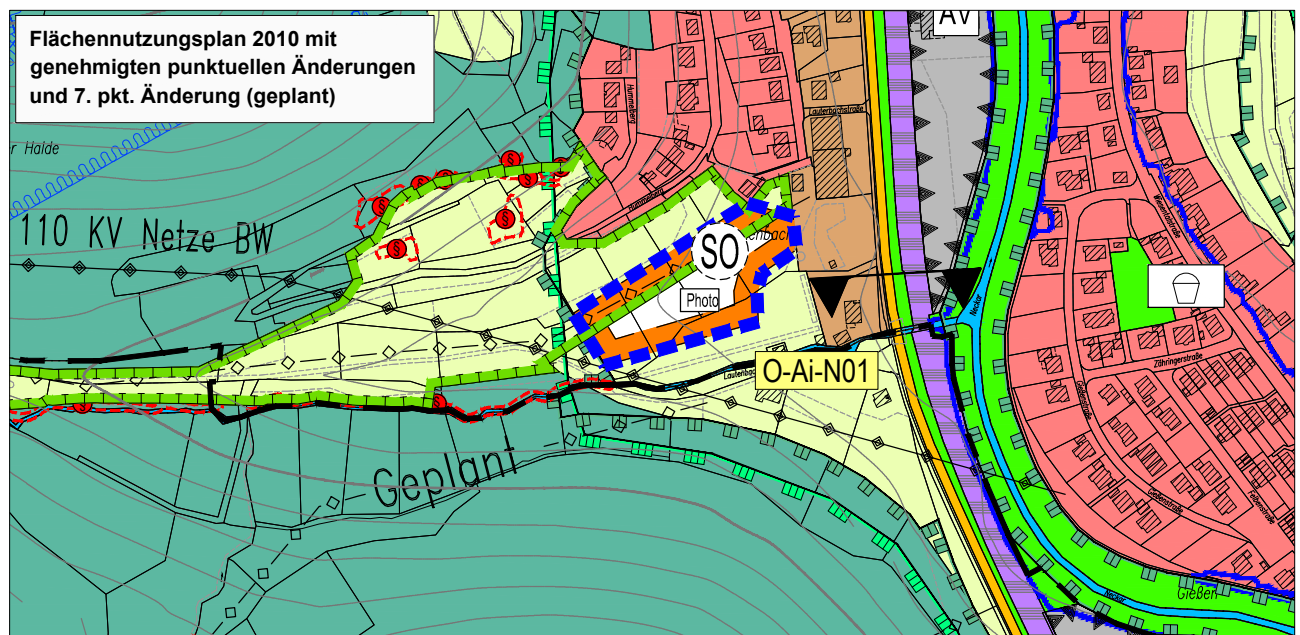
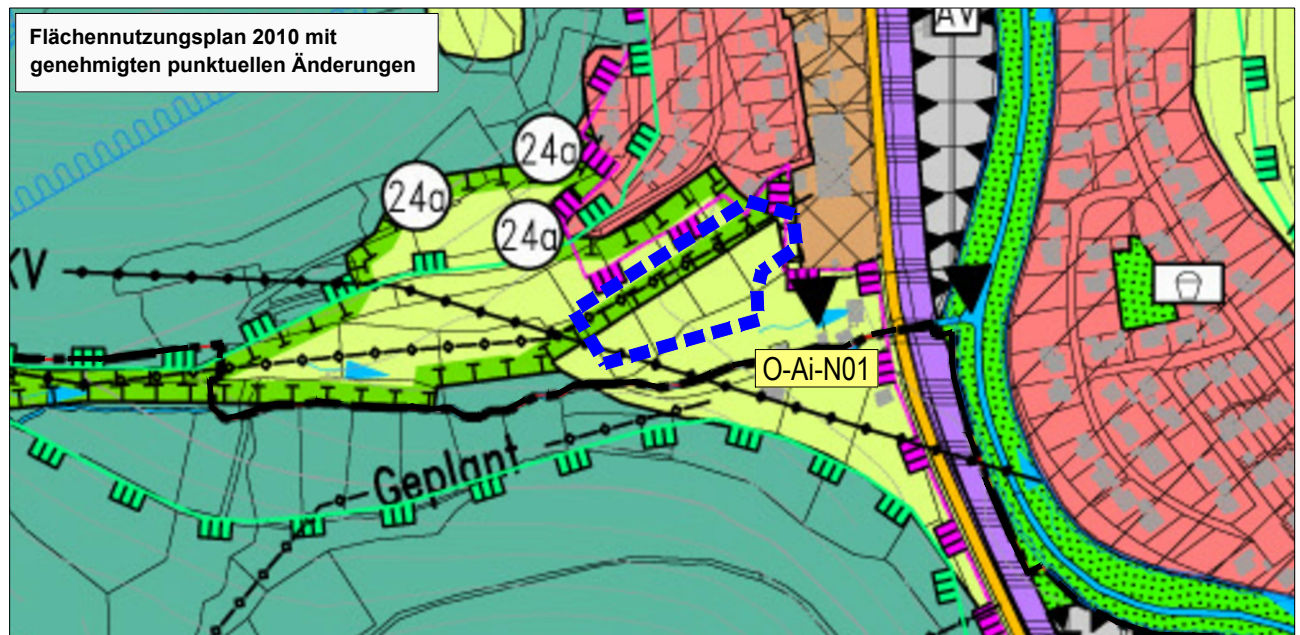
 Geltungsbereich der punktuellen Änderung

Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	13711
tg	21.01.26	7. pkt. Änderung	Plannummer:	13711/E-Be-N01.1
			Maßstab:	1 : 5.000



GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

Freiflächen-PV-Anlage "Am Lautenbach (Forellenzucht)" in Oberndorf (O-Ai-N01)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich
der punktuellen Änderung

Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	13711
tg	21.01.26	7. pkt. Änderung	Plannummer:	13711/O-Ai-N01.1
			Maßstab:	1 : 5.000



GFRÖRER
INGENIEURE



info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF A.N. - EPFENDORF - FLUORN-WINZELN

ZEICHENERKLÄRUNG

Bauflächen (Ziffer 1 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Wohnbaufläche
		Gemischte Baufläche
		Gewerbliche Baufläche
		Sonderbaufläche
		Sondergebiet Freizeit
		Sondergebiet Parkhaus
		Sondergebiet Reiterhof
		Sondergebiet Windkraft (zulässige Gesamthöhe der Anlage nur zwischen 120 m und 130 m über gewachsenem Boden)
		Sondergebiet Schuppegebiet
		Sondergebiet Biogasanlage
		Sondergebiet Tierpark
		Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
		Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (Lebensmittelmarkt)
		Sondergebiet Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung
		Sondergebiet Garagen
		Sondergebiet Hundesportanlage
		Sondergebiet Photovoltaik
		Sondergebiet für soziale Zwecke
		Sondergebiet für Vereinsheim
		Sondergebiet für Flugplatz
		Sondergebiet für Camping
		Sondergebiet für Festplatz
		Sondergebiet für Wanderhütte
		Sondergebiet für Schießanlage und Probenlokal
		Abrundung

Flächen für den Gemeinbedarf (Ziffer 4 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Flächen für den Gemeinbedarf
		Öffentliche Verwaltung
		Schule
		Kirchliche Einrichtungen
		Alteinrichtung
		Jugendeinrichtung
		Kindereinrichtung
		Krankenhaus
		Kulturelle Einrichtung
		Lehrschwimmbecken
		Sporthalle
		Mehrzweckhalle
		Hauptpost
		Feuerwehr

Grünflächen (Ziffer 9 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Flächendarstellung
		Parkanlage
		Grünanlage
		Gartenland
		Dauerkleingarten
		Sportplatz
		Sondersportanlage
		Spielplatz
		Badeplatz, Freibad
		Friedhof
		Zeltplatz

Flächen für die Wasserwirtschaft (Ziffer 10 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Wasserflächen
		Hochwasserrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken
		HQ100-Linie gemäß Hochwassergefahrenkarte (nachrichtlich Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Wasserschutzgebiet Zone I – III (nachrichtlich Übernahme LUBW 2019)

Aufschüttungen und Abgrabungen (Ziffer 11 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Fläche für Aufschüttungen
		Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
		Vorrangfläche Rohstoff – KAT. A (nachrichtlich aus Reg.Plan-Entwurf 1998)
		Rekultivierung

Landwirtschaft und Wald (Ziffer 12 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Landwirtschaftsfläche
		Waldfläche

Hauptverkehrsfläche (Ziffer 5 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Autobahn
		Hauptverkehrsstraße
		Grenze der Ortsdurchfahrt
		Bahnanlagen (Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB)
		Luftverkehrslandeplatz Segelflugplatz
		Modellfluggelände

Flächen für Ver- und Entsorgung (Ziffer 6 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Flächendarstellung
		Umspannwerk
		Umspannstation
		Wasserkraftwerk
		Gas
		Wasserwerk
		Hochbehälter
		Quelle / Brunnen
		Kläranlage
		Kreismülldeponie
		Erddeponie
		Richtfunkstrecke
		Sendeanlage / Funkübertragung

Ver- und Entsorgungsleitungen (Ziffer 7 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Elektrische Freileitung
		Elektrisches Erdkabel
		Hauptleitung Gas
		Hauptleitung Wasser
		Hauptleitung Abwasser

Schutz von Landschaft und Natur (Ziffer 13 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Schwerpunkte der landschaftlichen Entwicklung
		Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG BW und Waldbiotop nach § 32 LWaldG (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung von Naturschutzgebieten (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung von Landschaftsschutzgebieten (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten nach Natura2000 hier: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete) (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten nach Natura2000 hier: Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Umgrenzung von flächenhaftem Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)
		Geschützter Grünbestand
		Waldschutzgebiet hier: Schonwald (nachrichtliche Übernahme LUBW 2019)

Flächen für den Denkmalschutz und die Stadterhaltung (Ziffer 14 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Baudenkmal (§ 12 DSchG)
		Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchG)
		Bodendenkmal (§ DSchG)
		Sanierungsbereich

Sonstige Planzeichen (Ziffer 15 PlanzVO)

BESTAND	PLANUNG	
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
		Gemeindegrenze
		Stadt- / Ortsteilgrenze
		Bergwerksfeld
		Bergwerk
		Altlastenverdachtsfälle (Kat.:E/B)
		Altlasten
		An- und Abflugsflächen
		Beschränkter Bauschutzbereich
		Geltungsbereiche 7. punktuelle Änderung

Maßstab:	ohne Maßstab	Projektnummer:	13711
		Plannummer:	FNP-Legende
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
tg	21.01.26	Legende – Offenlage	

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF A.N.
OBERNDORF A.N. - EPFENDORF - FLUORN-WINZELN



LANDKREIS ROTTWEIL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 7. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

Fassung vom 21.01.2026



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	1
1.1. Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung.....	1
1.2. Inhalt der Umweltprüfung.....	1
1.3. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Änderungen im Teilverwaltungsraum Oberndorf.....	2
2.1. O-Li-K01: Oberndorf-Lindenhof – Erddeponie Nestelwasen.....	2
2.2. O-Ai-N01: Oberndorf-Aistaig-Forellenzucht.....	8
2.3. O-Be-N01:.....	14
3. Änderungen im Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln.....	20
3.1. FW-F-K01: Fluorn-Winzeln-Erddeponie-Fluorn.....	20

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung

Der Anlass und die Erfordernis der FNP-Änderung ist der Begründung zu entnehmen.

1.2. Inhalt der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter. Die Inhalte der Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die einzelnen im FNP neu ausgewiesenen Flächen sind im Teil 2 und 3 (siehe Seiten 2 ff bzw. 20 ff) dargestellt.

1.3. Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen werden im Rahmen der Umweltprüfung nachfolgende Rechtsvorschriften berücksichtigt (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBo-dSchAG) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 42a, 64 und 88 geändert sowie § 42b neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)*

2. Änderungen im Teilverwaltungsraum Oberndorf

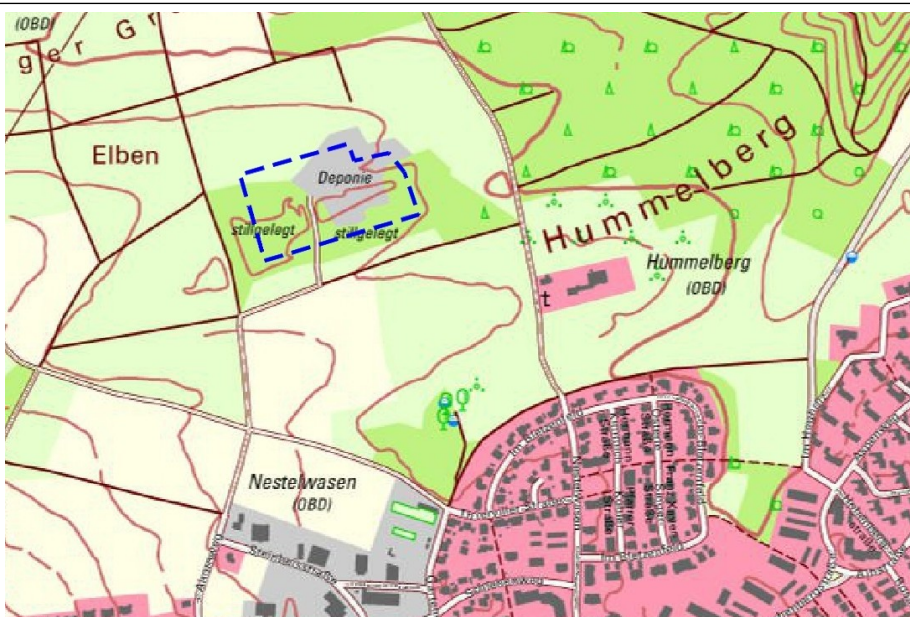
2.1. O-Li-K01: Oberndorf-Lindenhof – Erddeponie Nestelwasen

2.1.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 7. punktuellen Änderung des FNP 2010

→ Änderungspunkt inkl. möglicher Erweiterung

Lage	Gemarkung Oberndorf, nördlich der K4760
Verfahren	Flächennutzungsplan 2010 - 7. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Erddeponiefläche, die nahezu vollständig verfüllt ist.



Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

2.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen u. Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet)	nicht betroffen
Natura 2000 (Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	Biotop-Nr. 176173250947 (Feldgehölz) südwestlich angrenzend
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Entwicklungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatschG	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Wasserschutzgebiet Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszone III)

[illegible]

Die rund 2,422 ha große Fläche befindet sich nördlich des Teilorts Lindenhof im Gewann Nestelwasen. Die Freiflächen-PV-Anlage wird auf einer Erddeponie geplant, deren vollständige Verfüllung kurz bevor steht.

Die Deponie ist im Süden und Osten von Gehölzen umgeben.



Übersicht über das Plangebiet (Bilder aus 2022)

Das Gebiet liegt im Naturraum der Oberen Gäue, geologisch ist die Fläche aufgrund der Erddeponie anthropogen überprägt. Daher ist eine hydrogeologische Einschätzung aufgrund der stark variablen Deckschicht nur schwer möglich. Die Böden sind aufgrund der Überprägung von geringer Wertigkeit.

2.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	<i>erhebliche Auswirkungen</i>		<i>Begründung</i>
	<i>vorab nicht auszuschließen</i>	<i>voraussichtlich keine</i>	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 6)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 6)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 6)
Grundwasser		X	Das Vorhaben führt zu einer geringen Verminderung der Grundwasserneubildung. Wasserschutzgebiete oder nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind davon nicht betroffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads durch die Errichtung der PV-Anlage und der Vorbelastung des Bodens ist die Beeinträchtigung als gering zu bewerten.
Oberflächen-gewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen im Plangebiet nicht vor.
Klima und Luft		X	Durch die Errichtung der PV-Anlage werden geringe Flächen versiegelt. Durch die Aufstellung der Module werden Flächen bedeckt, die als Kaltluftentstehungsflächen fungieren können. Aufgrund der Lage im wenig besiedelten Raum und aufgrund der offenen Umgebung sind dennoch keine Verschlechterungen des lokalen Klimas zu erwarten. Daher ist der Eingriff als unerheblich einzustufen. Für die geplante Nutzung als Photovoltaik-Anlage sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen für das Klima oder die Luftqualität zu erwarten.
Landschaftsbild		X	Die Erddeponie nördlich von Oberndorf-Lindenhof ist im südlichen Bereich von Gehölzen umgeben, sodass diese nicht direkt von der Wohnbebauung oder Spazierwegen einsehbar ist. Außerdem ist die Fläche durch die ansässige Erddeponie bereits vorbelastet. Die Verschlechterung des Landschaftsbilds ist aufgrund dessen als unerheblich einzustufen.
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		X	Aufgrund der vorherigen Nutzung kann das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern, wie Leitungstrassen, Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte ausgeschlossen werden.
Mensch		X	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht ersichtlich.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit													
Biotope / biologische Vielfalt → geringe Bedeutung Durch die Nutzung als Erddeponie sind vor allem im nördlichen Bereich, wo die Erddeponie noch verfüllt wird, offene Bodenflächen ohne Aufwuchs vorhanden. Die Böschungen sind bereits größtenteils von Gehölzen bestanden. Eine im südöstlichen Teil liegende Fläche ist bereits vollständig rekultiviert.	Sobald die Verfüllung abgeschlossen ist, wird die gesamte Fläche rekultiviert. Durch den Bau der PV-Anlage werden lediglich die Wiesenflächen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dieser Flächen ist allerdings aufgrund des geringen Versiegelungsgrads als mäßig einzustufen. Die hochwertigen Gehölze an den Böschungen bleiben erhalten, lediglich durch Sukzession in der Fläche vorkommende Gehölze werden entfernt.	●													
Tiere und Pflanzen → mittlere Bedeutung Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Amphibien und Farn- und Blütenpflanzen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Im Gebiet treten jedoch potentiell geeignete Habitate (Feldhecken, Bäume) für Zweigbrüter auf. Ebenso sind mögliche Habitate der Haselmaus im Gebiet vorhanden. Da die Gehölze aber erhalten bleiben verschlechtert sich das Nahrungs- und Brutpotential der Fläche nicht. Mögliche Vorkommen von Reptilien (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen) sind im Gebiet vorhanden und müssen näher untersucht werden, falls diese entfernt werden sollen. Die Rohbodenflächen werden teilweise von Wildbienen als Brutstätten benutzt. Durch die Rekultivierung kann es zum Verlust der Rohbodenflächen kommen.	Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Wirbellose, Haselmäuse und Reptilien durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	● bis ●●													
Boden / Fläche → ohne Bedeutung Gemäß der Bodenkarte der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LRGB, 2026) und unter Berücksichtigung des realen Bestands treten im Plangebiet folgende Böden / Flächen auf: • anthropogen überprägte Böden mit einem Anteil von 100%	Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer geringen Versiegelung von bereits anthropogen überprägtem Boden. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und der vorbelasteten Fläche ist die Beeinträchtigung als marginal einzustufen.	○													
Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden (Quelle: LGRB 2026) <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th>Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr> <tr> <th>anthropogen überprägt</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>gering [1,0]</td></tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering [1,0]</td></tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>gering [1,0]</td></tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td><td>gering (1,0)</td></tr> </tbody> </table>		Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten	anthropogen überprägt	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering [1,0]	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering [1,0]	Filter und Puffer für Schadstoffe	gering [1,0]	Gesamtbewertung	gering (1,0)	Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: LGRB 2026)
Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten														
	anthropogen überprägt														
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung														
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering [1,0]														
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering [1,0]														
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering [1,0]														
Gesamtbewertung	gering (1,0)														

Umweltbericht

2.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●	● bis ●●	○	○	○	○	○	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

Durch den Eingriff gehen keine hochwertigen Biotopflächen verloren, die hochwertigen Gehölze an den Böschungen bleiben erhalten. Es werden lediglich die Module aufgestellt, die durch die Verankerungen im Boden zu einer geringen Versiegelung der Fläche führen. Die Vegetation kann sich unter diesen Modulen dennoch weiter entwickeln, sodass die Rohbodenflächen zuwachsen können. Ebenso entsteht für das Schutzgut Boden/ Flächen aufgrund der bereits vorbelasteten Ausgangssituation, durch die anthropogen überprägten Flächen, eine vernachlässigbare Verschlechterung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch / Erholung / Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

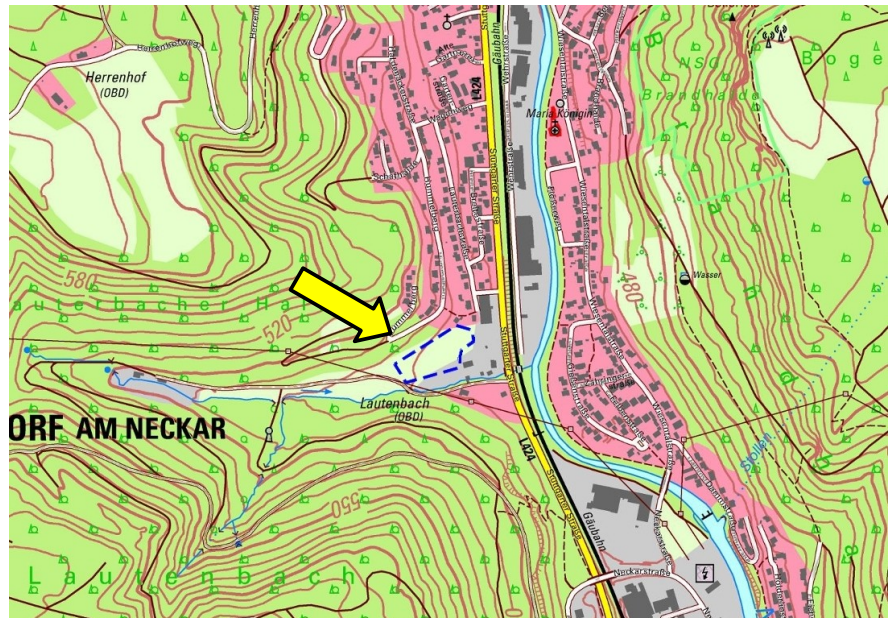
- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen, vor allem an den Böschungen
- besondere Maßnahmen zur Erhaltung von Lebensräumen für Wildbienen auch nach erfolgter Rekultivierung bzw. nach erfolgter Belegung mit PV-Modulen
- Im Zuge des Deponiebetriebs betroffene Feldhecken müssen nach Abschluss der Arbeiten in gleichem Umfang wiederhergestellt werden
- Erhalt einzelner Rohbodenflächen zur Stärkung der Wildbienenpopulation
- Durchgrünung der unbebauten Fläche und unter den PV-Modulen
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen
- Die Festlegungen und Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.

2.2. O-Ai-N01: Oberndorf-Aistaig-Forellenzucht

2.2.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 7. punktuellen Änderung des FNP 2010

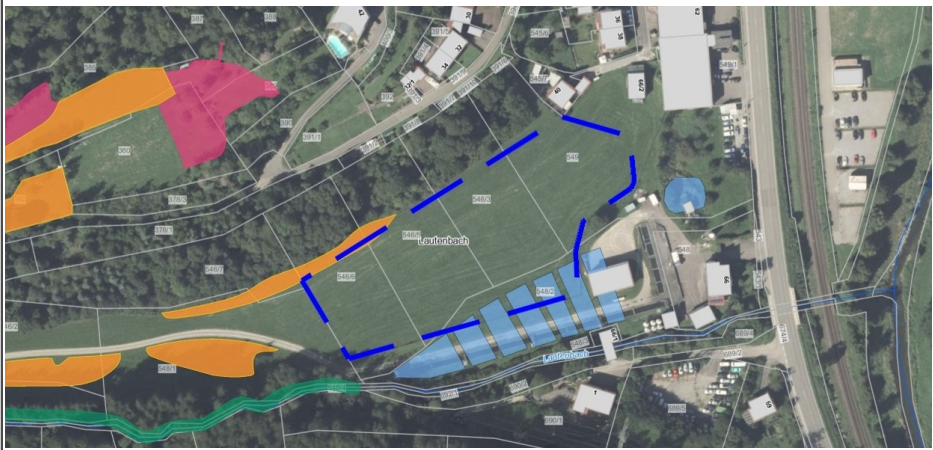
Lage	Gemarkungen Aistaig
Verfahren	Flächennutzungsplan 2010 - 7. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer intensiv genutzten Wiesenfläche in unmittelbarer Nähe zu einer Forellenzucht. Der Betreiber beabsichtigt, mit der gewonnenen elektrischen Energie, die für die Zucht benötigten Anlagen zu betreiben. Überschüssige Energie soll ins Netz eingespeist werden.



Lage im Raum (Topographische Karte TK 10 unmaßstäblich)

2.2.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogel-schutzgebiet)	nicht betroffen, jedoch nördlich, westlich und südlich in unmittelbarer bzw. naher Umgebung
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	 Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die FFH-Mähwiese „Magerwiesenstreifen II im Lautenbachtal S Aistaig“. Diese wird durch den Eingriff nicht tangiert und soll unverändert erhalten bleiben. Bei der Errichtung der Module wird ein Mindestabstand eingehalten, durch den sichergestellt werden soll, dass die Mähwiese nicht durch Beschattung beeinträchtigt wird.
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

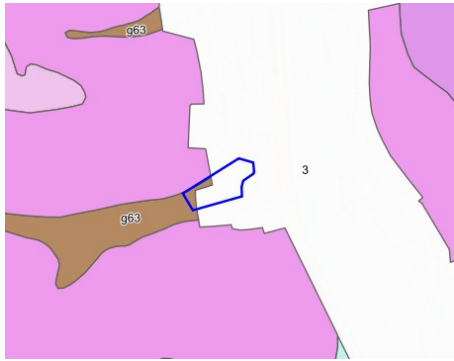
Die 0,79 ha große Fläche wird bisher größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Fläche umfasst mittelwertige Fettwiesen, Teile der Zuchtanlage, sowie eine magere Flachland Mähwiese im nordwestlichen steileren Teil des Geltungsbereichs. Das Plangebiet wird östlich und westlich von weiteren Wiesenflächen umgeben, im Süden befindet sich die Forellenzuchtanlage. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich Wald.

2.2.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	<i>erhebliche Auswirkungen</i>		<i>Begründung</i>
	<i>vorab nicht auszuschließen</i>	<i>voraussichtlich keine</i>	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 12)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 12)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 12f)
Grundwasser		X	Im Gebiet liegt laut der hydrogeologischen Untersuchungen der LGRB (2026) Verschwemmungssediment mit einer sehr geringen bis fehlenden Porendurchlässigkeit vor. Die Ergiebigkeit ist mäßig bis sehr gering. Durch die Errichtung der PV-Anlage wird nur wenig Fläche versiegelt, da lediglich die Ständer der Module ein Fundament benötigen. Dadurch und durch die ohnehin quasi fehlende Porendurchlässigkeit verringert sich die Grundwasserneubildung nur marginal.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben kommen im Plangebiet nicht vor. Die Stillgewässer, die Teil der Zuchtanlage sind, sind keine natürlichen Gewässer und dementsprechend von geringem ökologischem Wert. Der Lautenbach grenzt weiter südlich an und wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
Klima und Luft		X	Durch die Errichtung der PV-Anlage geht eine Kaltluftentstehungszone am Rand von Aistaig verloren. Aufgrund der geringen Siedlungsbebauung in direkter Umgebung und des ländlichen, klimatisch unbelasteten Raums sind die Auswirkungen allerdings als gering zu bewerten. Außerdem gehen durch die Errichtung der PV-Anlage nicht alle Funktionen der Fläche verloren. Die Vegetation bleibt größtenteils erhalten, sodass eine Kaltluftzufuhr bestehen bleibt. Die Nutzung als Freiflächen-PV Anlage trägt zur Einhaltung der Klimaziele bei.
Landschaftsbild		X	Da die Fläche aufgrund der topographischen Lage im Tal und der Gehölze, die die Fläche umgeben von keiner Seite aus einsehbar ist, verschlechtert sich das Landschaftsbild durch die Errichtung der PV-Anlage nicht.
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		X	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Zufahrt)
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.2.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit																				
Biotope / biologische Vielfalt → geringe Bedeutung Das Plangebiet umfasst mittelwertige Fettwiesen, Teile der Zuchtanlage und tangiert eine magere Flachland Mähwiese im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs.	Die Magerwiese wird vom Bau nicht beeinträchtigt, diese bleibt wie im Bestand erhalten. Es wird darauf geachtet, den nötigen Abstand der Module zu der Mähwiese einzuhalten, um eine Verschattung der Wiese auszuschließen. Ebenso bleibt die Zuchtanlage unverändert. Lediglich der Zustand der Fettwiese wird durch die Bebauung verschlechtert. Diese bleibt allerdings größtenteils ebenfalls im Ursprungszustand. Durch das Aufstellen der Module wird die Wiese vor allem baubedingt in Anspruch genommen, ein dauerhafter Eingriff stellt die flächendeckende Beschattung durch die Anlage dar. Insgesamt ist der Eingriff dennoch als gering zu werten.	● bis ●●																				
Tiere und Pflanzen → geringe Bedeutung Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Reptilien, Amphibien und Säugetiere (ohne Fledermäuse) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Für die Feldlerche ist das Plangebiet aufgrund der Tallage und der angrenzenden vertikalen Strukturen eher von untergeordneter Bedeutung. Jedoch stellen die Waldrandbereiche Lebensbereiche für die Avifauna dar und dienen als Leitlinien für Fledermäuse. Außerdem wird die im Plangebiet befindliche FFH-Mähwiese von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen bestanden, die wiederum von Wirbellosen, wie Schmetterlingen, als Nahrungshabitat genutzt wird.	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind rechtzeitig artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. rechtzeitig vor Baubeginn geeignete Maßnahmen vorzusehen.	● bis ●●																				
Boden / Fläche --> geringe Bedeutung Gemäß der Rohdaten der Bodenschätzung nach der BK50 (LGRB 2026) treten im Plangebiet vorwiegend anthropogen überprägte Böden mit einer Gesamtbewertung von 1,00 auf, ein kleiner Teil ist als g63 (kalkhaltiges Kolluvium), mit einer Gesamtbewertung von 2,5 geführt. Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden (Quelle: LGRB 2025) <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th colspan="2">Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr> <tr> <th>Anthropogen überprägt</th><th>L#Vg#6#38</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung</td><td>Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung</td></tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>gering (1.0)</td><td>mittel (2.0)</td></tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering (1.0)</td><td>mittel bis hoch (2,5)</td></tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>gering (1.0)</td><td>hoch (3.0)</td></tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td><td>gering (1.0)</td><td>mittel bis hoch (2,5)</td></tr> </tbody> </table> <i>Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: LGRB 2026</i>	Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten		Anthropogen überprägt	L#Vg#6#38	Standort für naturnahe Vegetation	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1.0)	mittel (2.0)	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1.0)	mittel bis hoch (2,5)	Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1.0)	hoch (3.0)	Gesamtbewertung	gering (1.0)	mittel bis hoch (2,5)	Durch die Ständerbauweise der PV-Anlage werden lediglich geringe Flächen für die Fundamente benötigt, wodurch sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt. Aufgrund dessen und der größtenteils anthropogenen Vorbelastung des Gebiets sind die Auswirkungen des Baus auf das Schutzgut Boden als gering zu bewerten. Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: BK50, LGRB 2026)  <i>Bodenkarte mit dem Plangebiet (blau)</i>	●
Bodenfunktionen		Wertstufe der Bodeneinheiten																				
	Anthropogen überprägt	L#Vg#6#38																				
Standort für naturnahe Vegetation	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung																				
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1.0)	mittel (2.0)																				
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1.0)	mittel bis hoch (2,5)																				
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1.0)	hoch (3.0)																				
Gesamtbewertung	gering (1.0)	mittel bis hoch (2,5)																				

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

2.2.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
● bis ●●	● bis ●●	●	○	○	○	○	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

Bei einer Realisierung der Planung ist mit Eingriffen in die vorhandenen Biotopstrukturen und den Boden zu rechnen. Das Gebiet ist vorwiegend durch Fettwiesen geprägt, diese können aufgrund der Überstellung durch die PV-Module erhalten bleiben. Für die Aufstellung der Module wird lediglich eine geringe Fläche für die Fundamente benötigt. Die Wiese darunter wird zwar beschattet, kann aber erhalten bleiben. Die im Nordwesten des Planbgebiets befindliche Mähwiese können ohne Beeinträchtigung erhalten werden, wenn Verschattungen im Zuge der Modulanordnung ausgeschlossen werden.

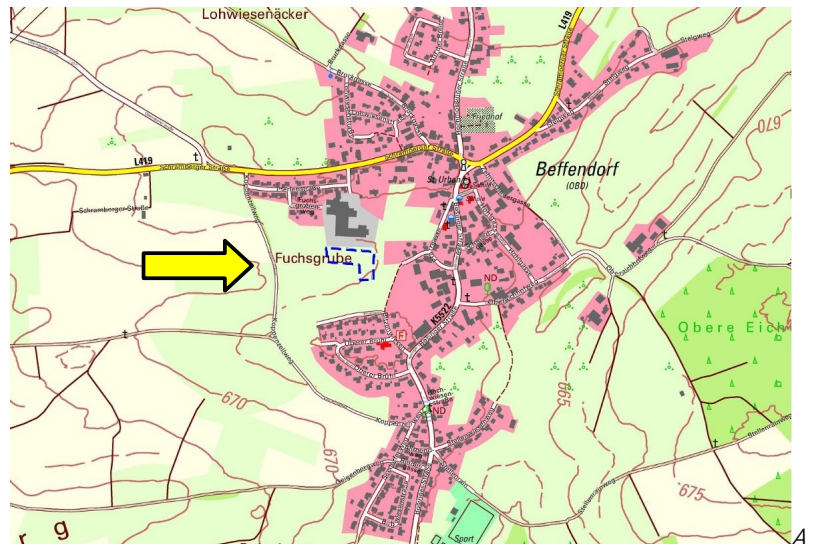
Vertiefende Untersuchungen sind auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Fledermäuse, Vögel (Feldlerche) und Farn- und Blütenpflanzen durchzuführen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten für das vorliegende Baugebiet folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Erhalt der FFH-Mähwiese, Vermeidung von Verschattung
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Rückhaltung und ggf. Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen.

2.3.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 7. punktuellen Änderung des FNP 2010

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf Wirtschaftsgrünland in unmittelbarer Nähe zu einem Industriebetrieb. Der Betreiber beabsichtigt die gewonnene elektrische Energie direkt im Betrieb zu nutzen. Überschüssige Energie soll ins Netz eingespeist werden.



usschnitt aus der topographischen Karte mit der Lage der FNP-Änderungsfläche (blau gestrichelt)

Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogel-schutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Änderungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
Fachplan landesweiter Biotopver-bund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Wasserschutzgebiet Nr. 325-012 (Wasserschutzgebietszone III)

2.3.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Orthofoto mit Eintragung des Geltungsbereiches (blau gestrichelt)

Die rund 0,5 ha große Fläche in Beffendorf liegt südlich eines Industriebetriebs, in Westen, Norden und Osten grenzen unmittelbar Wiesenflächen an. In Osten und Norden sind in ca. 80 m Entfernung vom Plangebiet Wohnsiedlungen vorhanden.



Ansicht aus Süden auf die Fläche mit der anliegenden Firma im Hintergrund

2.3.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

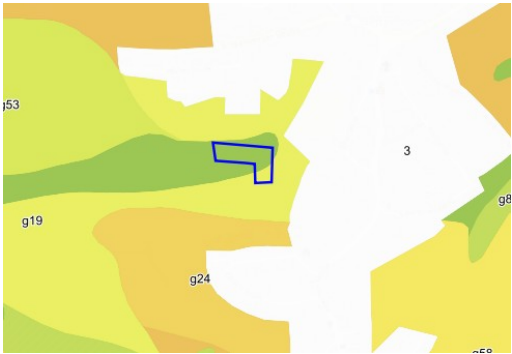
Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	<i>vorab nicht auszuschließen</i>	<i>voraussichtlich keine</i>	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 17)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 17)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 18)
Grundwasser		X	Nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Betroffen ist allerdings ein Wasserschutzgebiet mit Wasserschutzgebietszone III und IIIA. Im Untergrund des Plangebiets stehen die hydrogeologischen Schichten des Verschwemmungssediments mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit an (Quelle LGRB 2026). Durch die Errichtung der PV-Anlage werden nur geringe Flächen zur Aufstellung der Module versiegelt. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und da unbelastetes Oberflächenwasser weiterhin im Gebiet zur Versickerung gebracht werden kann, sind für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen im Bereich der FNP-Änderungsfläche nicht vor.
Klima und Luft		X	Durch die Errichtung der PV-Anlage geht eine Kaltluftentstehungszone im Ortsbereich von Beffendorf verloren. Aufgrund der Topographie, die nach Osten und Süden hin ansteigt, fließt die kalte Luft eher in Richtung Nordwesten. In Siedlungsnähe sind weitere offene Flächen vorhanden, die als Kaltluftentstehungsflächen fungieren. Außerdem sind aufgrund des ländlichen, klimatisch unbelasteten Raums die Auswirkungen als gering zu bewerten. Abgesehen davon gehen durch die Errichtung der PV-Anlage nicht alle Funktionen der Fläche verloren. Die Vegetation bleibt größtenteils erhalten, sodass eine Kaltluftzufuhr bestehen bleibt. Die Nutzung als Freiflächen-PV Anlage trägt zur Einhaltung der Klimaziele bei.
Landschaftsbild	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 18)
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.3.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Biotope / biologische Vielfalt → geringe Bedeutung Die FNP-Änderungsfläche besteht ausschließlich aus einer intensiv genutzten Fettwiesenfläche mit mittlerer Wertigkeit. Nördlich der Fläche ist die Böschung zum Industriebetrieb mit Gehölzen bewachsen. Weitere Gehölze sind im Plangebiet nicht betroffen.	Die Wiesenfläche bleibt größtenteils erhalten. Durch den Bau und die Aufstellung der Module wird die Wiese geringfügig beeinträchtigt. Insbesondere wird die Wiese durch die Errichtung der Module dauerhaft beschattet. Dafür entfallen regelmäßige Düngergaben und es entstehen unter den Modulen trockenere und etwas nährstoffärmere Standorte, die den Artenreichtum in der Wiesenfläche fördern können. Insgesamt ist der Eingriff als gering zu werten.	●
Tiere und Pflanzen → Innerhalb der FNP-Änderungsfläche bestehen potenziell geeignete Habitate für die Feldlerche. Durch die Vertikalkulissen und die sich im Westen befindlichen Freiflächen ist ein Vorkommen dieser Art auf dieser Fläche allerdings als unwahrscheinlich einzuschätzen. Geeignete Habitate oder Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Wirbellose konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.	Im Verfahren des Bebauungsplans sind weitere Untersuchungen durchzuführen bzgl. der artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebiets und ggf. rechtzeitig vor Baubeginn geeignete Maßnahmen vorzusehen..	(X) ●

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit																				
Boden / Fläche → geringe Bedeutung Im Plangebiet treten gemäß der Bodenkarte (siehe unten) des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2026) Mäßig tiefes und tiefes Kolluvium (g62) , sowie Pararendzina aus Lettenkeuper-Fließerde über Mergel- und Dolomitstein (g19) auf.	Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von mittelwertigem und teilweise hochwertigem Boden durch die Anlage der Fundamente für die PV-Anlage. Da allerdings nur geringe Flächen versiegelt werden bleiben die Eigenschaften in großen Teilen der Fläche erhalten.	●																				
<table border="1" data-bbox="159 548 836 801"> <thead> <tr> <th data-bbox="159 548 427 593" rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th colspan="2" data-bbox="427 548 836 593">Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr> <tr> <th data-bbox="427 593 635 627">g62</th><th data-bbox="635 593 836 627">g19</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="159 627 427 660">Standort für naturnahe Vegetation</td><td data-bbox="427 627 635 660">Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung</td><td data-bbox="635 627 836 660">kein hohe bis sehr hohe Bedeutung</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 660 427 694">Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td data-bbox="427 660 635 694">mittel [2.0]</td><td data-bbox="635 660 836 694">hoch bis sehr hoch [3.5]</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 694 427 728">Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td data-bbox="427 694 635 728">gering bis mittel [1.5]</td><td data-bbox="635 694 836 728">Hoch [3.0]</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 728 427 761">Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td data-bbox="427 728 635 761">hoch bis sehr hoch [3.5]</td><td data-bbox="635 728 836 761">mittel bis hoch [2.5]</td></tr> <tr> <td data-bbox="159 761 427 801">Gesamtbewertung</td><td data-bbox="427 761 635 801">mittel [2.33]</td><td data-bbox="635 761 836 801">Hoch [3.0]</td></tr> </tbody> </table> Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: LGRB 2026	Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten		g62	g19	Standort für naturnahe Vegetation	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel [2.0]	hoch bis sehr hoch [3.5]	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel [1.5]	Hoch [3.0]	Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch bis sehr hoch [3.5]	mittel bis hoch [2.5]	Gesamtbewertung	mittel [2.33]	Hoch [3.0]	Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: LGRB 2025)  <i>Bodenkarte (Quelle: LGRB 2026) mit dem Plangebiet (blau)</i>	●
Bodenfunktionen		Wertstufe der Bodeneinheiten																				
	g62	g19																				
Standort für naturnahe Vegetation	Kein hohe bis sehr hohe Bedeutung	kein hohe bis sehr hohe Bedeutung																				
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel [2.0]	hoch bis sehr hoch [3.5]																				
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel [1.5]	Hoch [3.0]																				
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch bis sehr hoch [3.5]	mittel bis hoch [2.5]																				
Gesamtbewertung	mittel [2.33]	Hoch [3.0]																				
Landschaftsbild → geringe Bedeutung Durch die anliegende Firma ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Die im Osten befindliche Wohnsiedlung hat bisher dennoch freien Blick auf die Landschaft im Westen. Ebenso befindet sich südlich der Fläche eine weitere Wohnbebauung.	Durch den Bau der PV-Anlage wird der Blick auf die freie Landschaft für die Bewohner der östlichen Siedlung eingeschränkt. Da es sich hierbei allerdings nur um wenige Häuser handelt ist der Eingriff als gering zu werten. Für die Bewohner des südlich angrenzenden Baugebiets ist die Beeinträchtigung aufgrund des Abstands und der zur Verfügung stehenden offenen Fläche in Richtung Westen als unerheblich einzustufen.	●																				

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

2.3.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●	● und (X)	●	○	○	○	●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

Für das Schutzgut Biotope entsteht durch den Verlust der Fettwiese eine geringe Beeinträchtigung. Aufgrund der geplanten Nutzung und Überstellung durch die PV-Anlage kann die Fettwiese als Biotop größtenteils erhalten bleiben. Im Zuge des BBP-Verfahrens sind weitere Untersuchungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange notwendig. Durch den Bau des Gewerbegebiets gehen Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit verloren. Aufgrund der Fläche und dem geringen Versiegelungsgrad ist die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden als gering einzustufen. Das Landschaftsbild wird vor allem für die Bewohner der östlich liegenden Siedlung verschlechtert, im allgemeinen aber nur geringfügig Beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten für das vorliegende Baugebiet folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Rückhaltung und Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf der Grundstücksfläche
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Pflanzgebot zur Eingrünung der Anlage am südlichen und östlichen Rand zur Ortslage hin, z.B. mit niederen Feldheckenstreifen
- Die Festlegungen und Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.

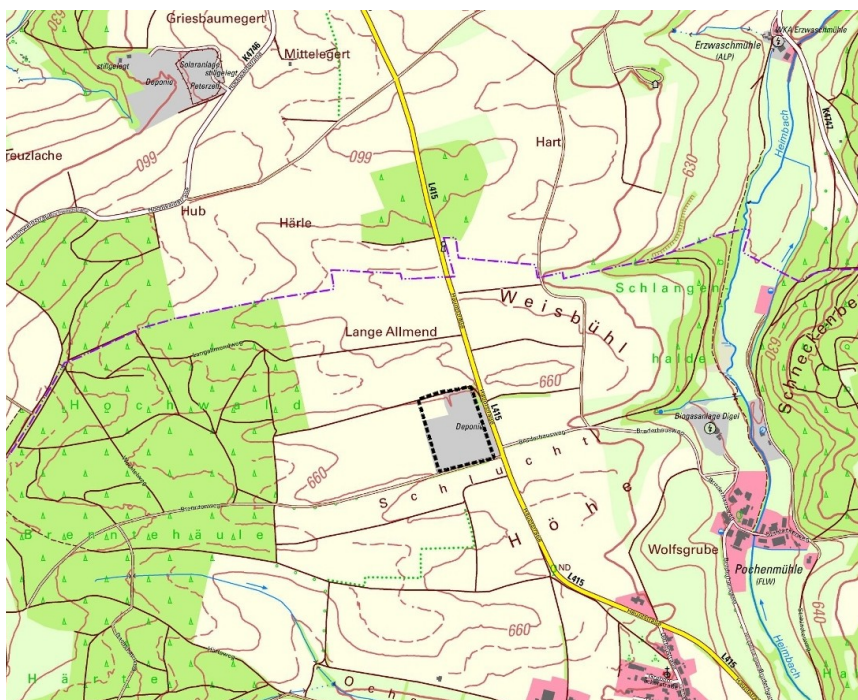
3. Änderungen im Teilverwaltungsraum Fluorn-Winzeln

3.1. FW-F-K01: Fluorn-Winzeln-Erddeponie-Fluorn

3.1.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 7. punktuellen Änderung des FNP 2010

Lage	Gemarkung Fluorn
Verfahren	Flächennutzungsplan 2010 - 7. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Ausweisung einer rund 2,98 ha großen Fläche, auf einer nahezu vollständig verfüllten Erddeponie, zur Anlage einer Photovoltaikanlage. Die Fläche befindet sich nördlich von Fluorn, östlich der Verbindungsstraße zwischen Fluorn und Peterzell.



Lage im Raum (Topographische Karte TK 10 unmaßstäblich)

3.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Entwicklungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
bes. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

3.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Luftbild mit dem Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche:(schwarz gestrichelt)

Die 2,98 ha große Fläche wird bisher als Erddeponiefläche genutzt. Die Verfüllung wird in absehbarer Zeit abgeschlossen sein, da das verfügbare Volumen erreicht ist.

Das Plangebiet umfasst eine Erddeponie in überwiegend landwirtschaftlich genutzter Umgebung zwischen den Ortschaften Peterzell im Norden und Fluorn im Süden. Östlich der Fläche verläuft die Verbindungsstraße zwischen beiden Ortschaften, während sich in den übrigen Richtungen Acker- und Grünlandflächen anschließen. Die Umgebung ist insgesamt ländlich geprägt und weist nur eine geringe bauliche Verdichtung auf.

Der Fläche im Geltungsbereich ist im Osten und Norden bereits rekultiviert und bewachsen. Da keine Einsaat stattgefunden hat ist die Fläche von Ruderalarten und durch den Boden eingeschleppte Gartenflüchtlingen dominiert. Vereinzelt befinden sich noch offene Rohbodenflächen im östlichen Teil. Der westliche Teil ist noch in der Verfüllung, sodass sich hier große, offene Rohbodenflächen befinden. Nach Abschluss der Verfüllung werden auch diese Flächen rekultiviert. An der östlichen Böschung, entlang der Straße, wurden vier Laubbäume gepflanzt.

Das Gebiet liegt im Naturraum der Oberen Gäue, geologisch ist die Fläche aufgrund der Erddeponie anthropogen überprägt. Daher ist eine hydrogeologische Einschätzung aufgrund der stark variablen Deckschicht nur schwer möglich. Die Böden sind aufgrund der Überprägung von geringer Wertigkeit.



Ansicht aus Nordosten auf die Bewachsene Böschung und die Baumpflanzungen



Ansicht aus Richtung der Straße auf die Böschung und die Ebene, teilweise mit Rohbodenflächen

3.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	<i>erhebliche Auswirkungen</i>		<i>Begründung</i>
	<i>vorab nicht auszuschließen</i>	<i>voraussichtlich keine</i>	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 24)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 24)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 24f)
Grundwasser		X	Das Vorhaben führt zu einer geringen Verminderung der Grundwasserneubildung. Wasserschutzgebiete oder nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind davon nicht betroffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrad durch die Errichtung der PV-Anlage und der Vorbelastung des Bodens ist die Beeinträchtigung als gering zu bewerten.
Oberflächen-gewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen im Plangebiet nicht vor.
Klima und Luft		X	Aufgrund der Lage und geplanten Nutzung als PV Anlage im landwirtschaftlich geprägtem, unbebautem Raum sind keine negativen klimatischen Änderungen durch den Bau zu erwarten. Die Nutzung als Freiflächen-PV Anlage trägt zur Einhaltung der Klimaziele bei.
Landschaftsbild		X	Aufgrund der Lage zwischen den Ortschaften ist die Fläche von keiner Wohnsiedlung einsehbar. Die erhöhte Lage durch die Erddeponie macht die Fläche nur begrenzt von der Straße her einsehbar. Zusätzlich ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Erddeponie vorbelastet, so dass die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage zu einer geringen Verschlechterung führt.
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		X	Aufgrund der vorherigen Nutzung kann das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern, wie Leitungstrassen, Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte ausgeschlossen werden.
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der siedlungsfernen Lage des Plangebiets nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

3.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit													
Biotope / biologische Vielfalt --> geringe Bedeutung Das Plangebiet umfasst in großen Teilen offene Rohbodenflächen, da die Verfüllung der Deponie noch nicht abgeschlossen ist. Im Osten sind größere Flächen bereits rekultiviert, sind aber dennoch von einzelnen Rohbodenbereichen durchzogen. Die Böschungen sind bewachsen und zum Teil von Gehölzen bestanden.	Sobald die Verfüllung abgeschlossen ist, wird die gesamte Fläche rekultiviert. Durch den Bau der PV-Anlage werden lediglich die Wiesenflächen auf der Ebene beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dieser Flächen ist allerdings aufgrund des geringen Versiegelungsgrads als mäßig einzustufen. Die Böschungen, sowie die Gehölze entlang der Erddeponie bleiben erhalten.	● bis ○													
Tiere und Pflanzen Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Amphibien konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Im Gebiet und insbesondere in den umgebenden Ackerflächen treten jedoch potentiell geeignete Habitate für die Feldlerche auf. Ebenso sind mögliche Habitate der Goldammer durch die an der Deponie anliegenden Gehölze im Gebiet vorhanden. Da die Gehölze aber erhalten bleiben verschlechtert sich das Nahrungs- und Brutpotential der Fläche für die Goldammer nicht. Mögliche Vorkommen von Reptilien (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen) sind im Gebiet vorhanden und müssen näher untersucht werden, falls diese entfernt werden sollen. Die Rohbodenflächen werden teilweise von Wildbienen als Brutstätten benutzt. Durch die Rekultivierung kann es zum Verlust der Rohbodenflächen kommen.	Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Wirbellose, Reptilien und Farn- und Blütenpflanzen durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	●													
Boden / Fläche --> ohne Bedeutung Gemäß der Bodenkarte der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2026) und unter Berücksichtigung des realen Bestands treten im Plangebiet folgende Böden / Flächen auf: • anthropogen überprägte Böden mit einem Anteil von 100%	Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer geringen Versiegelung von bereits anthropogen überprägtem Boden. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und der vorbelasteten Fläche ist die Beeinträchtigung als marginal einzustufen.	● bis ○													
Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden (Quelle: LGRB 2026) <table><tr><th rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th>Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr><tr><th>anthropogen überprägt</th></tr><tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr><tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>gering (1,0)</td></tr><tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering (1,0)</td></tr><tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>gering (1,0)</td></tr><tr><td>Gesamtbewertung</td><td>gering (1,0)</td></tr></table> In der Bodenkarte des LGRBs ist die Fläche noch nicht als anthropogen überprägte Fläche geführt. Diese Daten stimmen nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein, sodass diese in der Betrachtung keine Verwendung finden.		Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten	anthropogen überprägt	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1,0)	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1,0)	Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1,0)	Gesamtbewertung	gering (1,0)	Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: LGRB 2026)
Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten														
	anthropogen überprägt														
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung														
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1,0)														
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1,0)														
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1,0)														
Gesamtbewertung	gering (1,0)														

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

3.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●	●	● bis ○	○	○	○	○	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (X) weitere Untersuchungen erforderlich

Erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter entstehen durch die geplante PV-Anlage nicht. Es werden keine hochwertigen Biototypen überplant, vorherrschend sind im Gebiet intensiv genutzte Ackerflächen, ohne ausgeprägte Ackerbegleitflora, die weitgehend erhalten bleiben. Darüber hinaus kommt es zum Verlust von Fettwiesen und eines Blühstreifens durch den Zurückbau einer bestehenden PV-Anlage im Gebiet.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen.

- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen, vor allem an den Böschungen
- Erhalt einzelner Rohbodenflächen zur Stärkung der Wildbienenpopulation
- Durchgrünung der unbebauten Fläche und unter den PV-Modulen
- Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen
- Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen für Reptilien.

Fassung vom:
Empfingen, den 21.01.2026

Verfasser:
Marc Bossenmaier, B. Sc. Umweltschutztechnik

 **GFRÖRER**
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de